

Risiko & Vorsorge

17. Jahrgang
Ausgabe 1-2017

Versicherungslösung · Fachrezension · Praxisfall

Scheidungs- und Unterhalts-Rechtsschutz

► Produkt & Kritik

Vertritt Landesjagdverband
Versichererinteressen?

► Drohnenversicherung

Eingeschränkter Schutz
in der Privathaftpflicht

► Betriebliche Altersversorgung

Checkliste für den Arbeitgeber

► Interview

„Lösungen für spezielle Fälle“
Hübener Versicherungs-Aktiengesellschaft





Lassen Sie Fakten sprechen

Nach wie vor ist es erschreckend, dass viele Marktteilnehmer immer noch lieber über den Preis anstatt über fachliche Argumente und Leistungsinhalte verkaufen. Wer versucht, einen anderen Weg zu gehen, wird im Zweifel dafür abgestraft, da eine umfassende Beratung vielfach als „zu kompliziert“ und „unnötig“ wahrgenommen wird. Nicht selten sind es dann die Kunden, denen sich der Sinn und Zweck einer aussagekräftigen Dokumentation nicht erschließt. Lieber gehen sie dann zu einem Bankberater oder zum Vertreter um die Ecke, der auf solche Formalien verzichtet.

Wenn es dann – gegebenenfalls viele Jahre später – zum Streit kommt, heißt es, dass man nicht anständig beraten worden sei und dass „alle Versicherungsmenschen“ Betrüger und Verbrecher seien. Da Versicherungsvermittler in Deutschland seit Jahren einen miserablen gesellschaftlichen Ruf haben, wundert es nicht, wenn das allgemeine Vorurteil in den Medien und bei Gerichten verstärkt wird. Es kommt zur Self-Fulfilling-Prophecy, die niemandem dient. Letztlich betrügt sich der Kunde selbst, wenn er auf eine neutrale und qualifizierte Beratung verzichtet. Auch in der Politik haben es Populisten einfacher als jene,

die über Fakten sprechen. Politiker, die über Inhalte sprechen, werden nicht so gern gehört, wie solche, die bekannte Vorurteile wiederholen. Ob es gegen Ausländer geht, die „Bosse“, die zu viel verdienen oder die bösen Finanzdienstleister ist einerlei; sachliche Argumente und Fakten scheinen in Deutschland weder im Versicherungsvertrieb, in der Politik noch bei Gericht gewünscht zu sein. Es grenzt an Volksverdummung, immer wieder davon zu sprechen, dass man auf Neuverschuldung verzichte, nicht jedoch zu erwähnen, dass die Bundesrepublik unter erheblichen Altschulden ächzt.

Um die Interessen Ihrer Kunden optional zu bedienen, unterstützt Sie „Risiko & Vorsorge“ mit Fachbeiträgen und Hintergrundinformationen für eine kundenorientierte und qualifizierte Beratung sowie eine aussagekräftige Dokumentation. Langfristig werden Ihre Kunden Ihnen dies danken.

Herzlichst
Ihr

Stephan Witte
Herausgeber

Editorial	2
■ Neues aus der Versicherungswelt	
• Studie von eresult zeigt Schwachstellen bei Multibanking-Apps auf	4
• Konzept & Marketing mit umfangreichen Produktaktualisierungen	5
• Effektive private Altersvorsorge nicht ohne höheres Risiko möglich	6
• Hausratversicherungen legen zu	7
■ Betriebliche Altersversorgung	
• Checkliste für den Arbeitgeber	8
■ Interview mit der Hübener Versicherungs-AG	
• Minimale Verwaltung für flexible und schlanke Prozesse	10
■ Hausrat	
• Versicherungsschutz für Hausrat in Garagen	12
■ Wohngebäudeversicherung	
• Gefahrerhöhung in der Wohngebäudeversicherung	14
■ Riesterrente	
• Rückforderung von Riesterzulagen nach Geburt eines Kindes	15
■ Produkt & Kritik	
• Drohnenrisiko – umfassende Absicherung?	18
• Jagdhaftpflicht: Mitgliederzeitschrift suggeriert Orientierung an Prämienhöhe..	19
• Scheidungs-, Unterhalts- und Sorgerechts-Rechtsschutz	21
■ Fallbeispiel Sorgerecht	
• Straffrei lügen bis sich die Balken biegen	23
■ Rezension	
• Familienrecht	25
■ Kurzchecks	
• Wohngebäudeversicherung / LVM	4
• Unfallversicherung / ConceptIF	5
• Hausratversicherung / Adcuri	13
• Hundehalterhaftpflichtversicherung PW Premium 2016 / Policenwerk	30
• Privathaftpflicht / Cosmos Direkt	32

Ausführliche Spartenvorstellungen & Ratings sowie Rating-Systematiken



• 12 Jahre WFS-Leistungsratings. Erläuterungen zur Rating-Qualität	27
• Rating Biometriesparten. Mit „Gold“ bewertete Tarife in der Übersicht	31
• Rating Privathaftpflichtversicherungen	33
• Rating Hundehalterhaftpflichtversicherungen	38
• Rating Pferdehalterhaftpflichtversicherungen	42
• Rating Jagdhaftpflichtversicherungen für Jäger/Förster	46
• Rating Hausratversicherungen	51
• Rating Wohngebäudeversicherungen	55



Die jeweils neue Ausgabe von „Risiko & Vorsorge“ erscheint online unter:

➤ www.witte-financial-services.de
und
➤ www.wfs-rating.de

sowie bei Facebook unter

 WFS Rating - Witte Financial Services

Sie haben auch die Möglichkeit, sich **kostenfrei** im Email-Verteiler von „Risiko & Vorsorge“ aufnehmen zu lassen:

➤ [http://www.wfs-rating.de/
email-verteiler.pdf](http://www.wfs-rating.de/email-verteiler.pdf)

IMPRESSUM

Herausgeber:
Stephan Witte
Oelerser Straße 6
31275 Sievershausen
Tel.: 05175 954681
info@witte-financial-services.de
www.wfs-rating.de

V. i. S. d. P.: Stephan Witte
Erscheinungsweise: online in den Monaten
März, Mai, September und Dezember
Anzeigen: Stephan Witte – 05175 954681
Autoren dieser Ausgabe: Stephan Witte,
Thorben S. Hagenau, Sebastian Krügereit,
Stefan Baum, Martin Seichter

Die Inhalte dieser Online-Publikation werden mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt. Der Anbieter übernimmt jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der bereitgestellten Inhalte. Die Nutzung der abrufbaren Inhalte erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben die Meinung des jeweiligen Autors und nicht immer die Meinung des Herausgebers wieder. Urheberrecht: Alle Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und Eigentum von Stephan Witte. Jede ungenehmigte Veröffentlichung wird verfolgt und in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für die nicht genehmigte Nutzung von Ratingsiegeln oder redaktionellen Inhalten.

Studie von eresult zeigt Schwachstellen bei Multibanking-Apps auf

In der aktuellen eresult-Studie über die Gebrauchstauglichkeit von Multibanking-Apps, haben die Autoren Richard Bretschneider und Melanie Jotz, beides Senior Consultants bei der eresult GmbH, insgesamt sechs Apps von namhaften Geldinstituten und FinTechs im UX Labor „unter die Lupe“ genommen. Dabei mussten sie zu ihrer eigenen Überraschung feststellen: Die Apps haben Optimierungsbedarf. Gängige Usability-Grundsätze werden nicht beachtet, und die Komplexität beim Einrichtungsvorgang ist enorm.

Der Bank-Kunde von heute hat mit Sicherheit ein Gehaltskonto, vielleicht noch ein Sparkonto und ein Kreditkonto – und mitunter jedes Konto bei einem anderen Institut. Deshalb wünscht er sich eine App, die das Einsehen und Kontrollieren von Kontobewegungen vereinfacht. Die Studienergebnisse der Full-Service UX-Agentur eresult GmbH zeigen auch, dass der Bank-Kunde von heute nicht für jede Transaktion eine Bankfiliale aufsuchen möchte. Und er habe ein hohes Sicherheitsempfinden. Schließlich geht es um äußerst sensible Daten.

Multibanking-Apps setzten hier an, bieten in einer App Daten zu verschiedenen Konten unterschiedlicher Institute. Bieten also einen Mehrwert für den Kunden. Angeboten werden diese Apps von Ban-

ken und Finanz-Technologie Startups (FinTechs). Die vorhandenen Lösungen versprechen, dass sich Finanzprodukte von Kunden banken- und anbieterübergreifend verwalten lassen: Einfach, sicher und bequem! Aber können die Anbieter dieses Versprechen wirklich erfüllen?

Dieser Frage ist die eresult GmbH nachgegangen und hat in ihrer aktuellen Studie insgesamt sechs Multibanking-Apps auf ihre Bedienbarkeit untersucht. Darunter die Angebote von Comdirect, Deutsche Bank, Sparkasse, Outbank, Star money und Finanzblick. Schließlich bieten solche Anwendungen nur einen Mehrwert für den Kunden, wenn sie für den Kunden wirklich gebrauchstauglich sind.

Die eresult-Studie hat fünf Problemfelder der User Experience herausgefunden, die bei mehreren Anbietern auftauchen. Neben dem Onboarding-Prozess im Allgemeinen, weisen die Multibanking-Apps folgende Problemfelder auf:

- Fehlermeldungen helfen nicht bei der Problemlösung
- Empty States: Leere, nicht zielführende Bildschirme, wenn noch kein Konto hinzugefügt wurde
- Formulardesign unterstützt die Nutzer zu wenig
- Unklare Kommunikation sicherheitsrelevanter Features
- Abfrage von Berechtigungen abseits des passenden Nutzungskontexts



Werden diese fünf Problemfelder angegangen, haben Erstnutzer der Apps einen leichteren Einstieg und ein deutlich besseres Nutzungserlebnis. Die Wahrscheinlichkeit steigt deutlich, dass aus diesen Erstnutzern loyale Kunden werden.

Andersherum gesagt: Haben Nutzer im ersten Kontakt mit der App direkt eine Reihe an Unsicherheiten, Fragen und Schwierigkeiten, steigt die Gefahr, dass die App direkt wieder deinstalliert oder einfach nicht mehr beachtet wird.

Der komplette Studienband „Multibanking-Apps: Die User Experience beim Onboarding“ ist kostenfrei verfügbar und steht zum Download bereit unter: <http://www.eresult.de/ux-wissen/downloads/>

Quelle: eresult – engaging user experiences, 10.03.2017. Mehr Infos: Tatjana Balcke, Tel.: 040 36166-7983, Email: tatjana.balcke@eresult.de

 Kurzcheck Wohngebäude- versicherung der LVM Zu September 2016 hat die LVM ihre Wohngebäudetarife auf Basis der VGB 2011 aktualisiert. Der Kurzcheck führt zu einem durchwachsenen Ergebnis. Eine Empfehlung kann so nicht gegeben werden.	Ausgewählte Leistungsvorteile im Tarif Wohngebäude Plus mit Paket 5000	
	• Verzicht auf Kürzung der Leistung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles	
	• Erweiterte Versicherung von Ableitungsrohren auf und außerhalb des Versicherungsgrundstücks bis zur vereinbarten Summe	
	• Beseitigung von Graffiti-Schäden bis 3.000 Euro	
	• Regiekosten bis 3.000 Euro bei Schäden über 25.000 Euro	
	• Kostenersatz bis 1.500 Euro, wenn der VN oder eine mit ihm in häuslicher Gemeinschaft lebende Person zur Beaufsichtigung von Reparaturarbeiten eines versicherten Schadens durch einen Handwerksbetrieb Urlaub nehmen muss	
	• Bis 5.000 Euro für die Beseitigung von Aufbruchschäden durch Fehlalarm von Rauchmeldern	
	• Mehrkosten bis 5.000 Euro für einen alters- oder behindertengerechten Wiederaufbau der selbst bewohnten Wohnung bei Schäden über 25.000 Euro Schadenhöhe	
	• Schadenabhängiger Beitragsnachlass	
	Fehlende oder eingeschränkte Leistungen des Tarifs Wohngebäude Plus mit Paket 5000 in der Auswahl	
	• Keine Garantie hinsichtlich der empfohlenen Mindeststandards des GDV bzw. des Arbeitskreises Beratungsprozesse	
	• Keine Innovationsklausel	
	• Keine Mitversicherung von Sengschäden	
	• Schäden unmittelbar durch Rauch oder Ruß nur bis 5.000 Euro. Der Rauch oder Ruß muss dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen sowie Elektrogeräten und -installationen austreten.	

Konzept & Marketing mit umfangreichen Produktaktualisierungen

Zum 01.05.2017 konnte Konzept & Marketing aus Hannover neben dem langjährigen Partner, der Zurich Insurance plc. auch die Allianz Versicherungs-AG sowie die Basler Versicherungs-AG als weitere Risikoträger gewinnen.

In der Vergangenheit war es nicht möglich, in einigen Tarifen, die ausschließlich mit dem Partner Zurich Insurance plc. angeboten wurden, Objekte bzw. Risiken zu zeichnen, deren Vorvertrag bereits bei Zurich Insurance plc. eingedeckt waren. Mit Aufnahme der weiteren Vertragspartner besteht nunmehr die Möglichkeit, auch diese Anträge mit den neuen Risikoträgern zu zeichnen.

Zum Jahreswechsel hat Konzept & Marketing ihr bisheriges Bestandsführungssystem gegen eine Standard-Versicherungssoftware aus dem Hause TIA Technology erfolgreich ausgetauscht. Hierdurch ist es Konzept & Marketing nunmehr möglich, neue passgenaue Versicherungsprodukte schnell und kosteneffizient zu entwickeln und zu vermarkten. Die Time-to-Market kann so erheblich verkürzt werden. Damit einhergehend war es erforderlich, sämtliche Dokumente mit entsprechenden Versionsinformationen zu versehen. Eine weitere Neuerung bei Konzept & Marketing ist, dass in den Onlinetarifrechnern zu den Sach- und Haftpflichttarifen das Speichern von Angeboten möglich ist.

Seit dem 15.03.2017 ist der optionale Baustein „Dienst- und Lehrerhaftpflicht“ im Rahmen von **allsafe fortuna** verkaufsoffen. In allen vier Tarifvarianten wird diese nun für den Versicherungsnehmer, im Familientarif sogar einschließlich des Ehe-/Lebenspartner des Versicherungsnehmers, für einen geringen pauschalen Mehrbeitrag angeboten. Die Versicherungsbedingungen aller Tarife der Privathaftpflichtversicherung **allsafe fortuna** wurden an diversen Stellen umformuliert, um damit noch transparenter und verständlicher zu sein. Neu ist ebenfalls, dass die Versicherungsbedingungen zusammen mit dem Produktinformationsblatt, dem Merkblatt zur Datenverarbeitung, den Kundeninformationen und der tabellarischen Leistungsübersicht in einem Dokument, den Verbraucherinformationen, zusammengefasst sind.

Die pdf-Verbraucherinformationen sind interaktiv gestaltet, so dass sämtliche Verweise in der Leistungsübersicht, dem Inhaltsverzeichnis mit den entsprechenden Textstellen innerhalb der Versicherungsbedingungen oder auch mit externen Gesetzestexten verlinkt sind. Sie stellen damit eine einzigartige Navigationshilfe für Kunden und Vermittler dar.

Leistungsseitig hat Konzept & Marketing gegenüber der bisherigen Bedingungsfassung den Versicherungsumfang im

Bereich „elektronischer Datenaustausch“ ergänzt: Schäden im Ausland sind künftig mitversichert, auch wenn diese aufgrund eines Risikos oder Handelns im Inland herbeigeführt wurden.

Weitere Klarstellungen erfolgten im Bereich der Mietsachschäden an beweglichen Sachen und der Immobilienhaftung (Bauherrenhaftpflicht und unbebaute Grundstücke).

Für das Neugeschäft in den Allgefahren-tarifen der Eigenheim- und Gebäudeversicherungssparte aus dem Hause Konzept & Marketing gilt ab 01.05.2017 der Ausschluss zu Schäden durch Sturmflut und Tsunamis.

Bereits im Juni 2016 erfolgten die letzten inhaltlichen Updates zur Hausratversicherung **allsafe home** (u.a. Mitversicherung der Kosten für Haustierunterbringung im Schadenfall, Einschluss von Schäden durch Eisdruck im Rahmen der erweiterten Elementarschadendeckung). Die Leistungserweiterungen wurden zunächst durch geschäftsplanmäßige Erklärung Vertragsbestandteil der bisherigen Bedingungswerke. Im Zuge der Überarbeitung der Bedingungswerke wurden diese Ergänzungen integriert.

Quelle: Konzept & Marketing GmbH vom 27.03.2017. Mehr Infos: Carsten Kühne, Tel: 0511 640540, Email: info@k-m.info

 Kurzcheck Unfallversicherung ConceptIF Mit Stand 06.2016 wurde der Unfalltarif „complete best protect 2016“ von ConceptIF mit Risikoträger GVO Versicherung mit „Silber“ bewertet. Kategorien: Invalidität ohne Progression für Erwachsene bis 60 und für Kinder. Einige Passagen wurden offensichtlich mit der „heißen Nadel“ gestrickt.	Ausgewählte Leistungsvorteile im Tarif complete best protect 2016	
	• Arbeitsplatz-Beratungsprozesse-Garantie mit aktuellem Stand	
	• Weitgehende Versicherung von Eigenbewegungen und erhöhten Kraftanstrengungen	
	• Kürzung der Leistung (nicht des Prozentsatzes vom Invaliditätsgrad) wegen Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen erst ab einem Mitwirkungsanteil von über 50 %	
	• Frist zur ärztlichen Feststellung und Geltendmachung der Invalidität 36 Monate	
	• Unfallbedingter Zahnersatz für natürliche Zähne bis 50.000 Euro	
	• Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit bis 3 Jahre, sofern Arbeitslosigkeit vor Vollendung des 58. Lebensjahres eintritt	
	Fehlende oder eingeschränkte Leistungen des Tarifs complete best protect 2016 in der Auswahl	
	• Schenkelhalsfraktur und Beinbruch bei Senioren ist nur versichert, wenn der Unfallbegriff erfüllt ist	
	• GDV-Garantie bezogen auf die AUB 2012. Diese sind nicht bekannt	
	• Keine Mitversicherung von Unfällen infolge von Bewusstseinsstörungen durch ungewollte Einnahme von Drogen oder K.O.-Tropfen	
	• Klarstellung, dass Übermüdung, Einschlafen infolge von Übermüdung, Schlafwandeln, Ohnmachtsanfälle und Erschrecken als Bewusstseinsstörungen gelten, damit greift der Ausschluss nach Ziffer 5.1 der AUB (deutliche Schlechterstellung gegenüber einer fehlenden Klarstellung, heilbar durch in den Bedingungen enthaltende Leistungsübersicht sowie Arbeitskreis-Beratungsprozesse-Garantie)	
	• Beginn der Meldefrist bei versicherten Infektionen unsauber formuliert. Ziffer 53 kann dahingehend interpretiert werden, dass sie mit der (erstmaligen?) Feststellung der Invalidität durch einen Arzt beginnt. Im Zweifel beginnt sie also 36 Monate Feststellung der Invalidität durch einen Arzt.	
	• Kein Versicherungsschutz für sonstige Folgen von Infektionen (z.B. Allergien)	

Effektive private Altersvorsorge nicht ohne höheres Risiko möglich

Das aktuelle Niedrigzinsniveau spielt beim Sparverhalten der Deutschen eher eine geringe Rolle. Wie ist sonst zu erklären, dass im Jahr 2016 laut Statista das Tagesgeldkonto (50 Prozent) und das Sparbuch (44 Prozent) mit Abstand die häufigsten Geldanlagen bei den Bundesbürgern waren. Doch die Erträge, die sich derzeit mit risikolosen Sparformen und Garantieprodukten erzielen lassen, sind für den Kapitalaufbau zum Zwecke der privaten Altersvorsorge wenig geeignet.

„Da sich die Erträge sicherheitsorientierter Anlageformen zurzeit gegen Null bewegen, haben die Bundesbürger im Prinzip nur zwei Möglichkeiten, um ihre Versorgungslücke aus der gesetzlichen Rentenversicherung zu schließen“, sagt Maximilian Beck, Bereichsleiter Vertriebsförderung bei der Basler Lebensversicherungs-AG. „Sie können mehr Geld sparen oder in chancenreichere Anlagen investieren.“ Das Institut für Vorsorge und Finanzplanung (IVFP) hat im Auftrag der Basler Leben berechnet, was diese beiden Szenarien für das Sparverhalten bedeuten.

Sinkt die Rendite nur um ein Prozent, müsste ein 30-jähriger Musterkunde bei gleichem Sparziel sein Sparvolumen um etwa 25 Prozent erhöhen. Da die Zinsen tatsächlich um mehr als ein Prozent gesunken sind, wirkt sich dieser Effekt viel stärker aus. „Für die meisten Bundesbürger ist das nicht mehr finanzierbar“, meint Beck. Im Gegenzug können Sparer ein höheres Risiko eingehen und chancenorientierter sparen. Laut IVFP-Studie könnte der Sparbeitrag nahezu halbiert werden, wenn die Anlage jährlich sechs statt drei Prozent Rendite abwerfen würde.

Bei der Anlage in Investmentfonds und Aktienanlagen sind nicht nur die Chancen auf eine größere Wertsteigerung, sondern auch das Verlustrisiko zu berücksichtigen. Die Basler Leben hat daher vom IVFP nachrechnen lassen, wie hoch die Verlustwahrscheinlichkeit bei langfristigen Sparprozessen in den ver-

gangenen 30 Jahren war. Das Ergebnis: Anleger, die seit 1987 regelmäßig einen gleichbleibenden Monatsbeitrag über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren in einen Aktienfonds mit Anlage-schwerpunkt Deutschland (DAX) investierten, haben letztlich kein Geld verloren (siehe Infografik). Die Spanne der minimal beziehungsweise maximal erzielten Rendite lag bei DAX-Investments zwischen 3 Prozent und 11 Prozent im Jahr. Bei einer Haltedauer von 25 Jahren wurde eine durchschnittliche Rendite zwischen 6 und 9 Prozent erzielt.

Längere Laufzeit senkt Risiko

Je länger der Sparprozess dauert, desto geringer ist das Verlustrisiko bei gleichzeitig höheren Performanceaussichten im Vergleich zu konventionellen Sparformen. „Auf Basis dieser Ergebnisse haben wir unsere neue Basler FondsRente ohne Garantien mit einem Fokus auf eine hohe Ablaufleistung entwickelt“, sagt Beck. Grundlage für die Chance auf eine hohe Vertragssumme ist ein ausgewähltes, breit gefächertes Fondsangebot. Dazu gehören knapp einhundert Einzelfonds. Außerdem werden drei Anlagekonzepte angeboten, die sich an den gängigen Risikoklassen konservativ, ausgewogen und dynamisch orientieren. Das Ziel der Anlagekonzepte ist es, über einen sogenannten Core-Satellite Ansatz immer gut investiert zu sein und somit in jeder Marktlage hervorragende Ergebnisse zu erzielen

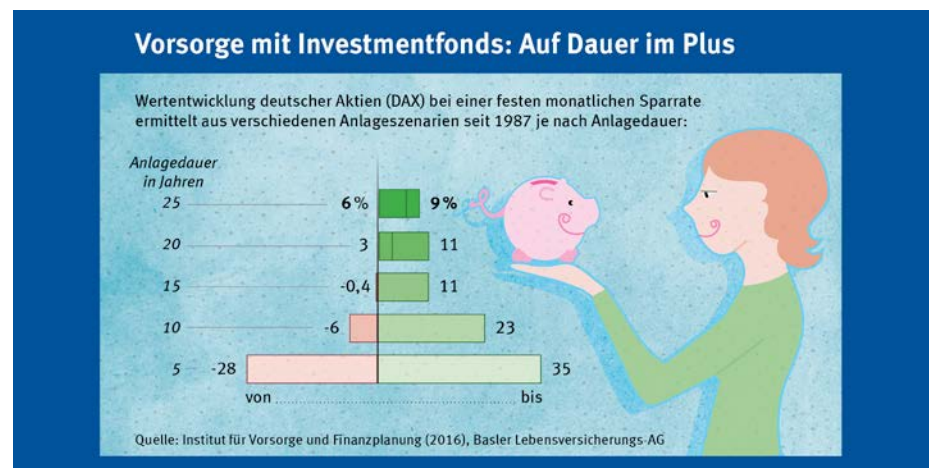


Über 80% der Deutschen sparen. Beliebteste Geldanlagen sind nach wie vor Tagesgeldkonto, Sparbuch, Girokonto.

Automatisches Ablaufmanagement für faule Kunden

Um eine gute Rendite zu erzielen, braucht es Zeit und einen kontinuierlichen Sparprozess, der bis zum vereinbarten Ende aufrechterhalten wird. Um jedoch das angesparte Vermögen zum Ende der Ansparphase gegen sinkende Kurse abzusichern, hat die Basler Leben ein automatisches Ablaufmanagement eingebaut. Im letzten Drittel der Sparphase wird das Fondsvermögen schrittweise in ein risikoärmeres Fondspaket umgeschichtet. Dieses geschieht automatisch, ohne dass der Versicherte dieses beantragen muss. „Wir haben uns bewusst für die automatische Variante entschieden, weil erfahrungsgemäß nur wenige Kunden auf das Angebot reagieren“, sagt Beck.

Quelle: Basler Versicherungen, 8.3.2017.
Mehr Infos: Thomas Klein,
Tel.: 06172-13 3281,
Email: presse@basler.de



Hausratversicherungen legen zu

Von Thorben S. Hagenau

Nach wie vor unterscheiden sich die Hochleistungstarife der verschiedenen Versicherer in diversen Punkten voneinander. Viele Highlights, die noch vor wenigen Jahren als innovativ, als Alleinstellungsmerkmal oder als nicht versicherbar galten, haben nunmehr auch jenseits des Maklermarktes Einzug gefunden. Die fol-

gende Tabelle zeigt beispielhaft einzelne Leistungsunterschiede der ausgewählten Versicherer. Viele andere Highlights (z.B. teilweiser Verzicht auf Kürzung der Leistungen auch bei Obliegenheitsverletzungen oder Einschluss von Dekontaminationskosten) sind in dieser Übersicht nicht enthalten. Immer noch suggerieren viele Leistungsvergleiche einen Leistungsumfang, der mit der Realität nicht

immer mithalten kann. So wird beispielsweise eine Mitversicherung von Sengschäden benannt, die in der Tat aber nur eingeschränkt eingeschlossen sind. Für Makler lohnt sich daher ein aufmerksamer Blick. Für Makler lohnt sich daher ein aufmerksamer Blick.

Quelle: Witte Financial Services. Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, jedoch ohne Gewähr.

Leistungsunterschiede Hausratversicherungen

Versicherer	Tarif	GDV-Garantie (aktueller Stand: 01.01.2013)	Arbeitskreis- Garantie (aktueller Stand: 06.01.2016)	Innovations- klausel	Verzicht auf Kürzung der Leistung bei grob fahrläs- siger Herbei- führung des Versiche- rungsfalles	Mitversiche- rung von Sengschä- den	Mitversiche- rung von Schäden unmittelbar durch Rauch und Ruß	Mitversiche- rung von Bargeld au- ßerhalb von Wertschutz- schränken (Arbeitskreis: min. 20% der VS, min. 1.000 €)	AllRisk- Deckung	Erweiterte Vorsorge
Debeka	VHB 2008, Stand 01.04.2012; Top, Stand 01.06.2015	Nein	Nein	Nein	bis zu einer Schadenhöhe von 10.000 €	Nein	Nein	bis 2% der VS, max. 1.000 €	Nein	Nein
Haftpflichtkas- se Darmstadt	VHB 2016, Stand 01.11.2016; Einfach Komplett, Stand 01.11.2016	Ja (jeweils aktueller Stand)	Nein	Ja	Ja	Ja (100 Euro SB)	Ja	bis 3.500 Euro	Nein	Ja
HUK-Coburg	VHB 2016, Stand 10.2016; Hausrat Plus, Stand 10.2016	Nein	Nein	Nein	Ja	Ja	Ja	bis 40% der VS, max. 1.500 €	Nein	Nein
InterRisk	B01, Stand 07.2013; B 28: XXL, Stand 18.06.2015	Ja (Stand: 01.01.2013)	Ja (Stand: 02.2011)	Ja	Ja	Ja	Ja	bis 40% der VS, max. 1.500 € (Bei Abhebung vom Konto VN/in hsl. Gemein- schaft leben- der Person innerhalb 1 Woche vor Versiche- rungfall er- höht auf 7.500 €)	Gegen Zuschlag	Nein
Janitos	VHB 2010, Stand 01.04.2015; BBR Best Selection 2015, Stand 01.04.2015	Ja (jeweils aktueller Stand)	Ja (Stand: 16.01.2015)	Ja (zusätzlich Neutarifga- rantie und Individualup- date)	Ja	Ja	Ja	bis 40% der VS, max. 2.000 €	Nein	Nein
Konzept & Marketing	EV 2016, allsafe casa – DIE Eigen- heimversicherung – Stand 05/2016, Fassung 03.2017	Ja (jeweils aktueller Stand)	Ja (jeweils aktueller Stand)	Ja	Ja	Ja	Ja	bis 5.000 €, zusammen mit anderen Wertsachen- positionen bis 50.000 €	Ja	Nein
LVM	VHB 2012, Stand 09.2016; Hausrat Plus, Stand 09.2016	Nein	Nein	Nein	Ja	Bis 1.000 Euro für Sengschä- den an Fuß- bodenbelä- gen und Mö- beln	Nein	bis 20% der VS, max. 1.100 € (an bestimm- ten Festta- gen erhöht auf 3.000 €)	Nein	Nein
VHV	VHB 2014, Stand 04.2015; BBH Klassik-Garant, Stand 04.2015; Baustein Exklusiv, Stand 04.2015	Ja (Stand: VHB 2010)	Ja (Stand: 11.03.2008)	Ja	Ja	Ja	Ja	bis 40% der VS, max. 1.000 €	Nein	Gegen Zuschlag (Best- Leistungs- Garantie)

SB = Selbstbeteiligung; VS = Versicherungssumme



Betriebliche Altersvorsorge

Checkliste für den Arbeitgeber

Von Stefan Baum

§ 1 des Betriebsrentengesetzes regelt den Anspruch jedes Arbeitnehmers auf eine betriebliche Altersversorgung. Jeder Arbeitgeber muss mindestens die entgeltfinanzierte Direktversicherung als Durchführungsweg anbieten. Entgeltumwandlung bedeutet, dass der Arbeitnehmer auf einen Teil seines Bruttoeinkommens verzichtet und aus dem umgewandelten Betrag eine Altersversorgung aufbaut. Auf die einzelnen Durchführungswege (z.B. Direktversicherung, Pensions- oder Unterstützungskasse) soll an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden.

Die Betriebliche Altersversorgung, richtig verstanden, hat in erster Linie nichts mit (Lebens-) Versicherungen gemein. Der Versorgungsträger ist ein Puzzlestück, welches in die Anderen passen muss. Neben dem Betriebsrentengesetz werden die Spielregeln z.B. über das Arbeits- und Steuerrecht, Urteile und vieles mehr festgelegt.

Grundsätzlich hat allein der Arbeitgeber das Recht, den Mitarbeitern seines Unternehmens den konkreten Durchführungsweg, den Anbieter und den Tarif für die Umsetzung des gesetzlichen Anspruches auf betriebliche Altersversorgung vorzuschreiben.

Bevor es zur Produkt- und Anbieterwahl geht, sollte der Unternehmer jedoch zwei wichtige Pfeiler installieren bzw. umsetzen:

- Versorgungsordnung,
- Beratungsdokumentation.

Pflicht zur Durchführung – Recht auf Gestaltung

Jeder Arbeitgeber erhält die Empfehlung, den Pfad der Betriebsrente mit der „Wegbeschreibung“ – der Versorgungsordnung – festzulegen. Diesen ersten Pfeiler kann das Unternehmen aktiv gestalten und gezielt erhebliche Risiken ausschließen. Dazu gehören z.B. der Ausschluss von Berufsunfähigkeitsrenten oder die Ablehnung der Übernahme „mitgebrachter“ Direktversicherungen. Berufsunfähigkeitsrenten bergen viele Risiken für den Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Probleme können beispielsweise entstehen, wenn ein Leistungsantrag zu einem Gerichtsverfahren führt und der Mitarbeiter noch nicht aus dem Unternehmen ausgeschieden ist. Folglich fehlt hier eine versicherungsvertragliche Lösung. Eine Übertragung der Zusage auf den Mitarbeiter ist noch nicht erfolgt, der Arbeitgeber ist weiterhin Versicherungsnehmer und somit auch Pflichten- und Rechteinhaber des Vertrages. Wird der Beitrag auch bezahlt, wenn der Mitarbeiter entgeltlose Zeiten hat, z.B. bei längerer Krankheit? Hat sich der Arbeitgeber auch darum gekümmert, den Mitarbeiter über den möglichen Verlust des Versicherungsschutzes zu informieren?

Auch für den Arbeitnehmer bestehen Risiken. Arbeitgeber in finanziell schwierigen Situationen, können oder wollen die vereinbarte Prämien nicht zahlen. Dadurch kann der Versicherungsschutz verloren gehen. Unter anderem aus den

vorgenannten Gründen empfiehlt es sich für den Arbeitnehmer, einen derart essenziellen Schutz nicht in die Hände Dritter zu legen.

Neue Mitarbeiter mit vorhandener Versorgung können das angesparte Kapital in dem vorgegebenen Weg ohne erneute Kosten übertragen lassen. Eine Übernahme der vorhandenen Versorgung sollte ausgeschlossen werden, um nicht Risiken in das Unternehmen hereinzuholen, die vorher bewusst ausgeschlossen worden sind.

Weitere Punkte die geregelt werden, sind z.B.

- der Durchführungsweg,
- der Versorgungsträger,
- die Zusageart und
- ein etwaiger Arbeitgeberzuschuss.

Die Versorgungsordnung ist gemäß § 10 Satz 2 RDG durch einen zugelassenen Rentenberater oder Rechtsanwalt zu erstellen. In der Regel ist es sinnvoll, spezialisierte Unternehmen gegen Honorar zu beauftragen und keine kostenlosen Lösungen von Versicherer nahen Gesellschaften in Anspruch zu nehmen, die im Schadensfall keine Haftung übernehmen. Jede „Wegbeschreibung“ wird nach den Begebenheiten und Zielen des Unternehmens erstellt.

Bei der Gestaltung einer Versorgungsordnung ist zwingend auf den Gleichbehandlungsgrundsatz aller Mitarbeiter zu achten (siehe § 3 GG und § 75 BetrAVG). Das ist mitunter in der Umsetzung nicht ganz einfach, wenn einzelne Mitarbeiter bereits Altverträge – ggf. bei verschie-

denen Versicherern – besitzen. Auch sollte unbedingt überprüft werden, inwiefern es tarifvertragliche Rahmenabkommen zu beachten gibt (z.B. Tarif für den Groß- und Einzelhandel).

Versorgungsträger

Nach Erstellung der „Wegbeschreibung“ können die passenden Versorgungsträger und Produkte herausgesucht werden. Folgende Punkte sollten dabei Beachtung finden:

- Finanzstärke des Versorgungsträgers,
- Vorhandenes Know How,
- Passendes Produkt zur Zusageart,
- Flexibilität des Produktes, z.B. Mindestbeitrag, Einschluss Hinterbliebenenrente (erst) zum Renteneintritt,
- Zusageart (beitragsorientierte Leistungszusage oder Zusage mit Mindestleistung),
- Anlage des Kapitals,
- Rabattierung der Verträge.

Im besten Falle wird ein Rahmenvertrag mit dem Versicherer oder mit den Versicherern vereinbart.

Informationsveranstaltung für Mitarbeiter

Der zweite Pfeiler neben der Versorgungsordnung sind die Informationen, die die Mitarbeiter des Unternehmens erhalten. Ein Arbeitgeber hat bei aktiver Gestaltung der Betriebsrente die Pflicht, die Mitarbeiter von der Implementierung einer betrieblichen Altersversorgung im Unternehmen und der konkreten Umsetzung zu informieren. Besonders die Mitarbeiter, die den effektiven Weg der Entgeltumwandlung nutzen, haben einen erhöhten Aufklärungsbedarf – und das ist zu dokumentieren.

Wenn das Gehalt unter den Höchstbeiträgen zur Renten- und Krankenversicherung liegt, senkt eine Entgeltumwandlung das sozialversicherungspflichtige Einkommen. Dies führt somit grundsätzlich zur Absenkung der Sozialleistungen wie

- Krankengeld der gesetzlichen Krankenkassen,
- Arbeitslosengeld,
- Elterngeld und
- gesetzliche Rente.

Arbeitnehmer sollten darüber informiert werden, dass insbesondere geringere Beiträge zur Arbeitslosengeldversicherung zugleich auch Einbußen der damit in Verbindung stehenden Leistungen bedeuten.

Für den Arbeitgeber stellt es eine Sicherheit dar, wenn die Mitarbeiter nicht nur über die finanziellen Vorteile informiert sind, sondern auch über die begleiteten Faktoren, wie

- Portabilität
- grundsätzliche Verwertbarkeit erst mit Renteneintritt
- Folgen von längeren Beitragspausen
- Hinterbliebenenleistungen,
- Etwaige Beiträge zum Pensionssicherungsverein (PSV)
- Besteuerungsgrundlagen
- Fünftelungsregelung bei der Unterstützungskasse als möglichem Durchführungsweg
- Etc.

Die Mitarbeiterinformationsveranstaltung stellt neben der Haftungsminimierung für den Arbeitgeber aber auch eine Chance dar, die Belegschaft positiv zu erreichen. Die Rückmeldungen bestätigen dies immer wieder. Das aktive Begleiten, Informieren und Unterstützen der Mitarbeiter bei dem Projekt Altersvorsorge wird oft dankend angenommen und erhöht die Mitarbeiterbindung. Die Erfahrung zeigt, dass auch optimal gestaltete Informationsveranstaltungen fast immer nur Teile der Belegschaft dazu motivieren, einen entsprechenden Vertrag zu schließen. Eine Durchdringungsquote von 100 Prozent sollte zwar angestrebt werden, doch sollte niemand enttäuscht sein, wenn das oft nicht zutrifft.

Die betriebliche Altersvorsorge kann effektiv, verwaltungsarm, einfach und zum Vorteil für das Unternehmen und den Arbeitnehmern gestaltet werden. Neben dem Ziel der Haftungsminimierung durch eigene Regelungen, ist die Betriebsrente ein wichtiges Werkzeug für die Mitarbeiterbindung und -motivierung geworden und wird es bleiben.

Neben Informationsveranstaltungen für die gesamte Belegschaft ist es in der Regel üblich, einzelne Mitarbeiter in Einzelgesprächen zu beraten, sei es, weil diese an der Teilnahme einer Mitarbei-

terveranstaltung verhindert waren, sei es, weil sie zusätzlichen Beratungsbedarf haben. Stellt sich in diesem Zusammenhang heraus, dass bereits ein Vertrag zur betrieblichen Altersversorgung besteht, so sollte hier geprüft werden, ob das bislang eingeräumte Bezugsrecht bei Tod noch aktuell ist oder eine Änderung erfolgen sollte. Dem Arbeitgeber ist zu empfehlen, in regelmäßigen Abständen neue Informationsveranstaltungen anzubieten. Insbesondere sollte dieser schriftlich dokumentiert dazu verpflichtet werden, die Einstellung neuer Mitarbeiter zu melden, damit auch diese entsprechend beraten werden können. Bei Bestehen einer Versorgungsordnung sind aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes alle neuen Mitarbeiter auf die Möglichkeit des Abschlusses einer betrieblichen Altersversorgung hinzuweisen (siehe LAG Hamm, 13.07.99 Az.: 6 Sa 2407/98).

Zusammenfassende Darstellung des Handlungsstranges:

1. Berater mit bAV-Expertise in das Unternehmen holen
2. Analysieren des IST-Zustandes und der Ziele
3. Erstellen der **Versorgungsordnung**
4. Vereinbarung mit **Versorgungsträger** treffen
5. Mitarbeiter informieren – **Dokumentation**
6. Mitarbeiter beraten
7. Neuigkeiten – z.B. Änderungen der Produkte, Zuschüsse, etc. – mitteilen
8. Neue Mitarbeiter informieren und begleiten
9. Fallbegleitung bei Ausscheiden eines Mitarbeiters mit Versorgung

Die Dokumentation für den Arbeitgeber wird bei Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung zusammen mit allen dazugehörigen Unterlagen übergeben. Vorrangig dient sie der Absicherung des Arbeitgebers gegenüber seinen Arbeitnehmern und dem Nachweis, dass die vereinbarten Informationen weitergegeben worden sind.

Minimale Verwaltung für flexible und schlanke Prozesse

Risiko & Vorsorge im Gespräch mit **Nico Hübener** von der Hübener Versicherungs-Aktiengesellschaft



INTERVIEW

Es ist schön, dass Sie sich die Zeit für ein Interview nehmen konnten. Herr Hübener, zu den Besonderheiten Ihres Hauses gehören spezielle Produkte für die Versicherung leerstehender Gebäude, von Asylantenheimen und von Diskotheken. Gibt es einen besonderen Hintergrund für diese Spezialisierung?

► Ja, den gibt es durchaus. Wir haben erkannt, dass der Markt einerseits über ein sehr reiches Angebot für normale Standardrisiken verfügt, andererseits solche Sachrisiken, die nicht in normale Bewertungsschemata passen, vernachlässigt. Dem wollten wir als Versicherer Abhilfe schaffen und uns – für alle gewinnbringend – auf genau diese ungewöhnlichen Risiken spezialisieren.

Wodurch unterscheidet sich die Hübener Versicherung AG von anderen Versicherern, sieht man einmal von dem besonderen Produktangebot ab?

► Unsere Konzentration auf Risiken, die weder preisgetrieben noch dem Massengeschäft zuzuordnen sind, erhält uns einen unvoreingenommenen und freien Blick auf Risiko. Das ermöglicht uns, neue Risiken oder uns unbekannte Risiken schneller – teilweise durchaus instinktiv – einzupreisen. Anders ausgedrückt, wir begegnen dem Makler eines Risikos nicht mit einer Produktpalette, sondern mit dem Vorsatz, eine risikoadäquate Lösung zu finden. Das ermöglicht aus Maklersicht eine befriedigende Diskussion anstelle der sonst üblichen Abwehr- oder Preisschlachten mit den Risikoträgern.

Arbeiten Sie mit einer eigenen Ausschließlichkeit oder richtet sich Ihr Unternehmen mit seinen Produkten eher an Mehrfachagenten und Makler?

► Wir verzichten auf die üblichen Vertriebsstrukturen, um uns voll auf die Gestaltung und Kalkulation der Risikotragung zu konzentrieren. Diese schlankere Produktion stellen wir dann unabhängigen Zuträgern von Risiko – also Maklern und Mehrfachagenten – zur Verfügung.

Was unterscheidet die von Ihnen angebotene Klausel „Leerstand“ von einer üblichen Versicherung für bewohnte Wohngebäude? Für welche maximale Dauer lassen sich leerstehende Gebäude bei Ihnen versichern?

► Die Klausel „Leerstand“ ermöglicht aus unserer Sicht die Versicherbarkeit des Risikos. Die Gefahr der nicht entdeckten Schäden wird dadurch nachhaltig eingedämmt und stellt das Objekt annähernd einem bewohnten Objekt gleich. Dadurch sind wir in der Lage auch für leerstehende Objekte dauerhaft Versicherungsschutz zu gewähren. Dies ist beispielsweise für die Insolvenzverwalter und Testamentvollstrecker unter unseren Kunden sehr wertvoll. Seit einiger Zeit bieten wir auch Kurzfristverträge an, wenn ein befristeter Leerstand (z.B. konkret anstehender Verkaufstermin oder Renovierungsphase) dies sinnvoll erscheinen lässt. Der Versicherungsschutz für leerstehende Gebäude wird von uns übrigens nicht nur für Wohngebäude angeboten. Zwar stellt diese Nutzungsart einen großen

Anteil der bei uns versicherten Leerstandsobjekte dar, aber auch leerstehende gewerbliche Objekte versichern wir gerne. Neben Geschäftshäusern und Hallen finden sich auch Fabrikgebäude bei uns im Bestand.

Ist es korrekt, dass Sie keine privaten Wohngebäude versichern, wenn diese bewohnt sind?

► Nein, das stimmt so nicht. Richtig ist, dass es für bewohnte Wohngebäude im Versicherungsmarkt eine sehr große Auswahl an sehr günstig kalkulierten Massenprodukten gibt mit denen wir nicht konkurrieren können und wollen. Zieht es ein Versicherungsnehmer oder sein Makler vor, trotz der anderen Marktangebote bei der Hübener Versicherung zu bleiben, haben wir nichts dagegen.

Welche Erfahrungen haben Sie mit der Versicherung von Asylantenheimen gemacht? Unterscheidet sich der entsprechende Versicherungsschutz inhaltlich von den üblichen Angeboten für sonstige Wohngebäude?

► Unsere Erfahrung mit dieser Betriebsart entspricht unseren Erwartungen. Es treten relativ viele Feuerschäden auf und die überwiegend unterdurchschnittliche Beschaffenheit der zur Unterbringen von Flüchtlingen verwendeten Gebäude bedingt eine überdurchschnittliche Belastung durch Leitungswasserschäden. Der Versicherungsschutz selber hat keine besondere Ausprägung. Ein Gebäude ist und bleibt ein Gebäude, egal wer darin wohnt.

Für herkömmliche Wohngebäudetarife gibt es immer mehr Anbieter, die auf eine Kürzung der Leistung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles verzichten, die Sengschäden mitversichern oder die Rauch- und Rußschäden auch dann versichern, wenn es sich um keinen Feuerfolgeschaden handelt. Gibt es vergleichbare Leistungserweiterungen auch für Ihre besonderen Gebäudekonzepte?

► Nein, da wir es nicht für erforderlich und zielführend halten. Ein Kunde sollte die Gefährdung, die aus seinem Besitz oder seiner Tätigkeit resultiert, kennen. Da erwarten wir schlichtweg, dass der Kunde auch Grenzen in seinem Versicherungsvertrag, die dem Schutz der Versicherungsgemeinschaft dienen, akzeptiert.

Wo sehen Sie die besonderen Stärken der Hübener Versicherung AG?

► Die wesentliche Stärke aus der sich für den Makler viele Vorteile in der Zu-

sammenarbeit mit uns ergeben, ist der gänzliche Mangel an Verwaltung. Das ist der Managemententscheidung geschuldet, den Organisationsaufbau extrem flach zu halten und auf jegliche lokale und regionale Präsenz zu verzichten. Der Makler spricht bei uns nur mit Entscheidern, d.h. die Person mit der man am Telefon oder per E-Mail kommuniziert, trifft auch selber die Entscheidungen (das gilt auch für die Schadenbearbeitung). Das spart viel Zeit und ist auch viel befriedigender für den Makler. Alle anderen Stärken ergeben sich aus dieser Struktur: Geschwindigkeit der Transaktionen, Flexibilität, Offenheit für Neues und ‚last but not least‘ die persönliche Beziehung zu den Gesprächspartnern.

Was sollte man als Makler noch über Ihr Haus wissen?

► Die letzten zehn Jahre haben uns gezeigt, dass wir auf dem richtigen Weg sind. Wir sind im Durchschnitt jedes Jahr

um 30 % gewachsen und haben die Anzahl unserer Maklerverbindungen auf über 750 aktive Partner ausbauen können. Unser Geschäftsmodell funktioniert und wird auch in Zukunft Bestand haben. Das derzeitige Zauberwort Digitalisierung wird daran nichts ändern, da es sich bei dieser tatsächlich nur um eine schnellere und automatisiertere Abwicklung von Prozessen handelt und auch die Hübener Versicherung diese Beschleunigungsmöglichkeiten voll umsetzt.



AUSSERGEWÖHNLICH. ENGAGIERT!

**JETZT SCHÜTZEN:
WWF.DE/PROTECTOR**



WERDEN SIE »GLOBAL 200 PROTECTOR« UND BEWAHREN SIE DIE ARTENVIELFALT UNSERER ERDE.

Von den Regenwäldern Afrikas über die Arktis bis zu unserem Wattenmeer – die „Global 200 Regionen“ bergen die biologisch wertvollsten Lebensräume der Erde. Helfen Sie dabei, sie zu erhalten!

JETZT PROTECTOR WERDEN UNTER: WWF.DE/PROTECTOR

KONTAKTIEREN SIE UNS:

WWF Deutschland
Niloufar Ashour
Reinhardtstraße 18
10117 Berlin

Telefon: 030 311 777-732
E-Mail: info@wwf.de

Im Text benannte Anbieter: Barmenia – ConceptIF – degenia – Gothaer – Haftpflichtkasse Darmstadt – Interlloyd – InterRisk – Konzept & Marketing – NV-Versicherungen – Rhion – Swiss Life Partner – VHV

Welcher Versicherungsschutz besteht, wenn Hausrat in Garagen gelagert wird?

Am 20.06.2013 erregte ein Beitrag des SWR die Aufmerksamkeit seiner Zuschauer. Es ging um einen Rechtsstreit, in dem ein Garagenbesitzer Strafe für eine unzulässige Nutzung seiner Garage zahlen sollte. Er hatte doch tatsächlich in seiner Garage neben seinem Auto auch Fahrräder, eine Werkbank und andere nicht ungewöhnliche Dinge gelagert. Der deutsche Amtsschimmel zeigte zwar Verständnis für die Situation, verwies jedoch darauf, dass es sich um eine unzulässige Nutzung der Garage handele und deshalb eine Ordnungsstrafe von 500 Euro zu zahlen sei. In einer Garage dürfe man schließlich nur Kfz und deren Zubehör (z.B. Winterreifen oder Scheibenreiniger) lagern, in keinem Fall jedoch andere Dinge wie etwa Brennholz, Dünger oder eine Werkbank.

Von Stephan Witte

Weiter wurde in dem Beitrag darauf hingewiesen, dass eine unzulässige Nutzung der Garage im Schadenfall gegebenenfalls Probleme mit dem Hausrat- oder Gebäudeversicherer machen könne.

Nachzulesen ist dies noch immer im Internet unter <http://www.bild.de/auto/auto-news/auto-news/unter-deutschen-garagendaechern-33393728.bild.html>.

Ansatzpunkt für dieses Streitpotential ist die übliche Bestimmung, wonach Versicherungsschutz die Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen voraussetzt. Gleichzeitig sehen jedoch die meisten Versicherer entsprechend GDV-Empfehlung Versicherungsschutz auch für Hausrat in Garagen am Versicherungsort oder in dessen Nähe vor.

Verwunderlich ist, dass der GDV zum einen in Abschnitt B § 8 Ziffer 1 a) aa) VHB 2010 die Einhaltung der geltenden Vorschriften verlangt und nach Abschnitt A § 6 Ziffer 4 c) Kfz- und Kfz-Zubehör vom Versicherungsschutz ausnimmt. Hier stellt sich die Frage, für welchen Hausrat überhaupt Versicherungsschutz in Garagen gelten soll.

Bereits im Oktober 2013 hatte „Risiko & Vorsorge“ auf diesen Umstand in seiner Berichterstattung hingewiesen und verschiedene Marktteilnehmer um eine Klärstellung gebeten.

Risiko & Vorsorge hat dies zum Anlass genommen, erneut verschiedene Anbieter auf diese Problematik anzusprechen und um eine Stellungnahme zu bitten. Konkret wurde nach Schilderung des Problems und mit Verweis auf den Fernsehbeitrag um Klärstellung zu folgender Frage gebeten:

Bitte teilen Sie mir verbindlich – sowohl für meine Kunden als auch für eine geplante Veröffentlichung in „Risiko & Vorsorge“ – mit, ob uneingeschränkter Versicherungsschutz für bei Ihnen versicherte Personen bestünde, wenn diese etwa Rasenmäher, Fahrräder, Dünger oder eine Werkbank in ihrer Garage lagern, dort ein Feuer ausbrechen würde und dieses auf ein bei Ihnen versichertes Gebäude übergreifen würde. Oder ist der Verweis auf die Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften so zu verstehen, dass in diesem Fall der Versicherungsschutz entfallen würde?



Erfreulich ist, dass die einzelnen Wettbewerber, soweit sie sich hierzu positioniert haben, trotz fehlender bedingungsseitiger Klärstellung hier eine sehr kundenfreundliche Position eingenommen haben. Einige Anbieter, die bereits 2013 ihre Positionierung abgegeben haben, haben diese bestätigt oder aber diesmal keine erneute Bestätigung abgegeben.

Barmenia: „Bei der Barmenia ist Hausrat auch in Garagen versichert, die sich am Wohnort (politische Gemeinde) des Versicherungsnehmers oder in einer an dieser angrenzenden Gemeinde befinden. Damit dehnen wir bewusst den Versicherungsort aus. Dies regeln wir in einer speziellen Zusatzbedingungen zu den Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB). Nach den VHB und dieser Zusatzregelung leisten wir auch, wenn in der Garage etwa Rasenmäher, Fahrräder, Dünger oder eine Werkbank gelagert werden und dort ein Feuer entsteht, ohne dass wir uns auf die mögliche Nichtbeachtung der - in den einzelnen Bundesländern teilweise unterschiedlichen - gesetzlichen und behördlichen Sicherheitsvorschriften berufen.“

In diesem besonderen Fall stellt die grundsätzliche Mitversicherung des in Garagen befindlichen Hausrats in den

Versicherungsbedingungen die speziellere und damit – im Verhältnis zur vereinbarten Beachtung der für Garagen geltenden Sicherheitsvorschriften – vorrangige Regelung dar. Damit stellen wir die bundesweite Gleichbehandlung aller unserer Hausratversicherungskunden sicher, unabhängig von den im jeweiligen Bundesland in Bezug auf Garagen geltenden Vorschriften.“

ConceptIF (Risikoträger: Grundeigentümersversicherung): „Unabhängig von den Nutzungsvorschriften besteht gemäß den Versicherungsbedingungen Hausrat-Versicherungsschutz auch für Hausrat in Garagen, die sich in der Nähe des Versicherungsortes befinden.“

ConceptIF (Risikoträger: GVO Versicherung): „Die Einhaltung der behördlichen Vorschriften wird in B § 8 VHB CIF:PRO GVO 2012 (Obliegenheiten des Versicherungsnehmers) erwähnt. In den BB HR CIF:PRO complete best advice 2015. Punkt 36. (Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung) steht jedoch unter c): „Abweichend von VHB CIF:PRO GVO 2012 gilt als Versicherungsort auch die Garage, ...“ Somit gilt der Hausrat in Garagen abweichend ALLER Ausschlüsse der VHB CIF:PRO GVO 2012 als mitversichert. Das hebt auch B § 8 aus.“ Weiter führt ConceptIF den Versicherungsumfang aus: „Abweichend von VHB CIF:PRO GVO 2012 gilt als Versicherungsort auch die Garage, die sich außerhalb des Versicherungsgrundstückes aber innerhalb des Wohnortes des Versicherungsnehmers befindet. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000,- € begrenzt.“

degenia: Eine Klarstellung aus dem Hause degenia ist nicht erfolgt.

Gothaer: „Unsere Experten schätzen das so ein, dass es sich um eine speziellere Regelung handelt, wenn in den AVB Hausrat in Garagen explizit mitversichert wird im Gegensatz zu der allgemeinen Regelung, dass gesetzliche und behördliche Sicherheitsvorschriften zu beachten sind, weshalb ich in derartigen Fällen Versicherungsschutz bejahen würde.“ (Aussage 2013)

Haftpflichtkasse Darmstadt: „In dem von Ihnen genannten Sachverhalt wird auf die Nutzungsvorschrift einer Garage

hingewiesen, welche unserer Meinung nach keinen Bezug auf die Einhaltung von gesetzlich, behördlichen Obliegenheiten vor Eintritt eines Versicherungsfalles darstellt, so dass in einem solchen Fall keine Leistungskürzung vorgenommen werden würde.“

Interlloyd: Eine Klarstellung aus dem Hause Interlloyd ist nicht erfolgt.

InterRisk: „hier geht es nicht um die Verletzung von gesetzlichen oder behördlichen Sicherheitsvorschriften, sondern um Nutzungsvorschriften, welche nicht unter die Obliegenheiten fallen und damit zu keiner Leistungsminderung führen.“ (Antwort aus 2013)

Konzept & Marketing: „wir haben mit unserem Versicherer Rücksprache gehalten und, da es sich hierbei um eine Bauverordnung handelt und nicht um eine Sicherheitsvorschrift handelt, sehen wir keine Veranlassung, Maßnahmen aus diesem Gerichtsurteil zu ergreifen. Es stellt sich einfach gar nicht erst die Frage nach einer Obliegenheitsverletzung, da diesbezüglich keine vorliegen kann. Es besteht folglich grundsätzlich Versicherungsschutz.“ (Aussage 2017 unverändert zu 2013)

NV-Versicherungen: „die NV-Versicherungen VVaG [machen] keine Einschränkungen im Versicherungsschutz, sofern der VN Hausrat in seiner Garage untergebracht hat. Diese muss sich jedoch ebenfalls auf dem versicherten Grundstück befinden. Selbst wenn der VN z.B. eine Garage angemietet hat und diese sich in demselben Wohnort (Im Gebiet der gleichen oder unmittelbar angrenzenden Gemeinde) befindet ist der Hausrat bis max. 5.000 € beitragsfrei mitversichert.“

Rhion: Eine Klarstellung aus dem Hause Rhion ist nicht erfolgt.

Swiss Life Partner: Es gelte die Aussage der VHV als Risikoträger auch für die SLP.

VHV: „die Fachabteilung hat mir noch mal bestätigt, dass der bei der VHV versicherte Hausrat auch in den Garagen als versichert gilt, selbst wenn diese gemäß behördlicher Auflagen nur zum Abstellen von Kraftfahrzeugen vorgesehen sind.“ (Aussage 2017 unverändert zu 2013)



Kurzcheck Hausrat- versicherung Adcuri

Zu Januar 2017 haben Adcuri und Barmenia ihre Hausratversicherung mit den Tarifvarianten Basis, Top und Premium aktualisiert. Wer sich für die leistungsstärkste Tarifausprägung entscheidet, kann von vielen Vorteilen profitieren. Die Zahl der Einschränkungen ist gegenüber vielen anderen Tarifen überschaubar.

Ausgewählte Leistungsvorteile im Tarif Premium
• Adcuri-Leistungs-Garantie
• Unbenannte Gefahren mit 10% Selbstbehalt
• Nichtschlechterstellungsgarantie zum Vorvertrag
• Innovationsklausel
• Beitragsbefreiung bei Arbeitslosigkeit bis 1 Jahr
• Verzicht auf Leistungskürzung bei Herbeiführung des Versicherungsfalles
• Teilweiser Verzicht auf den Einwand der grob fahrlässigen Obliegenheitsverletzung bis 10% der VS, max. 5.000 Euro
• Genereller Unterversicherungsverzicht für Schäden bis 5.000 Euro
• Versicherungsschutz in unbewohnten Wohnungen bis 6 Monate
• 30% Vorsorgeversicherung
• GDV- und Arbeitskreisgarantie mit konkreten Standangaben
• Wertsachen bis 40% der Versicherungssumme
• Bargeld außerhalb verschlossener Wertschutzschränke bis 3.000 Euro, Schmuck bis 30.000 Euro
• Optionale Fahrradkasko
Fehlende oder eingeschränkte Leistungen des Tarifs Premium in der Auswahl
• Keine Mitversicherung von Sengschäden
• Ausschluss Schwel-, Glimm-, Schmor- und Sengschäden im Rahmen der Allgefahrendeckung
• Quotelungsverzicht bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles gilt nicht für die Allgefahrendeckung
• Kein Regressverzicht gegenüber Angestellten des Versicherungsnehmers

Im Text benannte Anbieter: Asspario – Axa – ConceptIF – Concordia – Domcura – Hübener – InterRisk – Janitos – Konzept & Marketing – VHV – Waldenburger

Gefahrerhöhung in der Wohngebäudeversicherung: Besserstellungen und versteckte Pflichten

Wer ein Wohngebäude versichern will, sollte sich nicht mit den Leistungseinschlüssen und den für den Vertrag geltenden Ausschlüssen, sondern auch mit den vertraglichen Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften beschäftigen. Bei allen Anbietern gehört in diesem Zusammenhang die Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften sowie vertraglicher Vereinbarungen. Zu den Vorschriften gehören etwa die gesetzliche Verkehrssicherungspflicht, die Instandhaltungspflicht, der Einbau von Rauchmeldern gemäß geltender Landessatzung sowie in vielen Gemeinden und Kommunen der Einbau und die regelmäßige Wartung von Rückstausicherungen zur Vermeidung von Rückstau- und Überschwemmungsschäden.



Von Stephan Witte

Die wichtigsten vertraglich einzuhaltenden Sicherheitsvorschriften, die der Versicherungsnehmer zu erfüllen hat, finden sich in Abschnitt A § 16 Ziffer 1 der Musterbedingungen (VGB 2010), die wichtigsten Gefahr erheblichen Umstände in Abschnitt A § 17 Ziffer 1 bzw. den jeweiligen Fundstellen der einzelnen Versicherer. Dazu gehören beispielsweise die regelmäßige Überprüfung und Mängelbeseitigung wasserführender Anlagen und Einrichtungen sowie von Dächern und auch die Beheizung aller Gebäude und Gebäudeteile während der kalten Jahreszeit. Letzteres ist ausreichend häufig zu überprüfen und bedeutet in jedem Fall eine Temperatur von über Null Grad in allen Räumen, wodurch ein Einfrieren der Leitungen verhindert werden soll. Alternativ sind alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperren, zu entleeren und entleert zu halten. Die kalte Jahreszeit bezeichnet den Teil des Jahres, in dem aufgrund allgemeiner Erfahrung oder besonderer Umstände mit Frost zu rechnen ist.

Unbewohntheit meist unversicherbar

Wohngebäudeversicherungen werden angeboten für Gebäude, die zum über-

wiegenden Teil bewohnt sind. Wird ein Gebäude nicht mehr ständig bewohnt, so kann dies eine Gefahrerhöhung darstellen, die unverzüglich anzuzeigen wäre.

Während Hausratversicherer in Ihren Bedingungen regelmäßig eine vorübergehende Unbewohntheit zwischen 60 und 180 Tagen als mitversicherte Gefahrerhöhung ansehen, gibt es bei den Wohngebäudeversicherern üblicherweise keine solche Besserstellung. Bei sehr enger Auslegung könnte dies sogar so verstanden werden, dass bereits das Verlassen des Hauses für einen ganzen Tag als meldepflichtige Gefahrerhöhung anzusehen wäre. Tatsächlich geht es in den Bedingungen jeweils nur um Beispiele für eine mögliche Gefahrerhöhung. Es dürfte also klar sein, dass eine so enge Auslegung lebensfremd wäre und nicht verlangt werden kann. Entscheidend ist etwa, ob besondere Umstände eine erhöhte Brandgefahr vermuten lassen oder ob bewohnte, umliegende Gebäude das Schadenrisiko reduzieren können.

Außerdem sollten Versicherte zwischen „nicht bewohnt“ und „nicht genutzt“ unterscheiden. Nicht bewohnte Gebäude können durchaus noch aktiv genutzt sein (z.B. zur Lagerung von Hausrat). Eine veränderte Nutzung ist dem Versicherer

jedoch ebenfalls als mögliche Gefahrerhöhung anzuzeigen.

Problematischer ist es, wenn ganze Teile eines Gebäudes (z.B. ein renovierungsbedürftiger Trakt oder eine Wohnung eines Mehrfamilienhauses) vorübergehend unbewohnbar sind. Hier obliegt es dem Versicherungsnehmer, eine Einigung über das Fortbestehen des Versicherungsschutzes mit dem Versicherer zu treffen.

Ist ein Gebäude nicht einfach nur (vorübergehend) unbewohnt, sondern z.B. aufgrund eines nicht versicherten Schadens unbewohnbar, so zählt es als „nicht benutzbar“. Mithin gelten hierfür die Regelungen für nicht bezugsfertige Gebäude, so dass der Versicherungsschutz für Sturm und andere Naturgefahren erlischt. Leerstehende Gebäude können meist nicht versichert werden. Als positive Ausnahme ist hier die Hübener Versicherungs-AG mit ihrer „Klausel – Leerstand“ zu benennen.

Mitunter versteckte Nässeschäden

Versicherungsschutz steht üblicherweise nur für Gebäude in ordnungsgemäßem Zustand zur Verfügung. Das geht deutlich aus den üblichen Antragsfragen voraus. Tatsächlich schließt das nicht aus, dass

der Versicherungsnehmer im Rahmen der Antragsstellung schuldlos eine Anzeigepflichtverletzung begeht. Dies kommt besonders häufig im Zusammenhang mit versteckten Leitungswasserschäden und Rohrverstopfungen zum Tragen. Gerade, wenn es keinen entsprechenden Vorvertrag gibt, ist es hier hilfreich, wenn der neue Versicherer bei unklarer Zuständigkeit des Risikoträgers für den Schadeneintritt eine entsprechende Klarstellung in den Bedingungen vorsieht. Eine solche gibt es beispielsweise bei der InterRisk in den Tarifen L, XL und XXL („Unklare Zuständigkeit bei Versicherungswechsel“).

Nicht alle Obliegenheitsverletzung führen zu Leistungsfreiheit

Maßgeblich für eine Kürzung der Leistung aufgrund von vorsätzlichem oder auch nur (grob) fahrlässigem Verstoß gegen vereinbarte Vorschriften ist, ob ein kausaler Zusammenhang zwischen der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift und dem Schadenfall besteht. Wer beispielsweise versäumt hat, rechtzeitig Rauchmelder einzubauen, diese in Betrieb zu nehmen oder zu warten, wird dadurch keine Erhöhung des Brandrisikos verursachen, sondern eine erhöhte Gefährdung der im Gebäude wohnenden Personen – möglicherweise billigend – in Kauf nehmen. Andererseits könnte das Vorhandensein funktionsfähiger Rauchmelder dazu führen, dass ein Brand schneller bemerkt würde und somit die Schadenfolgen geringer ausfallen. Sofern dem Versicherer ein entsprechender kausaler Beweis gelingen sollte, spricht vieles dafür, dass Schadenersatzleistungen anteilig zur Höhe des Verschuldens gequotelt werden dürfen. Die Waldenburger verweist an dieser Stelle auf eine Presseerklärung des GDV, wonach die bisherigen Schadenerfahrungen gezeigt haben, dass ein solcher Zusammenhang in der Regel nicht hergestellt werden kann. „Das zeigen auch die bisherigen Schadenerfahrungen: Fälle, in denen ein fehlender oder unsachgemäß betriebene Rauchmelder negativen Einfluss auf die Entschädigung eines versicherten Sachschadens hatte, sind uns nicht bekannt.“

Versicherte profitieren somit zumindest materiell von Klarstellungen in den Bedingungen, die ungekürzte Leistungen auch beim Fehlen von Rauchmeldern vorsehen



Klarstellung Rauchmelder bei der Axa nicht bedingungsseitig

Der Versicherer stellt klar, dass „wir bei dem Thema Rauchmelder zum Vorteil des Kunden großzügig regulieren“. Dies „ist lediglich in der Vertriebsinformation dargestellt. Auch wenn ein Kunde anfragt, erhält er ein entsprechendes Bestätigungsschreiben von uns“. In einer Fachinformation werden die Inhalte des Schreibens zusammengefasst:

„In einigen unserer Versicherungsbedingungen hat der Kunde die Obliegenheit „alle gesetzlichen, behördlichen oder vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten“. Hierunter fällt auch die Installation von Rauchmeldern, sofern dies gesetzlich vorgegeben ist.

Rauchmelder dienen primär dem Personenschutz und sind weniger dazu geeignet, einen Brand zu verhindern oder Sachschäden vorzubeugen. Schätzungsweise 500 Menschen sterben pro Jahr bei Bränden, über 70 % von Ihnen werden nachts im Schlaf vom Feuer getötet. Dabei sind es in 90 % der Fälle nicht die Flammen selbst, die töten, sondern die giftigen Rauchgase, die durch die Brände entstehen.

Um Unsicherheiten bei Kunden und Vertriebspartnern in Bezug auf den Umfang des Versicherungsschutzes zu vermeiden, haben wir entschieden, dass ein Verstoß gegen die Rauchmelderpflicht bei unseren Gesellschaften in der Wohngebäude – und Hausratversicherung im Schadenfall nicht zu einer Beeinträchtigung des Versicherungsschutzes führt.

Selbstverständlich entbindet diese Handhabung nicht von der Einhaltung der gesetzlichen Rauchmelderpflicht.“

Die folgende Tabelle zeigt beispielhaft einige relevante Leistungsunterschiede zum Thema Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften einzelner Anbieter.

RIESTER

Zulagenrückforderung nach Geburt eines Kindes

Von Martin Seichter

Unmittelbar Riesterzulagenberechtigte mit kindergeldberechtigten Kindern haben Anspruch auf Kinderzulage. Voraussetzung ist ein ordnungsgemäßer Dauerzulagenantrag. Die Zentrale Zulagenstelle kann Zulagen für Jahre zurückfordern, in denen keine Rentenversicherungspflicht des Riestersparers in der deutschen Gesetzlichen Rentenversicherung (GRV) bestanden hat. Dieser Fall kann auch durch die Geburt eines Kindes eintreten, wenn der Versicherte nur Kindergeld und Riesterzulagen ordnungsgemäß beantragt, z.B. wenn

1. eine Studentin (ohne vorherige Erwerbstätigkeit) während des Studiums ein Kind bekommt, dieses überwiegend erzieht und als nun unmittelbar Riesterberechtigte einen Riestervertrag abschließt
2. während des gesamten Kalenderjahres vom Versicherten / Riesterzulagenberechtigten ausschließlich Elterngeld bezogen wurde

Die Versicherungspflicht in der GRV und damit der Anspruch auf Riesterzulagen tritt in den benannten Fällen nur dann ein, wenn der überwiegend erziehende Elternteil auch den „Antrag auf Feststellung von Kindererziehungszeiten/Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung“ (Formular V0800) bei der gesetzlichen Rentenversicherung stellt. In der Regel kann ein solcher „Störfall“ nachträglich geheilt werden, wenn der Zulagenberechtigte innerhalb von 12 Monaten ab Kenntnis der Zulagenrückforderung

1. gegen den maßgeblichen Bescheid gemäß § 92 EStG Widerspruch bei seinem Riesteranbieter einlegt,
2. einen Antrag auf Festsetzung der Zulagen für das Jahr der Zulagenrückforderung bei seinem Anbieter stellt und
3. zuvor das Formular V0800 bei der GRV (vollständig ausgefüllt und unterschrieben) eingereicht hat.

Leistungsunterschiede zum Thema Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften einzelner Anbieter.

Anbieter	Tarif	Verzicht auf Kürzung der Leistung bei grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften	Klarstellung zu den Folgen der Verletzung einer gesetzlichen Pflicht zum Einbau von Rauchmeldern	Verzicht auf Einhaltung gesetzlicher Vorschriften im Zusammenhang mit Rückstausicherungen	Verzicht auf Anzeigepflicht bei Aufstellen von Gerüsten	Keine Gefahrerhöhung bei vorübergehender Unbewohntheit	Obliegenheit bei Nutzungsänderung (z.B. Wohnhaus zu Gewerbe)	Meldefrist bei Gefahrerhöhungen	Versehensklausel
Asspario (Risikoträger: die Bayerrische)	WEZ 2014 top select, Stand 07.07.2016	bis 5.000 Euro außer Sicherheitsvorschriften im Zusammenhang mit einer Gefahrerhöhung; über 5.000 Euro Kürzung des übersteigenden Betrages	Nein	Eingeschränkt (nur bei Schäden bis 5.000 Euro; über 5.000 Euro Kürzung des übersteigenden Betrages)	Eingeschränkt (kein Verzicht, wenn an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen)	Gefahrerhöhung, wenn der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird (d.h. > 50% ohne zeitliche Befristung, also bereits ab dem 1. Tag)	Gefahrerhöhung, wenn in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird.	Unverzüglich	Nein
Axa	Box flex, Stand 09.2016	Nein	Nein	Nein	Eingeschränkt (u.a. Meldepflicht wegen Gefahrerhöhung, wenn an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen)	Es liegt eine anzeigepflichtige Gefahrerhöhung erst vor, wenn das versicherte Gebäude länger als 6 Monate unbewohnt ist. Dies gilt nicht für Gebäude (z.B. Ferien-, Wochenendhäuser) die bereits bei Antragsaufnahme eine überwiegend unbewohnte Eigenschaft besitzen und dies im Versicherungsschein entsprechend dokumentiert ist	Gefahrerhöhung, wenn in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird.	Unverzüglich	Nein
ConceptIF (Risikoträger: Grundeigentümer)	complete 2015, Stand 01.01.2017	Nein	Nein	Nein	Eingeschränkt (u.a. Meldepflicht wegen Gefahrerhöhung, wenn an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen)	Gefahrerhöhung, wenn der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird (d.h. > 50% ohne zeitliche Befristung, also bereits ab dem 1. Tag) (Im Onlinenachfrage wird nur gefragt, ob das Gebäude ständig bewohnt ist, so dass jede Abweichung davon eine Gefahrerhöhung darstellt)	Gefahrerhöhung, wenn in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird.	Unverzüglich ab Kenntnissnahme	Nein
Concordia	Basis-Plus, Stand 04.2013	Nein	Nein	Nein	Eingeschränkt (kein Verzicht, wenn an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen)	Gefahrerhöhung, wenn der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird (d.h. > 50% ohne zeitliche Befristung, also bereits ab dem 1. Tag)	Gefahrerhöhung, wenn in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird.	Unverzüglich ab Kenntnissnahme	Nein
Domcura (Risikoträger: Allianz, Condor, Generali, HDI) = nur noch Allianz?	Mehrfamilienhauskonzept – MFH, Stand 10.2012	Nein	Nein	Nein	Eingeschränkt (u.a. Meldepflicht wegen Gefahrerhöhung, wenn an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen)	Gefahrerhöhung, wenn der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird (d.h. > 50% ohne zeitliche Befristung, also bereits ab dem 1. Tag)	Gefahrerhöhung, wenn in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird.	Unverzüglich ab Kenntnissnahme	Nein

Anbieter	Tarif	Verzicht auf Kürzung der Leistung bei grob fahrlässiger Verletzung von Obliegenheiten und Sicherheitsvorschriften	Klarstellung zu den Folgen der Verletzung einer gesetzlichen Pflicht zum Einbau von Rauchmeldern	Verzicht auf Einhaltung gesetzlicher Vorschriften im Zusammenhang mit Rückstausicherungen	Verzicht auf Anzeigepflicht bei Aufstellen von Gerüsten	Keine Gefahrerhöhung bei vorübergehender Unbewohntheit	Obliegenheit bei Nutzungsänderung (z.B. Wohnhaus zu Gewerbe)	Meldefrist bei Gefahrerhöhungen	Versehensklausel
InterRisk	XXL, Stand 06.2015	Verpflichtung, alle gesetzlichen, behördlichen oder mit dem VN vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten. Der Versicherer verzichtet auf eine Leistungskürzung wegen grober Fahrlässigkeit, sofern und solange die Obliegenheitsverletzung aus Unkenntnis einer Sicherheitsvorschrift oder Anzeigepflicht erfolgte oder der VN vergeblich versuchte, diese zu erfüllen.	Verpflichtung, alle gesetzlichen, behördlichen oder mit dem VN vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten. Der Versicherer verzichtet auf eine Leistungskürzung wegen grober Fahrlässigkeit, sofern und solange die Obliegenheitsverletzung aus Unkenntnis einer Sicherheitsvorschrift oder Anzeigepflicht erfolgte oder der VN vergeblich versuchte, diese zu erfüllen.	Nein nur bezogen auf die Einhaltung behördlicher Vorschriften	Eingeschränkt (u.a. Meldepflicht wegen Gefahrerhöhung, wenn an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen)	Gefahrerhöhung, wenn ein Gebäude oder der überwiegende Teil des Gebäudes länger als 180 Tage nicht genutzt wird	Gefahrerhöhung, wenn in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird.	Unverzüglich ab Kenntnisnahme	Nein
Konzept & Marketing (Risikoträger: Zurich)	allsafe domo, Stand 05.2016	Nein	alle gesetzlichen, behördlichen, vertraglichen und/oder mit K&M vereinbarten Sicherheitsvorschriften und/oder Obliegenheiten sind zu beachten	Nein	Eingeschränkt (u.a. Meldepflicht wegen Gefahrerhöhung, wenn an/in dem versicherten Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, die ein Notdach erforderlich oder das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen)	Gefahrerhöhung, wenn das ansonsten ständig bewohnte Gebäude oder Teile des Gebäudes länger als 90 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird. Beaufsichtigt ist ein Gebäude nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält.	Gefahrerhöhung, wenn in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird.	Unverzüglich ab Kenntnisnahme	Ja
Konzept & Marketing (Risikoträger: Zurich)	allsafe casa, Stand 05.2015	Nein	alle gesetzlichen, behördlichen, vertraglichen und/oder mit K&M vereinbarten Sicherheitsvorschriften und/oder Obliegenheiten sind zu beachten	Nein	Ja (Während der Gefahrerhöhung durch die Aufstellung eines Gerüsts sind bei Abwesenheit alle Fenster und Türen verschlossen zu halten und Sicherungseinrichtungen zu betätigen)	Gefahrerhöhung, wenn das/die ansonsten ständig bewohnten Gebäude/Wohnungen länger als 90 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird. Beaufsichtigt ist ein Gebäude nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnigte volljährige Person darin aufhält.	Gefahrerhöhung, wenn in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird.	Unverzüglich ab Kenntnisnahme	Nein
VHV	Klassik-Garant mit Baustein Exklusiv - Wohnfläche, Stand 12.2016	Nein	alle gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften sind zu beachten	Nein	Eingeschränkt (u.a. Meldepflicht wegen Gefahrerhöhung, wenn an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen)	Gefahrerhöhung, wenn der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird (d.h. > 50% ohne zeitliche Befristung, also bereits ab dem 1. Tag)	Gefahrerhöhung, wenn in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird.	Unverzüglich ab Kenntnisnahme	Nein
Waldenburger	Wohngebäudeversicherung Premium, Stand 01.01.2016	Nein	alle gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften sind zu beachten	Nein	Eingeschränkt (u.a. Meldepflicht wegen Gefahrerhöhung, wenn an einem Gebäude Baumaßnahmen durchgeführt werden, in deren Verlauf das Dach ganz oder teilweise entfernt wird oder die das Gebäude überwiegend unbenutzbar machen)	Gefahrerhöhung, wenn der überwiegende Teil des Gebäudes nicht genutzt wird (d.h. > 50% ohne zeitliche Befristung, also bereits ab dem 1. Tag)	Gefahrerhöhung, wenn in dem versicherten Gebäude ein Gewerbebetrieb aufgenommen oder verändert wird.	Unverzüglich ab Kenntnisnahme	Nein

Im Text benannte Anbieter: Axa – Haftpflichtkasse Darmstadt – HDI – R+V – VHV – WGV

Drohnenrisiko – umfassende Absicherung?

In vielen Privathaftpflichtpolen und neuerdings auch in der Jagdhaftpflichtversicherung wird zunehmend eine Mitversicherung des Drohnenrisikos zugesichert. Ist also eine ergänzende Drohnen-Haftpflichtversicherung unnötig?



Von Stephan Witte

Grundlegend muss erst einmal zwischen dem rein privaten und dem gewerblichen Einsatz von Drohnen unterschieden werden.

Private Nutzung in der Regel nur bis Startgewicht von 5 Kg

Werden Drohnen privat gebraucht (z.B. für Sport- oder Hobbyzwecke), spricht man von „Flugmodellen“ im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziffer 8 LuftVZO. Ihre Nutzung ist erlaubnispflichtig, wenn das Startgewicht 5 kg (inklusive Zubehör und / oder Beladung) übersteigt. Außerdem müssen sie über einen elektrischen Antrieb verfügen vom Boden aus mit dem Auge immer erkennbar sein. Eine Aufstiegs Genehmigung wird nur erteilt (meist z.B. zeitlich befristet oder für einzelne Flüge), wenn der Nachweis einer bestehenden Drohnen-Haftpflichtversicherung erbracht wird.

UAS sind keine Flugmodelle

Drohnen, die gewerblich eingesetzt werden (z.B. um damit Luftbildaufnahmen zu machen oder Waren auszuliefern) gelten als „unbemannte Luftfahrzeuge“ (UAS). Die Fälle der unberechtigten Nutzung sind geregelt in § 19 Abs. 3 Nr. 3 LuftVO. Mehr Infos zu UAS finden Sie zum Download unter <https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Publikationen/LF/unbemannte-luftfahrzeuge.html>.

In privaten Haftpflichtversicherungen wird üblicherweise nur die Verschuldenshaftung mitversichert. Für Luftfahrzeuge gilt allerdings analog zu Kraftfahrzeugen

eine ergänzende Gefährdungshaftung aus dem Eigentum oder Halten solcher Fahrzeuge. Stürzt also eine Drohne unerwartet ab (z.B. wegen eines technischen Defekts oder wegen Vogelflug), so fehlt es an einer Verschuldenshaftung des Eigentümers bzw. Halters. Dennoch besteht eine Gefährdungshaftung, die zum Schadenersatz verpflichtet. Versicherungsschutz für solche Fälle gewähren spezielle Drohnen-Haftpflichtversicherungen.

Viele Versicherer sehen in ihren privaten Haftpflichtpolen nicht nur Versicherungsschutz für konkret benannte Nebenberufe vor (u.a. auch als Fotograf), sondern schließen ergänzend auch eine klar begrenzte Drohnenhaftung ein. Der Schutz geht aber nicht so weit, wie man denken könnte.

BEISPIEL 1 Haftpflichtkasse Darmstadt

Nach B Ziffer 11 der Bedingungen zu den Tarifen PHV Einfach Besser und Einfach Komplett ist unter anderem die nebenberufliche Tätigkeit als Fotograf bis zu einem Umsatz von maximal 10.000 Euro in den letzten 12 Monaten vor Schadeneintritt versichert. Versicherungsschutz besteht jedoch nach Ziffer III Nr. 3 a) und b) nur die Haftpflicht aus dem Besitz und Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen Flugmodellen sowie für versicherungspflichtige Flugmodelle, deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigen. Mithin besteht kein Versicherungsschutz sowohl als Eigentümer von Flugmodellen oder UAS (Gefähr-

dungshaftung) und auch kein Versicherungsschutz bei gewerblichem Einsatz von Drohnen, da es sich dann um UAS handeln würde. Eine nebenberufliche Tätigkeit als Fotograf, der hierzu auch Drohnen zum Einsatz bringt, ist demnach in jedem Fall ausgeschlossen.

BEISPIEL 2 VHV

Nach Ziffer 6.11 der Bedingungen zum Tarif Klassik-Garant besteht Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht aus dem Gebrauch von Flugmodellen, sofern diese weder durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden und sofern deren Fluggewicht 5 kg nicht übersteigt. Darüber hinaus ist nach Ziffer 6.11.2 versichert „die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die durch den Gebrauch versicherungspflichtiger Luftfahrzeuge verursacht werden, soweit der Versicherungsnehmer nicht als deren Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer in Anspruch genommen wird.“

Zusammenfassend bedeutet dies:

- (I) ohne Gefährdungshaftung mitversichert ist der Gebrauch von
 - a) Flugmodellen (keine UAS) durch den VN von Flugmodellen ohne Antrieb durch Motoren oder Treibsätze bis zu einem Fluggewicht von nicht mehr als 5 kg sowohl durch den Versicherungsnehmer als auch durch mitversicherte Personen
 - b) Versicherungspflichtige Luftfahrzeuge im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziffer 8

LuftVZO sind z.B. Flugmodelle bis zu einer höchstzulässigen Startmasse von 25 kg oder auch unbemannte Luftfahrtsysteme im Sinne von § 1 Abs. 4 Ziffer 2 LuftVZO. Da nach Teil A Abschnitt 1 Ziffer 1 der Bedingungen zum Tarif Klassik-Garant nur das private Haftpflichtrisiko versichert ist, gilt die Erweiterung des Versicherungsschutzes nur für Flugmodelle. Nicht versichert ist nach Ziffer 6.11.2 der Gebrauch durch mitversicherte Personen. Voraussetzung für eine Mitversicherung von Flugmodellen mit einem Abfluggewicht von über 5 kg ist zwingend der Nachweis durch die VHV, dass diese das Drohnen-Haftpflichtrisiko deckt. Da aber die Gefährdungshaftung ausgeschlossen ist, gilt die Mitversicherung tatsächlich nur für Drohnen bis zu einem Abfluggewicht von nicht über 5 Kg.

(II) ohne Gefährdungshaftung mitversichert ist das Eigentum, der Besitz und das Halten

a) Versicherungspflichtige Flugmodelle (siehe Ausführungen zu Ziffer 6.11.2 unter (I) b). Nicht versichert ist dabei die gesetzliche Haftung der mitversicherten Personen.

Nach Ziffer 14 der Exklusiv-Bedingungen gilt weiter:

„Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers wegen Schäden, die verursacht werden durch den Besitz oder den Gebrauch von ferngesteuerten Flugmodellen mit Motor. Voraussetzung ist, dass die Flugmodelle ein Fluggewicht von 5 kg nicht überschreiten.“

Auch diese Erweiterung schließt weder eine Gefährdungshaftung aus dem Ei-

gentum oder dem Halten von privaten Drohnen noch Versicherungsschutz für mitversicherte Personen mit ein.

Fazit

Wenn Sie oder Ihre Kunden Drohnen besitzen, sprechen Sie zwingend auch über eine mögliche ergänzende Drohnenhaftpflichtversicherung wie sie zum Beispiel von Axa, HDI, R+V oder WGV mit unterschiedlichem Leistungsumfang angeboten werden. Wenn Sie sich auf Ihre Jagd- oder Privathaftpflichtversicherung beschränken wollen, prüfen Sie stets, ob auch die Haftung als Eigentümer oder Halter mitversichert ist und ob diese nur für Flugmodelle oder auch für UAS besteht.

Im Text benannte Anbieter: Deutsche Jagdfinanz – Gothaer – LVM – R+V – Signal Iduna – VHV – Uelzener

Jagdhaftpflicht: Mitgliederzeitschrift suggeriert Orientierung an Prämienhöhe

Der Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen hat nach eigenen Angaben¹ über 64.000 Mitglieder, was über 70 Prozent aller Jagdscheininhaber im Bundesland entspricht. Über aktuelle Themen werden die Mitglieder unter anderem durch die Monatszeitschrift „Rheinisch-Westfälischer Jäger“ (RWJ) informiert.²

Von Sebastian Krüger

In der Ausgabe 12/2016 wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die gesetzlich vorgeschriebene Mindestdeckung zur Jagdhaftpflichtversicherung nicht bedarfsgerecht ist. Auch inhaltlich sind manche Hinweise sinnvoll.

Ein Schwerpunkt des Beitrages behandelt die Forderungsausfall-Deckung für Jäger, der unzweifelhaft eine besondere Bedeutung zukommt. Die Definition der solchen als Absicherung für „solche Ansprüche, für die mir als Geschädigten weder der Verursacher noch dessen Versicherung aufkommen“ (S. 6) verkürzt die Darstellung jedoch extrem. Versicherungsschutz besteht in der Regel im Umfang des Versicherungsschutzes des eigenen Vertrages und nur, wenn der konkrete Schaden einen gesetzlichen Haftpflichtanspruch ausgelöst hat. Außerdem ist in der Regel neben einem eingeschränkten Geltungsbereich auch zu beachten, dass ein vollstreckbarer Titel gegen den Schädiger Voraussetzung ist.

Es fehlt dazu jeder Hinweis darauf, dass einzelne Versicherer je nach Tarif (Deut-



sche Jagdfinanz, Gothaer, LVM) mittlerweile Eigenschäden des Versicherungsnehmers auch dann zahlen, wenn diesen kein Verschulden trifft. Eine Forderungsausfalldeckung bietet hierfür keine Lösung.

Korrekt thematisiert wird jedoch, dass – mittlerweile diverse Anbieter – auf den Einwand des fehlenden Verschuldens bei Personenschäden durch Schusswaf-

fengebrauch verzichten. Das schützt aber nicht bei Eigenschäden.

Die im Artikel enthaltenen Tabellen suggerieren, dass Deckungssumme und Beitragshöhe für eine Tarifauswahl ausreichend wären. Dafür spricht etwa, dass extrem schwache Bedingungswerke benannt werden, bei denen etwa nur die erlaubte jagdliche Betätigung versichert ist (z. B. R+V, VHV).

Jäger werden weiter in die Irre geführt, wenn die ausdrückliche Mitversicherung des Drohnenrisikos bei der Gothaer als Vorbild für andere Versicherer benannt wird. Versicherungsschutz besteht nämlich wie folgt:

„Mitversichert ist auch die Haftpflicht aus Besitz, Halten und Betrieb von eigenen und fremden

[...]

in Deutschland.

Darüber hinaus mitversichert sind private Luftfahrzeuge zu jagdlichen Zwecken (Drohnen – mit oder ohne Motor/ Treibsatz) bis max. 5kg Fluggewicht. Sofern diese Fluggeräte einer Versicherungspflicht unterliegen tritt dieser Vertrag subsidiär in Deckung.“

Inwiefern das Drohnenrisiko ebenfalls nur in Deutschland gelten soll und ob hier das Risiko als Eigentümer wie bei den konkret benannten Arbeitsmaschinen, Kraftfahrzeugen oder Wasserfahrzeugen ausgeschlossen sein soll, geht aus den Bedingungen nicht eindeutig hervor, könnte aber mit Verweis auf Ziffer 1 der Bedingungen (A 120, Stand 2016) so interpretiert werden.

Wie an anderer Stelle in dieser Ausgabe (siehe Seite 18 bis 19) ausführlich beschrieben wurde, bezieht sich die Mitversicherung grundsätzlich auf die gesetzliche Haftung (siehe Ziffer 1), mithin nicht auf die reine Gefährdungshaftung, zumal eine hinreichende Klarstellung des Versicherungsschutz auch als „Eigentümer“ an keiner Stelle in den Bedingungen erfolgt. Wird die Drohne nicht privat eingesetzt, sondern z. B. in der Eigenschaft als Förster, handelt es sich um ein nach diesen Bedingungen nicht versichertes unbemanntes Luftfahrtsystem. Versicherungsschutz besteht dann auch nicht subsidiär.



Kündigung der Jagdhaftpflicht nicht nur zum Ablauf des Jagdscheins möglich!

Der Hinweis am Ende des Artikels, „die Hilfe eines freundlichen Agenten in Anspruch“ zu nehmen, ist sicher kein objektiv hilfreicher Rat, da nur Makler oder Versicherungsberater in der Lage sind, ihren Mandanten einen neutralen Rat zu bieten, während jeder Agent nur die Interessen seines Versicherers vertreten darf. Der einzige Hinweis auf Makler scheint Prämienunterschiede als Entscheidungskriterium zu benennen. Eine fachliche Auseinandersetzung mit den Bedingungswerken der konkret benannten Anbieter ist nicht erkennbar. Nur so lässt sich erklären, dass etwa eine Deutsche Jagd Finanz hier unerwähnt bleibt.

Auch der Verweis auf Gruppenverträge der Landesjagdverbände zeigt deutlich, dass hier nicht Leistungsunterschiede, sondern allein Prämien und Deckungssummen im Fokus stehen (siehe S. 8–9). Es fehlt jeder warnende Hinweis, dass mitunter die Standardbedingungswerke der Gesellschaften leistungsstärker sind als jene, die von den Landesjagdverbänden für ihre Mitglieder verhandelt wurden. Auch legt der Beitrag nahe, dass alle in den Tabellen benannten Anbieter die inhaltlich empfohlenen Highlights selbstverständlich beinhalten. Das ist aber beispielsweise bezogen auf die in der Tabelle (S. 7) benannte Signal Iduna, die VHV oder die Uelzener nicht der Fall.

Fachlich falsch ist der Hinweis auf S.9 des Artikels, wonach eine Jagdhaftpflicht „nur zum Ablauf des Jagdscheins“ ge-

kündigt werden könne. Wurde eine Jagdhaftpflicht auf bestimmte Zeit (z.B. 3, 5 oder 10 Jahre) geschlossen, kann diese vom Jäger zum Schluss des dritten oder jedes weiteren Jagdjahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens drei Monaten gemäß § 11 VVG gekündigt werden und dies auch dann, wenn noch ein Jagdschein bestehen sollte.

Eventuell bereits vorausgezahlte Prämienanteile für weitere Versicherungsjahre (z.B. bei einem 3- oder 10-Jahres-Vertrag) muss der Versicherer dann zurückzahlen.

Jäger können sich dann bei bisher mangelhaftem Versicherungsschutz mit Hilfe einer Differenzdeckung bis zum kommenden Jagdjahr bedarfsgerecht versichern.

Beispiel:

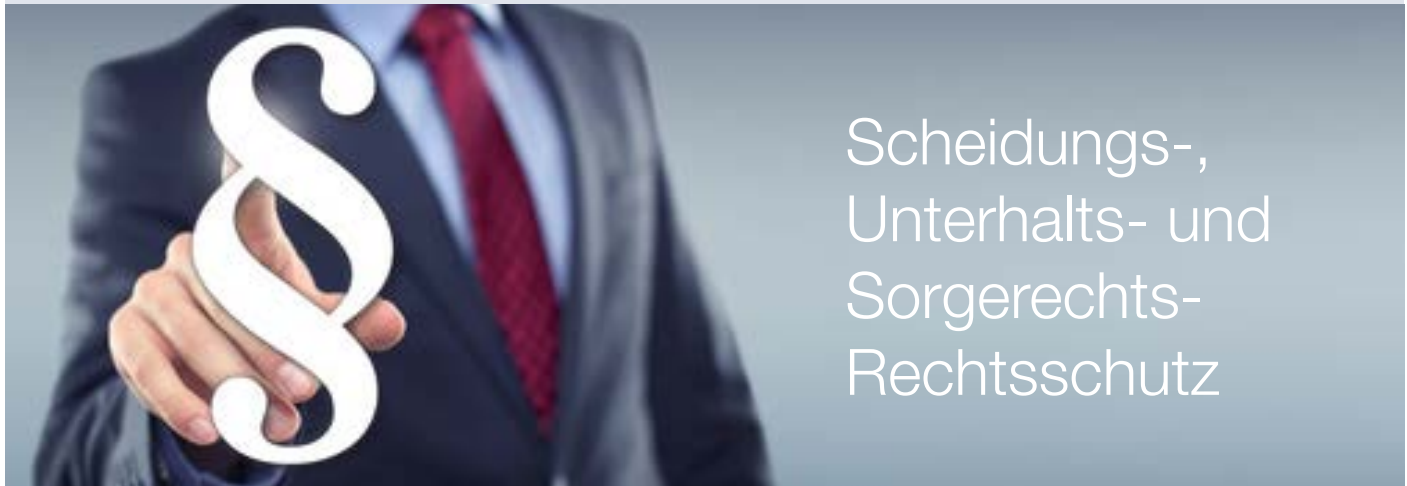
Ein Jäger hat seinerzeit eine Jagdhaftpflicht mit ursprünglich fester dreijähriger Vertragslaufzeit und Ablauf zum 31.03.2017 abgeschlossen. Dieser Vertrag hat sich stillschweigend verlängert, der Kunde hat ggf. auch eine erneute Dreijahresprämie vorausgezahlt und hierzu eine Versicherungsbestätigung für weitere 3 Jahre zur Vorlage bei der Unteren Jagdbehörde neu ausgestellt bekommen. Der neu ausgestellte Jagdschein läuft nun vom 01.04.2017 bis zum 31.03.2020.

Der Vertrag kann trotz stillschweigender Verlängerung unter Bezugnahme auf § 11 VVG zum 31.03.2018 vorzeitig mit Frist von mindestens drei Monaten gekündigt werden. Die Kündigung muss spätestens bis zum 31.12.2017 beim Versicherer eingegangen sein. Bis zum Ablauf besteht eine ggf. vereinbarte Differenzdeckung bei einem Wettbewerber.

Es ist schade, dass eine Mitgliederzeitung, deren Aufgabe es eigentlich sein sollte, die Interessen der Verbandsmitglieder zu vertreten, den Preis als wesentliches Entscheidungskriterium zumindest an mehr als einer Stelle und auch noch im „Fazit“ suggeriert.

1 http://www.ljv-nrw.de/inhalt/ljv/presse/zahlen-fakten/5_108.html
2 http://www.rwj-online.de/rwj/das-magazin_4_2.html

Im Text benannte Anbieter: ADVOCARD – ARAG – ConceptIF – Deurag – GDV – KS AUXILIA – Rechtsschutz Union



Von Stephan Witte

In den meisten Rechtsschutztarifen gibt es analog zu Ziffer 3.2.10 ARB 2012 der GDV-Musterbedingungen mit Stand März 2016 einen Ausschluss für jede Interessenwahrnehmung in ursächlichem Zusammenhang mit Streitigkeiten aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts. Ausgenommen von diesem Ausschluss ist ein gegebenenfalls vereinbarter Beratungsrechtsschutz (z.B. bei ADVOCARD, ARAG,

ConceptIF, Deurag, KS AUXILIA). Der Versicherungsfall im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht ist das Ereignis, das zur Änderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers oder der Rechtslage einer mitversicherten Person geführt hat. Da Streitigkeiten zwischen versicherten Personen untereinander und von Mitversicherten gegen den Versicherungsnehmer in ursächlichem Zusammenhang mit einer diese betreffenden Interessenwahrnehmung ausgeschlossen sind (Zif-

fer 3.2.17 ARB 2012), sind auch Ehe Streitigkeiten und Scheidungsrechtsschutz ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind auch Streitigkeiten sonstiger Lebenspartner (nicht eheliche und nicht eingetragene Lebenspartner gleich welchen Geschlechts) untereinander, wenn diese Streitigkeiten in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft stehen. Dies gilt auch, wenn die Partnerschaft beendet ist (Ziffer 3.2.18 ARB 2012).

Teilweise Mitversicherung möglich

Einige wenige Versicherer sehen diesbezüglich eine mehr oder minder nennenswerte Verbesserung des Versicherungsumfangs vor, wobei allein die ARAG ohne relevante Einschränkungen sowohl Scheidungs-, Sorgerechts- als auch Unterhaltsrechtsschutz vorsieht:

ARAG (Tarif: ARB 2016 Aktiv-Rechtsschutz Komfort/Premium, Stand 01.2017)

1. Rechtsschutz in Unterhaltssachen (sofern gegen Beitragszuschlag vereinbart)

Versicherungssumme: 30.000 Euro

Wartezeit: 1 Jahr

Umfang: Rechtsschutz bei Streit um gesetzlichen Unterhalt oder Sorgerecht bei Zuständigkeit eines deutschen Familiengerichts

2. Rechtsschutz in Ehesachen (sofern gegen Beitragszuschlag vereinbart)

Versicherungssumme: 30.000 Euro

Wartezeit: 3 Jahre

Umfang: Interessenvertretung vor deutschem Familiengericht – für beide Ehepartner wegen Scheidung, Scheidungsfolgesachen, Aufhebung oder Aufhebungsfolgesachen

Teilerweiterung: Erweiterter Beratungsrechtsschutz

Die ADVOCARD bietet Beratungsrechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 k, bb) ARB 2016. Hängt der Rat oder die Auskunft mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Anwaltes (zum Beispiel einer Beratung) zusammen, übernimmt der Versicherer die gesetzlichen Kosten bis zu einer halben Gebühr nach dem Vergütungsverzeichnis (plus Mehrwertsteuer, höchstens aber 1.000 Euro pro Rechtsschutzfall insgesamt).

Die KS AUXILIA bietet Versicherungsschutz nach § 2 l) aa) ARB 2016 Versicherungsschutz für „Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwaltes in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwaltes zusammenhängen. Anstelle der Kosten für Rat oder Auskunft erstattet die AUXILIA die Kosten

einer außergerichtlichen Konfliktlösung durch Mediation“ Darüber hinaus besteht nach § 2 l) bb) ARB 2016 Versicherungsschutz „für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen über Rat oder Auskunft nach aa) hinaus, wenn die Tätigkeit des Rechtsanwaltes nicht in ursächlichem Zusammenhang mit einer Trennung, Scheidung, Aufhebung einer Lebenspartnerschaft, rechtlichen Betreuung gem. §§ 1896 ff. BGB oder damit verbundenen Regelungen steht und soweit ein deutsches Gericht gesetzlich zuständig wäre. Die Kosten gemäß § 5 Abs. 1 und 2 werden bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,- € erstattet.“ Der Mediations-Rechtsschutz nach § 5 a) kann auf alle nach § 3 ausgeschlossenen Rechtsangelegenheiten erweitert werden (Mediation XL-Deckung). Ein echter Versicherungsschutz für Scheidungs-, Sorgerechts- oder Unterhaltsstreitigkeiten wird jeweils nicht geboten.

ConceptIF mit Risikoträger GVO (Tarif: ARB CIF 2014 complete, Stand 11.2014):
Versicherungssumme: 3.000 Euro (Rechtsschutz in Unterhaltssachen), 7.500 Euro (Scheidung bzw. Aufhebung und Scheidungs- bzw. Aufhebungsfolgesachen)
Wartezeit: 1 Jahr (Rechtsschutz in Unterhaltssachen), 3 Jahre (Scheidung bzw. Aufhebung und Scheidungs- bzw. Aufhebungsfolgesachen)

Umfang: Wahrnehmung rechtlicher Interessen in familienrechtlichen Streitigkeiten wegen gesetzlicher Unterhaltspflichten und Angelegenheiten der elterlichen Sorge einschließlich des Aufenthaltsbestimmungsrechts vor deutschen Familiengerichten sowie Rechtsschutz in Ehesachen für die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen und derjenigen des ehelichen oder des eingetragener Lebenspartners in familienrechtlichen Angelegenheiten wegen Scheidung bzw. Aufhebung und Scheidungs- bzw. Aufhebungsfolgesachen vor deutschen Familiengerichten

Sonstige Bemerkungen: in den Tarifen classic und comfort ist die Mitversicherung auf 1.000 bzw. 2.000 Euro (Rechtsschutz in Unterhaltssachen) respektive auf 500 bzw. 2.500 Euro (Scheidungsrechtsschutz) beschränkt. Der Familien- und Unterhaltsrechtsschutz gilt hier nicht, wenn dieser in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Trennung, Scheidung, Aufhebung einer Lebenspartnerschaft oder damit verbundenen Regelungen steht.

Rechtsschutz Union (Tarif: ARB-RU 2014; Stand: 01.11.2016, Produkt: RU_RECHTSSCHUTZ | Privat ^{comfort} inklusive des Bausteins „erweiterte Leistungen“)
Versicherungssumme: 1.000 Euro
Wartezeit: 3 Monate

Umfang: Familien- und Unterhaltsrechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Familien- und Lebenspartnerschaftsrecht vor deutschen Gerichten, nicht jedoch, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Trennung, Scheidung, Aufhebung einer Lebenspartnerschaft oder damit verbundenen Regelungen stehen. Hierunter fällt auch die Wahrnehmung rechtlicher Interessen der versicherten Personen in unmittelbarem Zusammenhang mit Betreuungsanordnungen nach §§ 1896 ff. BGB.

Die ARAG als somit unzweifelhaft leistungsstärkster Anbieter nennt insbesondere folgende Leistungsbeispiele:

- Abwehr fremder Unterhaltsansprüche (Rechtsschutz in Unterhaltssachen)
- Durchsetzung eigener Unterhaltsansprüche (Rechtsschutz in Unterhaltssachen)
- Sorgerechtsstreitigkeiten von nicht miteinander verheirateten Eltern (Rechtsschutz in Unterhaltssachen)
- Streit um Hausratsverteilung, Sorgerecht, Rentenansprüche und Versorgungsausgleich (Rechtsschutz in Ehesachen)

Kein Versicherungsschutz besteht bei der Arag für den Fall, dass ein Elternteil mit dem gemeinsamen Kind ins Ausland verziehen sollte und kein deutsches Gericht für die Sorgerechts- und/oder Unterhaltsstreitigkeiten angerufen werden sollten.



Nicht nur bei der ARAG ausgeschlossen sind nach § 5 Ziffer 3 b) der ARB 2016 regelmäßig Kosten wegen einer gütlichen Einigung, wenn diese nicht dem Verhältnis des angestrebten Ergebnisses zu dem erzielten Ergebnis entspricht. Gerade die Familiengerichte sind bestrebt anstelle eines Beschlusses einen Vergleich herbeizuführen.

Ein in Geld messbarer Vorteil für eine der strittigen Parteien ist in Sorgerechtsverfahren nur schwer beweisbar, allerdings müsse der Versicherungsnehmer im Falle eines Vergleiches bei Verrechnung der Kosten gegeneinander eine nachvollziehbare Begründung liefern, wieso es zu der konkreten Kostenaufteilung gekommen sei.

Zu Recht weist die ARAG auch darauf hin, dass Unterhaltsstreitigkeiten nicht zwingend die eigenen Kinder der versicherten Personen betreffen müssen. Vielmehr können Unterhaltsstreitigkeiten auch dann entstehen, wenn etwa die Eltern des Versicherungsnehmers pflegebedürftig werden und das zuständige Amt Pflegeunterhalt beansprucht.

Nicht alle Anwälte sind bereit nach der gültigen Gebührenverordnung für Rechtsanwälte (RVG) zu arbeiten. Gerade spezialisierte Familienanwälte rechnen mitunter auf Stundenbasis ab, wobei 150 bis 250

Euro pro Stunde keine Seltenheit sind. Die benannten Versicherer sehen jeweils Gebühren im Rahmen des RVG vor.

Typische Rechtsanwaltsgebühren für einen Streit um das Aufenthaltsbestimmungsrecht für die erste Instanz liegen je nach Gegenstandswert leicht bei ca. 1.500 Euro. Werden die Kosten gegeneinander aufgerechnet – üblich bei einem Vergleich – so zahlt jede der streitenden Parteien die Hälfte dieser Gebühren.

Der Streitwert in Ehesachen ergibt sich aus den Vorschriften des FamGKG, § 43 ff. Der Streitwert darf nicht unter 3.000 Euro aber auch nicht über 1.000.000 Euro liegen. In erster Linie ist das in 3 Monaten erzielte Nettoeinkommen der Ehegatten maßgeblich. Neben den üblichen Abzügen vom Bruttoeinkommen können auch noch Bausparbeiträge, Darlehnstilgungsraten, bestimmte Freibeträge, Versicherungsbeträge und erhöhte Werbungskosten das Bruttoeinkommen vermindern. Bei einem eher niedrigen Streitwert von 12.000 Euro entstehen Kosten nach Nr. 1110 Anl. 1 FamGKG für das Verfahren im Allgemeinen einschließlich aller Folgesachen in Höhe von 534,00 Euro. Hinzu kommen die Kosten für die Anwälte. Wird ein Anwalt beispielsweise nach § 49 RVG aus der Landeskasse gezahlt, so entstehen hierfür Kosten in Höhe von 1.353,39 Euro. Bei einem Vergleich muss jede Partei die Hälfte der Verfahrenskosten zuzüglich den Kosten für den eigenen Anwalt zahlen.

Inwiefern die ARAG die Prozesskosten auch für mehrere Instanzen (z.B. die Beschwerde beim zuständigen Oberlandesgericht) übernimmt, geht aus den Bedingungen nicht eindeutig hervor. Die ARAG selbst bestätigte jedoch auf Anfrage, dass man die Kosten für weitere Instanzen übernehme soweit hinreichende Erfolgsaussichten bestehen.

Wichtig ist, dass die ARAG im Scheidungsverfahren (Rechtsschutz in Ehesachen) die Kosten für die Anwälte beider Partner übernimmt (§ 3 Absatz 3 a), anders jedoch im Unterhalts-Rechtsschutz in Sorgerechts- und Unterhaltsverfahren, die beide Partner betreffen, nur die auf den Versicherungsnehmer entfallenden Kosten. Dies sollte zwingend im Vertrag dokumentiert werden und kann in den Bedingungen leicht überlesen werden.

Sorgerecht: **Straffrei lügen bis sich die Balken biegen**

Bei einem Rechtsstreit um das Sorgerecht sollten weder Sie noch Ihre Kunden davon ausgehen, dass Fakten eine Rolle spielen. Tatsächlich besteht auch in Sorgerechtsverfahren eine prozessuale Wahrheitspflicht nach § 138 Abs. 1 ZPO in Verbindung mit § 113 FamFG, allerdings können sich nur Zeugen gemäß § 153 StGB strafbar machen, wenn sie vor Gericht uneidlich falsch aussagen. Verfahrensbeteiligte (z. B. Eltern eines Kindes im Sorgerechtsverfahren oder deren Anwälte) sind jedoch als Beteiligte bzw. Prozesspartei nicht von der prozessualen Wahrheitspflicht betroffen. Somit ist für diese der „bloße“ Verstoß gegen § 138 Abs. 1 ZPO auch in Verfahren nach dem FamFG nicht eigens unter Strafe gestellt.



Von Thorben S. Hagenau

Wohl auf dieser Basis äußerte sich im April 2016 ein Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft Hildesheim derart, dass es im Rahmen eines familienrechtlichen Verfahrens zulässig sei, „zu lügen, bis sich die Balken biegen“ (siehe Schriftsatz vom 08.04.2016 zu den Az. NZS 45 Js 993/15 und 15 Js 29144/14). In letzter Konsequenz bedeutet dies wohl, dass man im Sorgerechtsverfahren als Prozessbeteiligter nahezu nach Belieben Lügen und Unterstellungen gegenüber Dritte äußern darf, um sich damit prozessuale Vorteile gegenüber dem anderen Elternteil zu verschaffen. Geahndet werden diese in vielen Fällen nicht.

Gleiche Informationen für alle? Nicht beim Amtsgericht Lehrte

Ein fairer Prozess setzt voraus, dass beide Elternteile dieselben Informationen zur Verfügung gestellt bekommen. Das ist in der Praxis nicht unbedingt der Fall. So wurde ein Sorgerechtsverfahren beim AG Lehrte geführt (Az. 8 F 8347/14 EASO), bei dem wesentliche Schriftsätze der Kindesmutter dem Gericht, nicht jedoch dem Kindesvater zur Verfügung gestellt wurden; darunter auch irreführende eidesstattliche Versicherungen (Az. NZS 8 F 8347/14 EASO, u.a. Schriftsatz der Kindesmutter vom 07.08.2014).

Nachweisbare Falschaussagen der Kindesmutter während einer Verhandlung

am 24.10.2014 wurden weder inhaltlich überprüft noch korrekt dokumentiert. Unter anderem wurden folgende Behauptungen aufgestellt:

- Der Kindesvater habe am 29.09.2014 seinen Sohn mit Gewalt aus dem Klassenraum regelrecht hinter sich her zum Auto gezerrt, vier Lehrer hätten versucht ihn davon abzuhalten und seien regelrecht hinter ihm hergerannt. Die Polizei Lehrte sei herbeigerufen worden als auch die Schulleitung des Gymnasiums Lehrte. Die Situation sei schließlich in Gegenwart des Sohnes eskaliert („Schulvorfall“).
Fakt: jede einzelne dieser Behauptungen wurde während der Verhandlung vom Kindesvater als unwahr bestritten und im Nachgang zum Termin durch Zeugenaussagen widerlegt!
- Die Kindesmutter habe eine eigene 2-Zimmer-Wohnung mit Küche und Bad gemietet.
Fakt: eine solche Wohnung hat es nie gegeben. Auch hierzu lagen Belege und Zeugenaussagen vor.

Die Richterin S. ließ es im Termin zu, dass der Anwalt der Kindesmutter den Kindesvater im Rahmen einer Amtsanmaßung während der laufenden Verhandlung beleidigen durfte, während der zuständige Mitarbeiter des Jugendamtes einseitig Partei ergreifen durfte, ohne sich zu begründen.

Aufgrund eines vorläufigen Anordnungsverfahrens der Richterin S. am AG Lehr-

te wurde der Kindesmutter u.a. auf Basis dieser Falschaussagen mit Beschluss vom 24.10.2014 mit dem Az. 8 F 8347/14 EASO ein vorläufiges Aufenthaltsbestimmungsrecht nach § 49 FamFG zugesprochen. Angeblich habe es keine Hinweise auf eine Beeinflussung des Kindes durch die Mutter gegeben. Das ist nicht nachvollziehbar: der Vortrag der Mutter zum so genannten „Schulvorfall“ war nachweisbar falsch, was dem Gericht auch deutlich zur Kenntnis gebracht wurde. Das angeblich gewaltsame Herausziehen aus dem Klassenraum wurde vom Kind im Rahmen der gerichtlichen Anhörung im Sinne der Mutter falsch vorgetragen; dies entgegen dem Zeugnis der Klassenlehrerin und anderen Zeugen.

Nach dem Termin äußerte sich das Kind dann gegenüber seiner Schwester – dies auch im Nachgang zum Termin schriftlich dokumentiert –, dass es hier falsch vorgetragen habe.

Zum Hintergrund: das bereits anberaumte Hauptsacheverfahren wurde mit Verweis auf diese angeblichen Vorkommnisse zurückgestellt, was bei wahren Vortrag zu den Ereignissen und vollständiger Weiterleitung der Schriftsätze auch an den Kindesvater niemals möglich gewesen wäre.

Hätte die Richterin den o.g. Anruf protokolliert und die vorläufige Entscheidung überprüft, hätte sie unzweifelhaft feststellen müssen, dass der Beschluss auf-

grund falscher Angaben erfolgt war. Hierzu hätten eine einfache Anforderung von Informationen zum angeblichen Polizeieinsatz oder eine Kontaktaufnahme mit der Schulleitung der benannten Schule gereicht. Auch wurden Vorwürfe gegenüber dem Kindesvater in der Begründung des Beschlusses benannt (angebliche Versprechungen von Geschenken an das Kind), die bei Gericht nicht zur Sprache kamen. Dieser entsprachen weder der Wahrheit noch war hierzu eine Gegendarstellung möglich. Tatsächlich gibt es Zeugenaussagen, die genau das Gegenteil belegen würden.

Bewusste Aktenunterdrückung?

Ein Anruf des stellvertretenden Schulleiters des Gymnasiums Lehrte bei der zuständigen Richterin S. im Anschluss an den Gerichtstermin mit dem Hinweis auf die falsche Angaben zum Rechtsstreit hätte zumindest als Telefonnotiz dokumentiert werden müssen. Vielmehr habe die Richterin lediglich telefonisch ihr Bedauern ausgedrückt und sich damit rausgeredet, dass es ja bereits ein Widerspruchsverfahren gäbe. Ihre Kenntnisse wurden allerdings ausweislich der angeforderten Prozessakte nie weitergeleitet. Insofern könnte dies als Versuch einer Aktenunterdrückung nach § 274 StGB interpretiert werden.

An dieser Stelle sei angemerkt, dass das AG Lehrte bereits mit Schreiben vom 20.10.2014 auf einen Manipulationsversuch des Kindes, dieses Mal durch die Verfahrensbeiständige, Frau O., hingewiesen wurde (Az. 8 F 8347/14 EASO). Letztere hielt es im Übrigen für ganz normal, dass die Kindesmutter den Kindesvater in ihrem Beisammensein wiederholt beleidigen durfte, anstatt sachlich vorzutragen.

Diverse Zeugenaussagen, die dem AG Lehrte vorgelegt wurden, wurden im Rahmen des Widerspruchsverfahrens (Az. 18 UF 199/14) ebenfalls nicht an das OLG Celle weitergeleitet. Auch dies könnte als Versuch einer Aktenunterdrückung zum Nachteil des Kindesvaters interpretiert werden.

Erschreckend ist, dass wesentliche Vorträge der Gegenseite dem Kindesvater erst durch wiederholte Anforderung der Prozessakte bekannt wurden – und dies

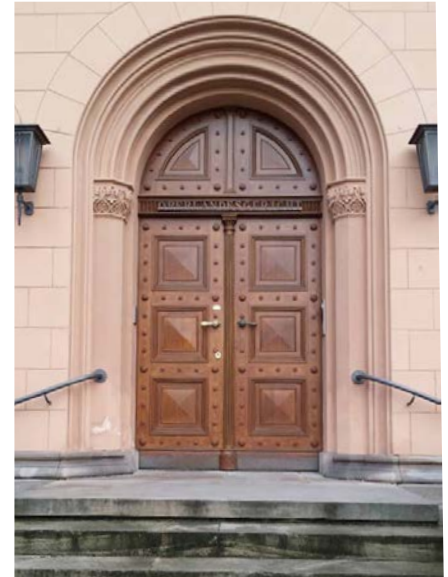
Monate nach dem vorläufigen Beschluss vom 24.10.2014. Zu diesem Zeitpunkt war bereits über ein vorläufiges Aufenthaltsbestimmungsrecht der Kindesmutter auf Basis falscher Angaben im Verfahren sowie über die bis heute Geltung habenden, strafbewehrten Umgangsregelungen entschieden worden.

Nachdem das OLG Celle den Widerspruch nach zuvor mehrfacher Terminverlegung erst weiter bearbeiten wollte, nachdem das Hauptsacheverfahren endlich abgeschlossen war, waren wesentliche Fakten bereits status quo. Die Kindesmutter hatte nämlich ohne vorherige Rücksprache mit dem Kind oder dem Kindesvater für den gemeinsamen Sohn einfach eine Ummeldung an ein neues Gymnasium vorgenommen. Gemäß Aussage der Sekretärin an der bisherigen Schule des Kindes hatte die Kindesmutter beide Schulen angelogen, um Fakten zu schaffen.

Erst am 09.09.2015 wurde das Hauptsacheverfahren nach fast einem Jahr am neuen Wohnort von Mutter und Kind aufgenommen (Az. 42 F 207/14 SO). Das Gesetz besagt, dass Gerichte ein Hauptsacheverfahren spätestens drei Monate nach dem Amtsverfahren zu terminieren habe (§ 53 Satz 3 FamFG). Außerdem sollen sich einstweilige Anordnungen am Kontinuitätsgrundsatz orientieren, da sich manche Fakten sonst schwer rückgängig machen lassen (BVerfG FamRZ 2002, 1021; 2008, 2185; 2009, 1389). Da das gemeinsame Kind bislang am Wohnort des Vaters wohnte, gab es keinen sachlichen Grund für eine vorläufige Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes an die Mutter.

Ungleiche Chancen durch fehlende Kenntnisnahme von Schriftsätzen

Nachdem die ersten Worte der Richterin G. am AG Burgwedel waren, dass die Akten bislang noch nicht bearbeitet worden seien – also u.a. diverse Belege für nahezu alle von der Kindesmutter vgetragenen unwahren Behauptungen, für eine fehlende Privatsphäre des Kindes, Nachweise für in der Vergangenheit erfolgte Gewalt gegenüber der Stieftochter des Kindesvaters etc. –, war auch hier kein faires Verfahren mehr zu erwarten, so dass durch einen Vergleich lediglich das gemeinsame Aufenthaltsbestim-



OLG Celle: Zu langes Warten auf die Öffnung der Türen.

mungsrecht bei gleichzeitigem Lebensmittelpunkt zu Gunsten der Kindesmutter erreicht werden konnte.

Auch diverse Umgangsverstöße der Kindesmutter (u.a. Verweigerung eines vereinbarten Winterferienumgangs), die bereits vor Monaten schriftlich dem Gericht zur Kenntnis gebracht worden waren, wurden vom AG Burgwedel erst im Rahmen des Hauptsacheverfahrens aufgegriffen und direkt nahegelegt, der Kindesvater solle doch lieber darauf verzichten, diese zu verfolgen. Eine inhaltliche Auseinandersetzung mit insgesamt drei Anträgen auf Ordnungsgeld war ebenfalls nicht erfolgt.

Gerichtlich verschuldeter Umgangsverstoß beim AG Burgwedel

Wie zuvor das AG Lehrte hat auch das AG Burgwedel es nicht für nötig befunden, sämtliche relevanten Schriftsätze allen Prozessbeteiligten zur Verfügung zu stellen. So wurde ein bei Gericht beschlossener Umgangstermin fehlerhaft zu Lasten des Kindesvaters nur der Kindesmutter zur Kenntnis gebracht (Az. 42 F 207/15 EAUG vom 15.09.2015). Nachdem der Kindesvater durch Zufall von dem falschen Übergabetermin für das Kind Kenntnis erlangt hatte, wurde das Gericht wiederholt um eine unverzügliche Korrektur gebeten. Offensichtlich

Fallbeispiel Sorgerecht

hielt es dieses jedoch nicht für nötig, für eigene Fehler einzustehen, so dass der Kindesvater unnötigerweise zum korrekten Übergabezeitpunkt seinen Sohn abholen wollte, nur, um vor verschlossener Tür stehen zu müssen, während die Kindesmutter selbst das Kind in Fremdbetreuung geben konnte.

Empfehlungen

► Fordern Sie stets eine vollständige Prozessakte an und setzen Sie hierfür klare Fristen. Sollte es Hinweise geben, dass Ihnen im Rahmen eines Verfahrens Schriftstücke nicht zur Verfügung gestellt wurden, so verlangen Sie, dass das Verfahren ausgesetzt wird und erst dann fortgesetzt wird, wenn Ihnen sämtlicher Schriftverkehr zur Verfügung steht.

► Sollte ein Richter oder ein sonstiger Prozessbeteiligter zu erkennen geben, dass er Ihre Schriftsätze nicht gelesen hat, so verlangen Sie, dass das Verfahren ausgesetzt wird und erst dann fortgesetzt wird, wenn Ihnen bestätigt wird,

dass auch Ihre Schriftsätze inhaltlich Berücksichtigung finden.

► Verlangen Sie in jedem Verfahren, dass falsche Anschuldigen gegen Sie protokolliert werden und – falls Prozess entscheidend –, dass Ihr Anwalt auf eine eidesstattliche Versicherung der Richtigkeit unmittelbar durch die Prozessbeteiligten besteht. Sollte eine eidesstattliche Versicherung durch die Gegenseite oder das Gericht verweigert werden, verlangen Sie hierzu eine Protokollierung.

► Lassen Sie sich nur dann auf einen Vergleich ein, wenn die einseitige Nichteinhaltung strafbewehrt ist und wenn dieser allein den Interessen Ihres Kindes dient.

► Um einer Übertragung des Aufenthaltsbestimmungsrecht auf einen der Elternteile zu vermeiden, stimmen Sie einem gemeinsam vereinbarten Lebensmittelpunkt zu. Damit bleibt das formale Sorgerecht ungeteilt bei beiden Elternteilen.

► Sollte absehbar sein, dass Ihr Kind nicht bei Ihnen wohnen soll oder dass der Ausgang des Verfahrens unsicher ist, dann verlangen Sie eine strafbewehrte Umgangsregelung mit konkret fixierten Daten, die Ihrem Kind einen möglichst weitgehenden, mindestens wöchentlichen Umgang zubilligt.

► Fixieren Sie, dass Sie einem Schulwechsel gemeinsamer Kinder nicht ohne vorherige schriftliche Einwilligung zustimmen werden und dass ein Schulwechsel vor abschließender Entscheidung über das Aufenthaltsbestimmungsrecht strafbewehrt untersagt wird.

► Gehen Sie davon aus, dass jede von Fakten und das Beharren auf die Einhaltung der prozessualen Wahrheitspflicht als mangelnde Bindungstoleranz zu Ihrem Nachteil ausgelegt werden. Jedes Entgegenkommen kann von dem anderen Elternteil als Schwäche ausgelegt werden – nicht zwingend auch vom Gericht –, auch wenn dies im Sinne Ihres Kindes geschehen sollte.

Buch-Rezension

Rezensent:
Stephan Witte



Dieter Heinrich (Hg.): Familienrecht. Scheidung, Unterhalt, Verfahren. Kommentar



Mit Beiträgen von Christoph Althammer
Gerd Brudermüller u.a.
München, 6. Auflage, (C.H. Beck), 2015,
XXIX, 2432 Seiten in Leinen; Preis: 149,- €
ISBN 978-3-406-66569-1

Die nunmehr 6. überarbeitete und erweiterte Auflage dieses Rechtskommentars wendet sich vorrangig an Juristen und Wissenschaftler, die sich aus beruflichen Gründen mit den Themen Scheidung, Unterhalt oder Sorgerecht beschäftigen müssen. Gegenüber der letzten Auflage wurden „die teilweise umfangreichen Änderungen, die zu den kommentierten Normen aus BGB, FamFG und ZPO im Verlauf der 17. Wahlperiode ergangen sind, so auch die Neuerungen im Prozesskostenhilfe- und Kostenrecht“ (letzte Umschlagseite) berücksichtigt und verarbeitet. Bei der Kommentierung zu § 76 FamFG (S. 1640) wird allerdings korrekt von „Verfahrenskostenhilfe“ gesprochen.

Inhaltlich unterteilt sich der Kommentar in die Bereiche materielles Recht (A) und Prozessrecht (B). Positiv ist, dass nicht nur diverse Thema behandelt werden

(s. u.), sondern auch zu zahlreichen streit-anfälligen Punkten Stellung bezogen und kommentiert wird.

Der Kommentar behandelt viele wichtige Themen, beispielsweise

- Definition der Ehewohnung (S. 109 ff.)
- die beharrliche Weigerung, den jeweils anderen Ehegatten über den Bestand seines eigenen Vermögens zu unterrichten und die damit verbundenen Folgen (S. 286 f.)
- Gewalt gegen minder- und volljährige Kinder (S. 472 ff.)
- Anspruchsvoraussetzungen für die Rückforderung überzahlten Unterhalts (S. 487 ff.)
- Erwerbsobliegenheit des unterhaltsbeanspruchenden Partners und der Zeitpunkt, ab wann kontinuierlich nach einer möglichen Erwerbstätigkeit gesucht werden muss (S. 519 ff.), Merk-

- male einer angemessenen Erwerbstätigkeit (S. 528 ff.) sowie Ausbildungsobliegenheit (S. 533 ff.)
- Beschränkung oder Versagen von Unterhaltszahlungen wegen grober Unbilligkeit (S. 608 ff.), zum Beispiel wegen des Erscheinungsbildes einer eheähnlichen Gemeinschaft mit einem Dritten in der Öffentlichkeit (S. 612 ff.) oder wegen mutwillig herbeigeführter Bedürftigkeit (S. 616 ff.)
- Voraussetzungen für die Beanspruchung von Sonderbedarf (S. 669 f.)
- Einjahressperre für die Beanspruchung nachehelichen Unterhalts (S. 673 f.)
- Ehezeitberechnung und Ehezeitende (S. 736 ff.)
- die Nichtigkeit von in Eheverträgen geregelten Festlegungen zum Versorgungsausgleich, wenn diese gegen Formvorschriften (S. 767 ff.) verstößt
- Leistungsfähigkeit zur Zahlung von Unterhalt (S. 1120 ff.)
- Negative Kindeswohlprüfung anstelle einer objektiven Prüfung des Kindeswohls (S. 1206). Verwiesen wird hier auch auf die vielfältige Kritik, dass Gerichte eine konkrete Einzelfallprüfung, die am Kindeswohl zu orientieren ist, vornehmen sollten (S. 1208 f.)
- Definition Kindeswohlgefährdung und Bereiche der Kindwohlgefährdung (S. 1234 ff.), u.a. Folgen einer strikten Umgangsverweigerung (S. 1240), die Missachtung der Intimsphäre eines Kindes (S. 1241)
- Die Bedeutung, dass getrenntlebende Eltern sich kooperationsbereit zeigen müssen, um einen möglichen Verlust des geteilten Sorgerechts zu vermeiden, es also zumindest um ein Mindestmaß an Übereinstimmung geht (S. 1293 ff.)
- Der nicht näher definierte Kindeswohlbegriff (S. 1301 f.) und die für das Sorgerecht entscheidenden Kindeswohlkriterien (S. 1303 ff.) einschließlich der Rangordnung der Kindeswohlkriterien (S. 1319 f.)
- Nur knapp angerissen der für Sorgerechtsverfahren bedeutsame Begriff der „Bindungstoleranz“ (S. 1307)
- Vollstreckbarkeit von gerichtlich gebilligten Umgangsvereinbarungen (S. 1333 f.)
- Wohlverhaltensklausel (S. 1335 ff.). Zu recht verweist hier Jaeger darauf, dass die Chancen für die Durchsetzung vereinbarter Umgangsverletzungen „mit ungleichem Gewicht verteilt“ seien

(S. 1338)

- Ordnungsmittel bei strafbewehrten Umgangsverstößen (S. 1765 ff.)
- Verbot der Zeugenvernehmung des Kindes und stattdessen vielmehr die Geltung des Amtsermittlungsgrundsatzes nach § 26 FamFG (S. 2028)
- Verfahren in Ehenwohnungs- und Haushaltssachen (S. 2042 ff.)

Einige wichtige Begriffe, mit denen Betroffene im Rahmen von Sorgerechtsstreitigkeiten konfrontiert werden, sind leider über den Index nicht auffindbar, so z.B. eine Definition des „Lebensmittelpunkts“. Dieser wird gerne missbräuchlich mit dem Aufenthaltsbestimmungsrecht gleich gesetzt, obwohl dies juristisch inkorrekt ist. Inhaltlich findet sich das Thema unter „Daseinsmittelpunkt“ auf S. 1761 besprochen wieder, nicht jedoch im Index als eigenständiges Schlagwort.

„Umgangsverstöße“ sind als Begriff nicht zu finden, der Eintrag zu „Umgangsverweigerungen“ deckt leider nur einen Teil möglicher Umgangsvereinbarungen ab, so fehlen etwa gerichtlich gebilligte Regelungen zu verpflichtenden Informationen des hauptsorgetragenden Elternteils zu schulischen Leistungen an den anderen Elternteil.

Der Kommentar erhält diverse für die Praxis wichtige Hinweise, etwa dazu, dass gerichtlich gebilligte Vergleiche inhaltlich hinreichend bestimmt sein müssen, um vollzugsfähig zu sein (S. 1755). In diesem Sinne seien Umgangsregelungen etwa nur dann vollstreckungsfähig, wenn sie inhaltlich soweit präzisiert sind, dass man den genauen Tag und die genaue Zeit auch ohne einen Rechenvorgang ermitteln kann (S. 1763). Dass eine Umgangsverweigerung einen Amtsermittlungsgrundsatz nach § 26 FamFG auslöst (S. 1764), entspricht leider nicht immer der Praxis.

Büte geht auf S. 1767 im Rahmen des Normzwecks zwar auf Probleme bei der Durchsetzung von Umgangsrechten ein, verkürzt hier aber den möglichen Umfang von Umgangsvereinbarungen auf die (verweigerte) Herausgabe des Kindes (dies gilt auch für die Darstellung auf S. 1836). Nicht thematisiert wird leider, dass derjenige, bei dem ein Kind aufgrund gerichtlicher Beschlüsse oder ge-

richtlich gebilligter Vergleiche nicht lebt, kaum Chancen hat, „mindere“ Umgangsverstöße in der Praxis durchzusetzen, ohne gleichzeitig zu riskieren, gerade wegen des Beharrens auf verbindliche Absprachen sein Aufenthaltsbestimmungsrecht für das gemeinsame Kind zu gefährden. Der Verweis darauf, erst das Jugendamt um Hilfe anzurufen, ist hier in der Praxis oft kein geeigneter oder gar Erfolg versprechender Weg.

Gänzlich fehlend im Sachverzeichnis ist auch ein Eintrag zu Eilsacheverfahren, die dazu führen können, dass eine Entscheidung im Hauptsacheverfahren hinausgezögert wird. Inhaltlich wird das Thema etwa auf Seite 1511 im Zusammenhang mit den Voraussetzungen einer einstweiligen Anordnung thematisiert.

Ebenfalls nicht über das Sachverzeichnis zu finden, ist ein Eintrag zu Protokollierungspflichten und -möglichkeiten gerade in Sorgerechtsverfahren. Gleiches gilt für einen Eintrag zum Thema (bestehender/nicht bestehender) Pflicht zum wahrheitsgemäßen Vortrag der Prozessbeteiligten bei Gericht. Ein Eintrag zum Thema „Rechtsschutz“ bietet leider keine Hinweise auf etwaige ggf. versicherungsrechtlich zu beachtende Ausschlüsse oder sonstige zu beachtende Punkte. Weiter fehlt ein Eintrag zur möglichen „Befangenheit“ von z.B. Jugendamtsmitarbeitern, Verfahrensbeiständen und im Einzelfall ggf. auch Richtern.

Fazit

Der Kommentar ist ein hervorragendes Nachschlagewerk für alle Personen, die sich privat oder beruflich mit den Themen Scheidung, Sorgerecht oder Unterhalt beschäftigen müssen und wesentliche Aspekte komprimiert in einem einzigen Band nachlesen möchten.

Ein großer Teil der relevanten Themenkomplexe wird nachvollziehbar und hinreichend ausführlich thematisiert. Gerade zu besonders streitanfälligen Themen wie der korrekten Gestaltung wirksam vollstreckbarer Umgangsvereinbarungen wären jedoch weitergehende Ausführungen wünschenswert gewesen, so etwa konkrete Mustervereinbarungen. Gleiches gilt für Musterschreiben für Scheidungsanträge, Schreiben zum Versorgungsausgleich oder Schreiben rund um andere prozessual wiederkehrende Themen.

12 Jahre WFS-Leistungsratings

► Erläuterungen zur Rating-Qualität



Allgemeine Einführung

WFS-Ratings sind in erster Linie Bedingungsratings (Ergebnisse und Kriterien siehe unten). Ein guter Service bedeutet vor allem eine Zusatzauszeichnung, zumal die Servicequalität leider nur bis zu einem gewissen Maße abstrakt messbar ist. Da ich auch als Versicherungsmakler tätig bin, habe ich gelernt, welche Kriterien für den Endkunden in der Praxis von Bedeutung sind. Viele implizite Einschlüsse sind für den Fachmann durchaus als solche erkennbar. Dem Durchschnittskunden bringen sie aber nichts, da ihm die notwendigen versicherungstechnischen Kenntnisse fehlen, um diese auch für sich zu nutzen. Zumal zeigt die Praxis, dass wenig geschulte Innendienstmitarbeiter immer wieder Schäden ablehnen, da sie einen Ausschluss annehmen, wo ein Einschluss ausdrücklich nicht benannt wurde. Von daher wird insbesondere das honoriert, was in den Bedingungen klar und deutlich gesagt wird. Ziel ist es, dem Verbraucher jene Versicherer zu empfehlen, bei denen man auf den ersten Blick weiß, dass sie ein stark überdurchschnittliches Bedingungsniveau haben und den Leistungsumfang ebenso transparent präsentieren. Unnötige Streitigkeiten im Schadenfall sollten gleich im Vorfeld vermieden werden. Davon profitiert natürlich auch der Mehrfachagent, Makler oder Versicherungsberater, der auf Empfehlungen durch viele zufriedene Kunden angewiesen ist, um weiter wirtschaftlich erfolgreich am Markt zu bestehen.

Grundsätzlich gilt: Eine kompetente Beratung und Betreuung durch den Vermittler ist in der Regel viel wichtiger für den Kunden als der absolut tiefste Preis. Natürlich ist die Prämienhöhe für den

Endkunden wichtig. Wer aber allein über diesen verkaufen möchte, ist mit Prämienvergleichen aus Vergleichsprogrammen und Internetportalen besser aufgehoben. Maximale Leistung und hohe Servicequalität haben nun mal ihren Preis. Im Schadenfall weiß ein Kunde diesen zu schätzen. Vor allem gilt dies für Nicht-0815-Schäden...

Geschichte

In der Ausgabe 04/2005 der Zeitschrift „Rating-Sieger“ wurde erstmals ein Bedingungsrating in der Sparte Hundehalterhaftpflicht veröffentlicht. Dieses entstand damals noch in Zusammenarbeit mit Claus-Peter Meyer. Bereits Anfang 2006 wurde das Rating überarbeitet, nachdem die Arbeit an den Folgeratings allein von Witte Financial Services übernommen wurde. Weitere Ratingsparten folgten in den Jahren 2006 bis 2008 und 2010 bis 2013 – zuletzt Funktionsinvaliditätsversicherung als Sach- und Lebensversicherung sowie Pflegebahrversicherungen.

Erstellt werden die mittlerweile 12 Ratings halbjährlich von Stephan Witte von Witte Financial Services aus Sievershausen. Dabei galt von Anfang an das Prinzip „dynamischer Leistungsratings“.

Was sind „dynamische Leistungsratings“?

Dynamisches Leistungsrating bedeutet, dass die Ratingkriterien regelmäßig auf den Prüfstand gestellt werden und sich den jeweils neuen Marktgegebenheiten anpassen. Zum zweiten bedeutet es aber auch, dass sich kein Anbieter auf seinen Lorbeeren ausruhen kann, da der Mindeststandard jeweils im Vergleich zu

den leistungsstärksten Anbietern bestimmt wird.

Ein Beispiel für die Aktualisierung der Ratinganforderungen liefert die erstmals im April 2010 überarbeitete Hausratsparte. Als die erste Fassung im Heft 04/2008 veröffentlicht wurde, war das neue VVG gerade erst erschienen. Mit diesem wurde das Thema Quotelung eingeführt.

Daher begannen die ersten Versicherer auf ihr Recht auf Kürzung der Leistung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles zu verzichten. Allerdings gab es damals nur wenige, deren Quotelungsverzicht deutlich 5.000 oder 10.000 Euro überstieg. Um ansonsten leistungsstarken Anbietern eine Chance auf faire Ratings zu ermöglichen, wurde ein Quotelungsverzicht bis in Höhe von mindestens 5.000 Euro zu einem der Mindeststandards erklärt. Zahlreiche Tarife am Markt erfüllten diese Anforderung nicht.

Heute im März 2017 gibt es bereits weit über 50 Tarife von Versicherern und Konzeptanbietern mit vollständigem Quotelungsverzicht. Demnach könnte man von einem leistungsstarken Tarif sogar den vollständigen Verzicht auf Kürzung verlangen. Als Rater hat man jedoch auch eine Verantwortung. Daher wurde beschlossen, dass eine Kürzung von mindestens 95 Prozent verlangt werden soll. Damit soll Versicherern die Chance eingeräumt werden, dass allzu leichtfertige Kunden zur Verantwortung für ihr Fehlverhalten gezogen werden können, ohne jedoch ihre Existenz durch zu hohe Quotelung aufs Spiel zu setzen.

Aus ähnlichen Gründen wird im Unfallrating ein Leistungsausschluss für Unfälle als Folge von Trunkenheitsfahrten mit mehr als 1,1 Promille nicht besser bewertet als wenn der Verzicht nur bis

1,1 Promille gilt. Kein Kunde soll zu strafbarem Verhalten angehalten werden. Dass Produktinnovationen einzelner Anbieter das Leistungsniveau für alle Wettbewerber nach oben ziehen können, haben in den vergangenen Jahren sehr oft die InterRisk und die VHV gezeigt (z.B. vollständiger Verzicht auf einen Ausschluss für Bewusstseinsstörungen im XXL-Tarif der InterRisk seit März 2011 oder vollständiger Verzicht auf eine Kürzung der Leistung wegen Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen im Exklusiv-Tarif der VHV seit April 2010). Viele Highlights, die noch vor einigen Jahren die absolute Ausnahme waren, sind heute in den Top-Tarifen als Standard zu benennen.

Im Rahmen der noch sehr jungen Sparte Funktionsinvaliditätsversicherung wurde sich für ein dynamisches Leistungsrating entscheiden. Damit ist dies das erste in Deutschland veröffentlichte Rating für diese Produktgattung. Aufgrund der aktuellen Markteinführung immer neuer Tarife wächst der Fragenkatalog parallel zu den neu erfassten Tarifen, um den jeweiligen Leistungsunterschieden möglichst gerecht zu werden.

Was sind statische Leistungsratings?

Für die Sparten Hundehalter- und Pferdehalterhaftpflichtversicherung sowie Pflegetagegeld- und Pflegegeldversicherung macht es Sinn, feste Standards zu definieren. Dies hat den Vorteil, dass ein Makler oder Kunde bei Entscheidung für einen mit Gold oder Silber gerateten Anbieter genau weiß, welche Leistungen mindestens erbracht werden. Im Detail wurde weitere Gründe für diese Entscheidung in der Vergangenheit wiederholt erläutert.

Für die Privathaftpflichtversicherung würde sich abweichend ein dynamisches Leistungsrating durchaus anbieten. Dagegen spricht insbesondere, dass hier besonders hohe Mindeststandards im Sinne einer umfassenden Existenzabsicherung vorrangig sicher zu stellen waren.

Aus ähnlichen Erwägungen wurde für die Sparten Hausrat- und Wohngebäudeversicherung auf dynamische Leistungsratings verzichtet, wofür die Mindestanforderungen entsprechend umfassend definiert wurden.

Wie profitieren Kunde und Makler von statischen und dynamischen Leistungsratings?

Aufgrund der zahlreichen Mindeststandards und der transparent auf dieser Homepage nachlesbaren Ratingfragen werden tatsächlich nur die Tarife selektiert, die eine möglichst geringe Zahl an Lücken beim Versicherungsschutz aufweisen. Kunden und Makler profitieren davon, wenn sie in den meisten versicherbaren Leistungsfällen Versicherungsschutz erwarten können.

Weshalb reichen nicht allein die Mindeststandards?

Versicherungen sind vielfältig differenziert. Mindeststandards gewährleisten ein Leistungsniveau, dass selektierte Tarife von der Masse abheben. Es ist jedoch zu erwarten, dass viele Versicherer versuchen werden, zwar diesen Standards zu entsprechen, nicht jedoch in allen anderen Punkten maximale Vorteile für ihre Versicherten zu definieren. So mehr weitere Kriterien in die Wertung eingehen, umso wahrscheinlicher ist es, dass ein Tarif nicht nur in einigen wenigen Punkten, sondern im Gros der Kriterien überragend sein muss, um sich mit Gold, Silber oder Bronze zu platzieren. Gleichzeitig lassen sich durch die Erfassung einer großen Zahl von Kriterien Trends leichter erkennen, als wenn der Fokus nur auf einigen wenigen Merkmalen liegt. Speziell in den Tarifen der Unfallversicherung, die in der Regel abschließend definieren, was versichert sein soll, lassen sich Versicherungslücken gut erkennen. In der Jagdhaftpflichtsparte änderten sich die Bedingungen zumindest in der Vergangenheit eher langsam, weshalb auch hier das Festhalten an ergänzenden Kriterien derzeit noch sinnvoll erscheint.

Was sind die besonderen Vorteile einer GDV-Leistungsgarantie?

Bei den stetig sich ändernden Bedingungswerken hat heute kein Makler mehr die Möglichkeit, ständig jede Änderung wirklich nachzuhalten und mit der Verbandsempfehlung abzugleichen. Im Sinne der Maklerhaftung ist es daher von Vorteil, wenn Versicherer grundsätz-

lich garantieren, dass wenigstens die vom GDV empfohlenen Musterbedingungen in der jeweils aktuellsten Fassung bedingungsseitig garantiert werden. Leicht laufen Makler nämlich Gefahr, dass Anbieter an einer oder mehreren Stellen zum Nachteil der Kunden von diesen Mindeststandards abweichen. Es gibt sogar Anbieter, die sich Witte Financial Services gegenüber „hinter vorgehaltener Hand“ ausdrücklich geäußert haben, dass man gar nicht den GDV-Standard garantieren wolle. Andere gewähren zwar eine GDV-Garantie, diese aber noch trotz aktueller Produkteinführung etwa auf Stand 2007, was nicht wirklich sinnvoll ist.

Leider ließ es sich nicht für alle Sparten praktikabel als Mindeststandard einführen, da etwa ein GDV-Standard in der Krankenzusatzversicherung nach Kenntnis von WFS bisher von keinem Anbieter zugesagt wird. War anfangs der GDV-Standard in der Unfallsparte aufgrund der geringen Anzahl von Tarifen mit entsprechenden Garantien wenig sinnvoll, so sind heute Hochleistungstarife ohne diese Zusage kaum noch vorstellbar. Es versteht sich dabei von selbst, dass es nicht der Anspruch eines Maklers sein darf, allein den GDV-Musterbedingungen zu entsprechen.

Wieso brauchen Kunden und Makler Innovationsklauseln?

Nicht immer ist es für einen Makler einfach, jeden Kunden zu erreichen, um ihn über die Einführung neuer verbesserter Bedingungswerke zu informieren. Vor allem bei kleineren Maklern ist dies mit einem logistischen Aufwand verbunden, der oft gar nicht realisiert werden kann. Schließlich besitzt nicht jeder Kunde zwangsweise einen Internetabschluss, um auf diese Weise die Kosten gering zu halten. Von daher profitieren nicht nur Makler, sondern auch Kunden davon, wenn Versicherer bedingungsseitig garantieren, dass neue verbesserte Bedingungen automatisch auch für den Bestand gelten, sofern dies mit keiner Mehrprämie verbunden ist (Innovationsklausel). Von daher wurden bei den jüngsten Aktualisierungen der WFS-Leistungsratings darauf geachtet, dass eine Innovationsklausel soweit sinnvoll möglich Mindestanforderung für als hochwertig bewertete Tarife ist.

Im Rahmen der Funktionsinvaliditätsversicherung nach Art der Unfallversicherung konnte eine Innovationsklausel gleich bei Ratingbeginn März 2012 als Standard gesetzt werden, da eine solche weitgehend Standard ist.

Nicht praxistauglich für eine Festlegung als Mindeststandard sind Tarife mit erweiterter Vorsorgedeckung, Marktpassungsgarantie oder ähnlichen Klauseln, die dazu dienen, Leistungen von Wettbewerbern quasi „durch die Hintertür“ in eigene Produkte zu implementieren. Da sich stets auf zum Schadenzeitpunkt verkaufsoffene Tarife bezogen wird, kann heute keiner garantieren und somit auch nicht dokumentieren, welche Leistungen dies im Fall der Fälle sein werden. Bewertet werden kann nur, was schon heute beim eigenen Vertragspartner bedingungsseitig klaggestellt ist. Beratungsrelevant sind solche Einschlüsse deshalb nicht weniger.

Wieso bewertet WFS das Prämienniveau nur im Rahmen der stationären Krankenzusatzversicherung und der Pflegebahrversicherung?

Außerhalb des Belegschaftsgeschäfts sind Krankenversicherungen fast immer mit festen Prämien für alle Kunden versehen. Eine wahlweise Rabattierung wie in der Sachversicherung ist hier meist nicht möglich. Damit sind Prämien weit besser vergleichbar als in der Tierhalter-, Hausrat- oder Unfallversicherung. Zum anderen ist ein einfacher Wechsel von einem solchen Vertrag in einen anderen fast nur mit erneuter Gesundheitsprüfung und unter Verlust von Alterungsrückstellungen möglich.

Wieso bewertet WFS das Prämienniveau nur im Rahmen der stationären Krankenzusatzversicherung und der Pflegebahrversicherung?

Außerhalb des Belegschaftsgeschäfts sind Krankenversicherungen fast immer mit festen Prämien für alle Kunden versehen. Eine wahlweise Rabattierung wie in der Sachversicherung ist hier meist nicht möglich. Damit sind Prämien weit besser vergleichbar als in der Tierhalter-, Hausrat- oder Unfallversicherung. Zum anderen ist ein einfacher Wechsel von

einem solchen Vertrag in einen anderen fast nur mit erneuter Gesundheitsprüfung und unter Verlust von Alterungsrückstellungen möglich.

Wie kommen die Ratingkriterien zustande?

Die Kriterien werden alleine von WFS erstellt. Die Zusammenstellung basiert jedoch aus den Ergebnissen eigener Erfahrungen, den Umfragen bei diversen Versicherern, Gesprächen mit befreundeten Maklern und Anwälten sowie den Auswertungen der Fachpresse. Bei der Auswahl geht es in erster Linie darum, wesentliche Leistungsunterschiede herauszuarbeiten, die ein gehobenes Leistungsniveau für Kunden bzw. eine verringerte Haftung für Makler erreichen sollen. Insbesondere stehen klare Leistungsaussagen im Fokus der Betrachtung.

Wer beauftragt WFS, Ratings zu erstellen?

WFS-Ratings sind keine Auftragsratings. Die Auswahl erfolgt allein durch WFS. Erfasst werden neben klassischen Maklerversicherern auch die Tarife von Direktversicherern, öffentlichen Versicherern und Konzeptanbietern. Selbstverständlich kann jeder Anbieter darum bitten, neu erfasst und bewertet zu werden, doch liegen die Ratingkriterien stets vor einer entsprechenden Bewertung vor. Es finden also ausdrücklich keine Gefälligkeitsbewertungen statt.

Sind alte Ratingergebnisse nun wertlos?

Nein. Früher hochwertige Tarife sind auch heute noch meist weit über dem Standard liegend, allerdings hat sich der Markt weiter entwickelt. Wenn Sie also vor drei Jahren eine Hausrat- oder Unfallversicherung empfohlen haben, so wird diese nicht mehr zwangsläufig den Standards des Jahres 2017 entsprechen. Wenn Ratingkriterien nicht stetig aktualisiert werden und an aktuelle Marktentwicklungen angepasst werden, laufen sie Gefahr, aktuelle Trends hinterherzulaufen. Wenn Sie alte Tarife mit Innovationsklausel vermittelt oder abgeschlossen haben, können Sie davon

ausgehen, dass diese auch heute noch dem Marktstandard entsprechen oder diesen sogar übertreffen.

Die Ratingkriterien wurden von Anfang an so gewählt, dass nur eine möglichst geringe Zahl von Tarifen diese Anforderungen erfüllen. Kein Makler oder Kunde profitiert davon, wenn ihm gleich 50 oder 100 Tarife als „besonders empfehlenswert“ vorgestellt werden. WFS möchte Ihnen also Arbeit bei der Vorselektion abnehmen, ohne Sie natürlich aus Ihrer Verantwortung einer eigenen Marktuntersuchung entlassen zu können.

Für die Ausgabe 01.2017 wurden Tarife folgender Unternehmen neu erfasst:

- Adcuri
- Alte Oldenburger
- Ammerländer
- Apella / Finakom Maklerverbund
- Asspario
- Axa
- Barmenia
- ConceptIF
- Continentale
- CSS
- DKV
- Ergo
- Feuerversicherung Berlin Brandenburg
- Generali
- German Broker.net
- Haftpflichtkasse Darmstadt
- Hanse Merkur
- HDI
- Helvetia
- Hübener Versicherung
- HUK-Coburg
- Inter
- InterRisk
- Konzept & Marketing
- LVM
- NV-Versicherungen
- Öffentliche Landesbrandkasse Oldenburg
- Oldenburgische Landesbrandkasse
- Ostangler
- Policenwerk
- PrismaLife
- prokundo
- Provinzial Hannover
- SDK
- Signal Iduna
- VEMA
- VGH
- Waldenburger
- Württembergische
- WWK

Sparte	Rating erstmal seit	Werden etwaige Musterbedingungen des GDV als Mindeststandard definiert?	Wird eine Innovationsklausel als Mindeststandard definiert?	Sieht das Rating Mindestanforderungen (K.O.-Kriterien) vor?
Privathaftpflichtversicherung	Heft 02/2010	ja	ja	ja
Hundealterhaftpflichtversicherung	Heft 04/2005	ja	ja	ja
Pferdealterhaftpflichtversicherung	Heft 02/2006	ja	ja	ja
Hausratversicherung	Heft 04/2008	ja	ja	ja
Wohngebäudeversicherung	Heft 02/2011	ja	ja	ja
Jagdhaftpflichtversicherung	Heft 04/2006	ja	ja	ja
Unfallversicherung	Heft 01/2007	ja	ja	ja
stationäre Krankenzusatzversicherung	Heft 01/2010	nein	nein	ja
Pflegeitagegeld / Pflegegeld	Heft 02/2012	nein	nein	ja
Pflegebahrversicherungen	Heft 02/2013	nein	nein	ja
Funktionsinvaliditätsversicherung	FIV Sach Heft 2/2012 FIV Leben Heft 1/2013	nein	FIV Sach: ja, FIV Leben: nein	ja

Sparte	Gibt es über die Mindeststandards hinaus zusätzliche Leistungsfragen?	Anbieter im Test	Tarife im Test	Stand
Privathaftpflichtversicherung	nein	115	1.032	15.03.2017
Hundealterhaftpflichtversicherung	nein	89	555	15.03.2017
Pferdealterhaftpflichtversicherung	nein	86	507	15.03.2017
Hausratversicherung	nein	77	600	15.03.2017
Wohngebäudeversicherung	nein	81	489	15.03.2017
Jagdhaftpflichtversicherung	ja	64	533	15.03.2017
Unfallversicherung	ja	99 (27)*	1.334 (360)*	15.03.2017
stationäre Krankenzusatzversicherung	ja	38	110	12.03.2017
Pflegeitagegeld / Pflegegeld	nein	32	379	10.12.2016
Pflegebahrversicherungen	ja	16	16	09.12.2016
Funktionsinvaliditätsversicherung	ja	16 Unfall / 7 Leben	161 Unfall/74 Leben	12.03.2017

* die Zahl in Klammern steht für Tarife mit besonderen Bedingungen für Angehörige von Heilberufen

 Kurzcheck Hundealterhaft- pflichtversicherung PW Premium 2016 aus dem Hause Policenwerk	Ausgewählte Leistungsvorteile im Tarif PW Premium 2016
	• Best-Leistungs-Garantie
	• Innovationsklausel
	• Mitversicherung von Welpen bis zum Alter von 12 Monaten
	• Vereinbarte Versicherungssummen gelten auch für die Vorsorgedeckung
	• Mietsachschäden an Räumen in Gebäuden bis 5 Mio. Euro
	Fehlende oder eingeschränkte Leistungen im Tarif PW Premium 2016 n der Auswahl
	• GDV-Garantie bezogen auf den Bedingungsstand April 2012 anstatt Stand 09.2014
	• Garantie hinsichtlich der Empfehlungen des Arbeitskreises Beratungsprozesse mit Stand 02.2010 anstatt aktuell 28.09.2015
	• Sachschäden an mobilen Einrichtungsgegenständen/ Inventar in Hotels, gemieteten Ferienwohnungen/-häusern bis 30.000 Euro mit 100 Euro Selbstbehalt
	• Im Rahmen der Forderungsausfalldeckung Mindestschadenhöhe von 500 Euro
	• Umweltschadendeckung nur bis 1 Mio. Euro
	• Keine bedingungsseitige Mitversicherung von Regressansprüchen der Sozialversicherungsträger etc. (abweichend in der Leistungsübersicht als mitversichert benannt)
	• Keine Mitversicherung von Strafkautionsdarlehen
	• Keine ausdrückliche Mitversicherung von Schäden durch Kleingebinde

Aktuell mit „Gold“ bewertete Tarife in den biometrischen Sparten, Stand: 14.03.2017

Die ungekürzten Ergebnisse finden Sie in „Risiko & Vorsorge“ 3/2016 sowie aktualisiert in der kommenden Ausgabe 2/2017.

Funktionsinvaliditätsversicherung
FIV auf Lebensbasis
• PrismaLife / Tarif: Prisma MultiSafe BU plusExxellent, Stand 01.2017
• PrismaLife / Tarif: Prisma MultiSafe mit BU plusEco, Stand 01.2017
• PrismaLife / Tarif: Prisma MultiSafe, Aktueller Bedingungsstand: 01.2017
FIV auf Unfallbasis
• Konzept & Marketing mit Risikoträger VHV / Tarif: allsafe lavida Grundtarif mit Best-Baustein II für Kinder, Stand 08.2015
• Konzept & Marketing mit Risikoträger VHV / Tarif: allsafe lavida Grundtarif mit Best-Baustein II für Erwachsene, Stand 08.2015
• Konzept & Marketing mit Risikoträger VHV / Tarif: allsafe lavida Grundtarif mit Best-Baustein III für Kinder, Stand 08.2015
• Konzept & Marketing mit Risikoträger VHV / Tarif: allsafe lavida Grundtarif mit Best-Baustein III für Erwachsene, Stand 08.2015
Pflegetagegeldversicherung
• Bayerische Beamtenkrankenkasse (AVB/EPV-VT - Allgemeine Versicherungsbedingungen für die ergänzende Pflegekrankenversicherung (Unisex), Stand: 01.01.2017; Tarif PflegePRIVAT Premium Plus Pflegtagegeldversicherung, Stand: 01.01.2017)
• Union Krankenversicherung (AVB/EPV-VT - Allgemeine Versicherungsbedingungen für die ergänzende Pflegekrankenversicherung (Unisex), Stand: 01.01.2017; Tarif PflegePRIVAT Premium Plus Pflegtagegeldversicherung, Stand 01.01.2017)
Geförderte Pflegtagegeld- und Pflegegeldversicherung (Pflegebahrversicherung)
Bedingungsrating
• Barmenia (MB/GEPV 2017, Tarif DFPV, Stand 01.01.2017: Geförderte ergänzende Pflegeversicherung: „Förder-Pflege“, Stand 01.2017) mit Eintrittsalter 20, 40 und 60 Jahre
• Central (MB/GEPV 2017, TB/GEPV 2017, TB/GEPV 2017: Tarif central.pflege, Stand 01.01.2017) mit Eintrittsalter 20, 40 und 60 Jahre
• DEVK (AVB/GEPV, Stand 01.01.2017; Kundeninformation zur DEVK-Förderpflege, Stand 01.01.2017) mit Eintrittsalter 20, 40 und 60 Jahre
• Envivas (MB/GEPV 2017,TB/GEPV 2017: Tarif PflegeAktiv, Stand 01.2017) mit Eintrittsalter 20, 40 und 60 Jahre
Stationäre Ergänzungsversicherung
Bedingungsrating Einbettzimmer
• Barmenia (Tarif: TopS, Stand 01.2013)
Bedingungsrating Zweibettzimmer
• Advigon (Tarife: privat stationär, Baustein privat spezial, Stand 10.2015)
• Allianz (Tarif: Ambulante OP Krankenhaus + Krankenhaus Plus, Stand 01.2013)
• Arag (Tarif: 262, Stand 01.05.2016)
• BBKK (Tarif:KlinikPRIVAT2, Stand 01.2017)
• Continental (Tarif: SG2, Stand 01.2016)
• Die Bayerische (V.I.P. stationär Komfort, Stand 05.2014)
• DKV (Tarif: KGZ 2, Stand 01.2017)
• Hallesche (Tarif: CSAW.2, Stand 01.2017)
• Inter (INTER QualiMed Z® Stationär Tarif S2, Stand 01.2013)
• Signal Iduna (Tarif: KlinikTOP, Stand 01.2013; Tarif: KlinikTOP1pur, Stand 01.2013)
• Union (Tarif: KlinikPRIVAT/2, Stand 01.2017)
• uniVersa (Tarife: uniSZ II, Stand 01.2017; uni-SZ II plus, Stand 10.2016)
Unfallversicherung
Invaliditätsleistung ohne Progression
• Adcuri (Barmenia-Unfallversicherungsbedingungen – Premium-Schutz, Stand 01.04.2015: Premium-Schutz mit individueller Gliedertaxe in maximaler Ausprägung, Stand 04.2015): Kinder bis 14 Jahre, Kinder ab 14 Jahren, Erwachsene von 18 bis 60 Jahren, Senioren bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres
• Barmenia (Barmenia-Unfallversicherungsbedingungen – Premium-Schutz, Stand 01.04.2015: Premium-Schutz mit individueller Gliedertaxe in maximaler Ausprägung, Stand 04.2015) : Kinder bis 14 Jahre, Kinder ab 14 Jahren, Erwachsene von 18 bis 60 Jahren, Senioren bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres
• Haftpflichtkasse Darmstadt (AUB 2014, Stand 01/2016: Unfallversicherung VARIO - Leistungsschutz Vollschutz mit Hilfe-Paket): Kinder bis 14 Jahre, Kinder ab 14 Jahren, Erwachsene von 18 bis 60 Jahren
• HanseMerkur (AUB 2013, Stand 07.2014; Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung nach dem Top-Schutz (BB Top-Schutz 2013), Stand 07.2014; Zusatzbedingungen zur Unfallversicherung (ZAUB 2013), Stand 07.2014) mit Gliedertaxen-Modell 3): Kinder bis 14 Jahre, Kinder ab 14 Jahren, Erwachsene von 18 bis 60 Jahren, Senioren

• HanseMerkur (AUB 2013, Stand 07.2014; Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung nach dem Top-Schutz (BB Top-Schutz 2013), Stand 07.2014; Zusatzbedingungen zur Unfallversicherung (ZAUB 2013), Stand 07.2014) mit Gliedertaxen-Modell 3 und Mehrleistungstarif mit Verdopplung der Leistung ab 90% Invalidität): Kinder bis 14 Jahre, Kinder ab 14 Jahren, Erwachsene von 18 bis 60 Jahren, Senioren
• InterRisk (Allgemeine Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft (B01), Stand 07.2013; (B 18): XXL, Stand 06.2015 mit MaxiTaxe, Stand 06.2015): Kinder bis 14 Jahre, Kinder ab 14 Jahren, Erwachsene von 18 bis 60 Jahren, Senioren
• InterRisk (Allgemeine Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft (B01), Stand 07.2013; (B 18): XXL, Stand 06.2015 mit PlusTaxe, Stand 06.2015) : Kinder bis 14 Jahre, Kinder ab 14 Jahren, Erwachsene von 18 bis 60 Jahren, Senioren
• VHV (Klassik-Garant mit Bausteinen Exklusiv, Easy Care, Luftfahrtrisiko, Krankenhauszusatz, Schmerzensgeld PLUS und Krebs-Soforthilfe, Stand 01.07.2015) : Kinder bis 14 Jahre, Kinder ab 14 Jahren, Erwachsene von 18 bis 60 Jahren, Senioren
• VHV (Klassik-Garant mit Baustein Exklusiv, Stand 01.07.2015) : Kinder bis 14 Jahre, Kinder ab 14 Jahren, Erwachsene von 18 bis 60 Jahren, Senioren
Invaliditätsleistung mit 500% Progression
• Haftpflichtkasse Darmstadt (AUB 2014, Stand 01/2016: Unfallversicherung VARIO - Leistungsschutz Vollschutz mit Hilfe-Paket): Kinder bis 14 Jahre, Kinder ab 14 Jahren, Erwachsene von 18 bis 60 Jahren
• InterRisk (Allgemeine Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft (B01), Stand 07.2013; (B18): XXL, Stand 06.2015 mit MaxiTaxe, Stand 06.2015 und PlusProgression 500%): Kinder bis 14 Jahre, Kinder ab 14 Jahren, Erwachsene von 18 bis 60 Jahren, Senioren
• InterRisk (Allgemeine Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft (B01), Stand 07.2013; (B18): XXL, Stand 06.2015 mit PlusTaxe, Stand 06.2015 und PlusProgression 500%): Kinder bis 14 Jahre, Kinder ab 14 Jahren, Erwachsene von 18 bis 60 Jahren, Senioren
• Swiss Life Partner (AUB 2008 SLP, Stand 01.08.2014, Besondere Bedingungen für die Unfallversicherung PRIMUS PLUS, Stand 01.08.2014: PRIMUS PLUS mit Premium-Progression und voller Leistung ab 75% Invalidität): Kinder bis 14 Jahre, Kinder ab 14 Jahren, Erwachsene von 18 bis 60 Jahren
Unfallrententarife
• InterRisk (Allgemeine Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft (B01), Stand 07.2013; (B18): XXL, Stand 06.2015 mit MaxiTaxe, Stand 06.2015 mit dynamex3+): Kinder bis 14 Jahre, Kinder ab 14 Jahren, Erwachsene von 18 bis 60 Jahren, Senioren
• InterRisk (Allgemeine Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft (B01), Stand 07.2013; (B18): XXL, Stand 06.2015 mit PlusTaxe, Stand 06.2015 mit dynamex3+): Kinder bis 14 Jahre, Kinder ab 14 Jahren, Erwachsene von 18 bis 60 Jahren, Senioren

 Kurzcheck Privathaftpflicht aus dem Hause Cosmos Direkt Das letzte Update zur Privathaftpflicht des Direktversicherers erfolgte zu 02.2015. Zur Wahl stehen der Basis- und der Comfortschutz mit 5 bzw. 25 Mio. Euro Deckung. Für einen besonders günstigen Versicherungsschutz, sieht der Angebotsrechner 10 Jahre Laufzeit und 250 Euro SB vor. Leistungen eher Durchschnitt.	Ausgewählte Leistungsvorteile im Comfortschutz	
	• Sachschäden durch Gefälligkeit bis 25.000 Euro	
	• Tagesmutterrisiko auch entgeltlich ohne Begrenzung der Kinderzahl	
	• Sachschäden am Arbeitsplatz bis 25.000 Euro	
	• Ansprüche aus Benachteiligungen für Privatpersonen (Diskriminierung)	
	Fehlende oder eingeschränkte Leistungen im Comfortschutz in der Auswahl	
	• Fehlende Garantien hinsichtlich der empfohlenen Mindeststandards von GDV und Arbeitskreis Beratungsprozesse	
	• Fehlende Innovationsklausel	
	• Deliktsunfähigkeitsklausel nur für Kinder unter 7 Jahren (max. 25.000 Euro)	
	• Keine Mitversicherung von Be- und Entladeschäden	
	• Keine Kostenübernahme von Kaskoselbstbehalten	
	• Versicherungsschutz für Schäden durch elektronischen Datenaustausch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden	
	• Ausfalldeckung mit 2.500 Euro Mindestschadenhöhe, ohne echte Vermögensschäden und ohne Schäden durch Vorsatz Dritter	
	• Ohne Absicherung auch nebenberuflicher Tätigkeiten	
	• Keine Opferhilfe	
	• Privater und beruflicher Schlüsselverlust bis 25.000 Euro nur mit 250 Euro Selbstbehalt	
	• Keine erweiterte Versicherung von Personenschäden mitversicherter Personen untereinander	
	• Vorläufiger Versicherungsschutz bis 250.000 Euro für Personen- und bis 75.000 Euro für Sach- und Vermögensschäden	

Rating Privathaftpflichtversicherungen



Privathaftpflichtversicherungen für Familien, Paare und Singles: Leistungsvergleich

Basis:	Tarife im Test: 1.036 Anbieter im Test: 115
Wertung:	Gold, Silber
Stand:	19.03.2017

Haftpflichtrecht heute: Verjährung bis zu 30 Jahre

Wer einen Dritten schädigt haftet grundsätzlich bis zu 30 Jahre lang im Rahmen seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Im Detail unterscheidet sich der Haftungszeitraum ganz erheblich. Für Schäden aus vertraglicher Haftung gilt eine regelmäßige Verjährungsfrist von zwei Jahren, bei Bauwerken von fünf Jahren (§ 438 BGB und § 634a BGB), für Schäden aus Veränderungen oder Verschlechterungen einer Mietsache von sechs Monaten (§ 548 BGB), bei Schäden aus unerlaubter Handlung 3 Jahre, abweichend jedoch bei Schadenersatzansprüchen, die auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit beruhen ausnahmslos innerhalb von 30 Jahren. Es spielt für die 30-Jahres-Frist also keine Rolle, inwiefern ein Schaden vorsätzlich, grob oder leicht fahrlässig herbeigeführt wurde. Eine Schädigung an Leib und Leben kann auch ein Schaden am noch ungeborenen Kind sein.

Sonstige Schadenersatzansprüche verjähren binnen einer Frist von 10 Jahren (§ 199 BGB). Besondere Verjährungsfristen gelten unter anderem für Schäden nach dem Umwelthaftpflichtgesetz (§ 17 UmweltHG) oder dem Produkthaftpflichtgesetz (§ 12 ProdHaftG). Die benannten Fristen können z.B. durch Erheben einer Klage oder die Zustellung eines Mahnbescheides gehemmt werden, d.h. dass die Verjährungsfrist nicht weiter zu laufen beginnt. Die benannten Fristen setzen natürlich voraus, dass überhaupt eine Haftung besteht. Auch wenn grundsätzlich jeder für Schäden haftbar gemacht werden kann, die einem Dritten zugefügt werden, gibt es nämlich Ausnahmen von dieser Regel. Besonders häufig entfällt

eine Haftung bei Sachschäden durch Gefälligkeit oder bei Schäden durch deliktunfähige Personen.

Nicht alles versichert

Aus verständlichen Gründen kann kein Privathaftpflichtprodukt jeden denkbaren Schaden versichern. Auf Basis der GDV-Musterbedingungen gelten zum Beispiel Leistungsausschlüsse für Schäden durch Vorsatz, Schäden zwischen mehreren versicherte Personen desselben Vertrages oder zwischen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft oder für Haftpflichtansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn der Versicherungsnehmer diese Sachen gemietet, geleast, gepachtet, geliehen, durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrages sind. Ausgeschlossen sind ebenfalls sämtliche Schäden, die im Rahmen einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit verursacht werden, Schäden durch gentechnische Arbeiten, gentechnische Organismen oder Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus Asbest.

Ein häufiger Grund für eine Deckungsablehnung sind auch Schäden im Zusammenhang mit der Benzinklausel. Im weitesten Sinne fallen darunter sowohl der Verlust von Kfz-Schlüsseln als auch Schäden beim Be- und Entladen eines Kfz. Häufig erwarten Kunden auch, dass der Privathaftpflichtversicherer den verlorenen Schadenfreiheitsrabatt in der Kfz-Versicherung ersetzt, wenn der vom Freund geliehene Wagen nach einem Unfall mit demselben zurückgestuft wird. Häufig sind auch Deckungsablehnungen wegen Schäden an fremden vom Versicherungsnehmer gemieteten,

geleasten, gepachteten oder gemieteten Gegenständen, wegen Glasschäden, Eigenschäden, aber auch Haftungsablehnungen wegen Deliktunfähigkeit, Gefälligkeitsschäden oder fehlendem Verschulden des Schädigers. Sehr oft kommt es auch zu Deckungsablehnungen, wenn Mietsachschäden die Folge von Abnutzung / Verschleiß / übermäßiger Beanspruchung waren und hier beim Auszug eines Mieters Ansprüche erhoben wurden.

Zu Ärger führt es vielfach, wenn eine Schadenregulierung als Folge von Prämienverzug abgelehnt wird. Speziell nicht bezahlte Prämien scheinen einer der Hauptablehnungsgründe in der Privathaftpflichtversicherung zu sein.

Es gilt die Folgeereignistheorie

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist neben einem versicherten Tatbestand vor allem ein Schadereignis im Sinne von Ziffer 1 AHB. Dabei gilt die sogenannte Folgeereignistheorie. Daraus folgt, dass es unerheblich ist, ob zum Zeitpunkt des zugrunde liegenden Ereignisses bereits Versicherungsschutz bestand.

Standards im Wandel

In den vergangenen Jahren hat sich der Versicherungsmarkt stark gewandelt. Viele Leistungen, die früher als unversicherbar galten, sind heute Standard. Für den Makler bedeutet diese rasante Entwicklung nicht unbeträchtliche Haftungsrisiken, zumal er nicht nur den einzelnen Versicherer, sondern auch den Markt zu überblicken hat. Nicht wenige Versicherer ändern mehr als einmal im Jahr ihre Bedingungswerke, meist, aber nicht immer nur zum Vorteil der Versicherten.

Einige Versicherer sehen mittlerweile „Marktanpassungsgarantien“ vor, auch unter dem Namen „Marktgarantie“ oder „Erweiterte Vorsorge“ bekannt. In unterschiedlichem Umfang können Versicherte dadurch möglicherweise im Schadenfall von Leistungen profitieren, die im eigenen Tarif nicht eingeschlossen sind. Nicht zutreffend sind allerdings Aussagen, wonach eine solche Klausel dazu führt, dass dadurch die jeweils besten Leistungen des ganzen Marktes mitversichert seien. Auch „Besitzstandsgarantien“ gewähren nicht immer vollumfänglich den von einem Vorversicherer übernommenen Versicherungsschutz, auch wenn dies immer wieder so suggeriert wird. Hier lohnt jeweils ein aufmerksamer Blick ins Kleingedruckte.

Um die Maklerhaftung zu reduzieren, ist daher ein standardisierter Auswahlprozess bei der Wahl des richtigen Versicherungsproduktes unbedingt erforderlich.

Ratingsystematik

Für die Kategorie Privathaftpflichtversicherung werden zwei Kategorien unterschieden: Silber und Gold. Voraussetzung für das Erreichen einer dieser beiden Kategorien ist, dass die jeweiligen Mindestkriterien in allen Punkten erfüllt werden.

Für die Mindestdeckung (**Silber**) gelten folgende Mindestanforderungen:

- Garantie, dass der Versicherer nicht zum Nachteil des Kunden von den aktuell gültigen AHB mit Stand 02.2016, den Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Musterbedingungsstruktur AT (Musterbedingungen des GDV) mit Stand 01.2015 und der dazugehörigen Tarifstruktur IX mit April 2016 abweicht (GDV-Garantie) oder alternativ Garantie hinsichtlich der empfohlenen Mindeststandards des Arbeitskreises Arbeitskreis Beratungsprozesse mit Stand 17.02.2010 oder jünger¹
- Forderungsausfalldeckung mit einem Selbstbehalt von maximal 2.500 Euro und einer Deckungssumme von min. 5 Mio. Euro pauschal für Personen-,

Sach- und Vermögensschäden² oder mindestens 100.000 Euro für Vermögensschäden sowie 5.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden. Abweichend zu den Bedingungen der Privathaftpflichtversicherungen gilt der Versicherungsschutz aus der Ausfalldeckung auch für gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter eines Hundes oder Pferdes sowie für Schäden, die durch ein vorsätzliches Handeln des Schädigers entstanden sind.

- Sachschäden durch Gefälligkeit mindestens bis 10.000 Euro und mit einem Selbstbehalt bis max. 150 Euro
- Für Personen mit Kindern unter 10 Jahren: Personen- und Sachschäden durch deliktsunfähige eigene Kinder mindestens bis 5.000 Euro mit max. 150 Euro Selbstbehalt (Erweiterung ist demnach keine Mindestanforderung für reine Single-Tarife)
- Schäden an geliehenen, gemieteten oder gepachteten Gegenständen inklusive Inventar / Mobiliar in Ferienunterkünften (min. in Hotels, Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Pensionen) mindestens bis 10.000 Euro und mit einem Selbstbehalt bis max. 150 Euro.
- Verlust fremder privater Wohnungsschlüssel mindestens bis 10.000 Euro mit maximal 150 Euro Selbstbehalt
- Verlust fremder beruflicher und ehrenamtlicher Schlüssel mindestens bis 10.000 Euro mit maximal 150 Euro Selbstbehalt
- Ausdrückliche Mitversicherung von Internetschäden mindestens bis 100.000 Euro
- Verzicht auf Einschränkungen des örtlichen Geltungsbereiches der Internetklausel und Mitversicherung auch von Internetschäden infolge von Datenverarbeitung
- Mitversicherung von Kleingebinden gewässerschädlicher Stoffe mindestens bis 50 l / Kg je Einzelbinde und mindestens bis 500 l / Kg Gesamtfassungsvermögen
- Mitversicherung von Schäden durch häusliche Abwässer
- Mindestens einjährige Auslandsdeckung
- Versicherungsschutz, sofern damit keine öffentlichen oder hoheitlichen Aufgaben verbunden sind und es sich um keine

wirtschaftlichen/sozialen Ehrenämter mit beruflichem Charakter handelt

- Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden: mindestens 5.000.000 Euro pauschal oder mindestens 100.000 Euro für Vermögensschäden sowie 5.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden
- Deckungssumme für Mietsachschäden an Immobilien mindestens 300.000 Euro mit einem Selbstbehalt von max. 150 Euro pro Schadenfall
- Deckungssumme für Baumaßnahmen an einem selbst genutzten Einfamilienhaus bzw. einer selbst genutzten Eigentumswohnung mindestens 100.000 Euro.
- Mitversicherung von Regressansprüchen der Sozialversicherungsträger, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern, öffentlichen und privaten Arbeitgebern wegen Personenschäden
- Versicherungsschutz bei volljährigen mitversicherten Kindern auch während des Wehrdienstes oder des Bundesfreiwilligendienstes (BDF) und dies vor, während und im Anschluss an eine Berufsausbildung.
- In der Tarifvariante als Paar- und Familienversicherung Mitversicherung volljähriger, unverheirateter und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft befindlichen, im Haushalt des Versicherungsnehmers gemeldeter leiblicher Kinder, Stief- und Pflegekinder des Versicherungsnehmers sowie auch der leiblichen Kinder, Stief- und Pflegekinder des im Haushalt des Versicherungsnehmers gemeldeten mitversicherten Partners mindestens bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres
- Vorsorgeversicherung mindestens in Höhe von 5.000.000 Euro für Personen-, Sach- und Vermögensschäden oder mindestens 100.000 Euro für Vermögensschäden sowie 5.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden.

Diese Tarife können ausnahmslos als „empfehlenswert“ betrachtet werden, auch wenn sie sich im Detail stark unterscheiden und darauf geachtet werden sollte, dass bestimmte Leistungen nur gegen Zuschlag eingeschlossen sind.

Besonders hochwertige Tarife (**Gold**) sollten darüber hinaus folgende Standards erfüllen:

- Versicherungsschutz auch für tariflich definierte nebenberufliche Tätigkeiten bis min. 6.000 Euro Jahresumsatz (mindestens folgende Berufe / Tätigkeiten sind in den Versicherungsschutz eingeschlossen: Nachhilfe und Musikunterricht, Verkauf auf Flohmärkten und Basaren, Zeitungs-, Zeitschriften- und Prospektzustellung)
- Ausdrücklich vereinbarte Deckungssumme von mindestens 50.000 Euro für das Bauen in Eigenregie oder Nachbarschaftshilfe
- Bedingungsgemäßer Versicherungsschutz für minderjährige Übernachtungsgäste im Haushalt des Versicherungsnehmers (z.B. eigene Kinder, die wegen Umgangsterminen zu Besuch kommen, nicht jedoch im Haushalt des VN gemeldet sind oder für Enkelkinder)
- In der Tarifvariante als Paar- und Familienversicherung Mitversicherung volljähriger, unverheirateter und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft befindlichen, im Haushalt

des Versicherungsnehmers gemeldeter leiblicher Kinder, Stief- und Pflegekinder des Versicherungsnehmers sowie auch der leiblichen Kinder, Stief- und Pflegekinder des im Haushalt des Versicherungsnehmers gemeldeten mitversicherten Partners ohne zeitliche Befristung

- Versicherungsschutz zusätzlich auch für die gewerbliche Tätigkeit als Tagesmutter, sofern dies nicht in Betrieben und Institutionen erfolgt
- Ergänzend aktiver Rechtsschutz zur Forderungsausfalldeckung mit einer Versicherungssumme von mindestens 300.000 Euro (ggf. in Form einer Kostenübernahme für die anwaltliche Vertretung)
- Im Rahmen der Ausfalldeckung Versicherungsschutz auch für echte Vermögensschäden
- Keine vom GDV-Standard abweichenden Einschränkungen der mindestens einjährigen Auslandsdeckung (z.B. punitive oder exemplary damages, Einschränkungen in den USA, US-Territorien und Kanada, Forderung der Beibehaltung eines Wohnsitzes innerhalb von Deutschland). Als Einschränkung akzeptabel ist es höchstens,

wenn vom Versicherungsnehmer eine Korrespondenzanschrift innerhalb der EU verlangt wird oder bei Zahlungen außerhalb des Euro-Raumes die bei der Währungsumrechnung entstehenden Risiken auf den VN abgewälzt werden.

- Versicherer bzw. Risikoträger ist Mitgliedschaft bei Versicherungsombudsmann e.V.

Prüft man auf Basis dieser Kriterien den deutschen Versicherungsmarkt, so verbleiben nur wenige Tarife, die alle diese Anforderungen gleichzeitig erfüllen und mit Silber oder GOLD bewertet werden können.

¹ Aktuell ist der Stand 24.08.2015

² Hinweis: viele Versicherer sehen im Rahmen der Ausfalldeckung Versicherungsschutz nur für unechte Vermögensschäden, also Folgeschäden eines Sach- oder Personenschadens vor. Für den Silberstandard reicht die Mitversicherung unechter Vermögensschäden. Bei einigen Versicherern fehlt darüber hinaus eine eindeutige Mitversicherung auch unechter Vermögensschäden. Sofern diese also nicht ausdrücklich mitversichert werden, wird der Mindeststandard an dieser Stelle als „nicht erreicht“ gewertet.

Bedingungsrating Privathaftpflichtversicherung		
Gesellschaft	Tarif	Wertung
ConceptIF	(AHB CIF:PRO 2012), Stand: September 2015; BB PHV CIF: PRO complete best advice 2015 , Stand: 22.09.2015) mit 20 Mio. Euro pauschaler Deckungssumme (P, S, V)	 Private Haftpflichtversicherung Besonders empfehlenswert 1 GOLD
InterRisk	B01, Stand 07.2013; B 62, Stand 12.2013; B 68, Stand 12.2013; Klauseln zur Privathaftpflichtversicherung „ XXL “, Stand 07.2013) mit 5, 10, 25 oder 50 Mio. Euro pauschaler Deckungssumme (P, S, V), max. 15 Mio. Euro je geschädigter Person <i>Hinweis: nach den Bedingungen gelten eine GDV-Garantie bezogen auf den Stand 01.01.2013 sowie eine Garantie hinsichtlich der empfohlenen Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse mit Stand 02.2011. Da es keine Musterbedingungen bzw. empfohlenen Mindeststandards zu diesen Stichtagen gibt, kann das nur so gedeutet werden, dass sich die Garantien auf den GDV-Stand 13.04.2011 bzw. den Arbeitskreis-Stand 17.02.2010 beziehen sollen, die zu den benannten Stichtagen Geltung hatten. Mit Mail vom 24.09.2015 hat der Versicherer diese Sichtweise bestätigt, wonach § 14 der B01 nicht das Gültigkeitsdatum der einzelnen Spartenbedingungen beinhaltet, sondern ist als Stichtagsregelung formuliert sei. „Dies bedeutet, dass nach dem aktuellen Stand der B01 alle Privatversicherungsprodukte der InterRisk mindestens den GDV-Muster-Bedingungen entsprechen, wie sie jeweils zum Stichtag 1.1.2013 galten. Daher wird an dieser Stelle derzeit nicht der Stand der AUB 2014 garantiert. Um das Datum in § 14 der B01 aktualisieren zu können, müssen wir zuvor auch noch unsere Bedingungen zur Privathaftpflichtversicherung an den neuesten Stand der Musterbedingungen anpassen. Diese sind derzeit in Überarbeitung. Zusammen mit den neuen Privathaftpflichtbedingungen werden wir auch den Stichtag in § 14 anpassen. [...] Da die Mindeststandards [des Arbeitskreises Beratungsprozesse] inzwischen nicht mehr zu einem für alle Sparten einheitlichen Datum angepasst werden, wollen wir künftig auch die Garantie nach § 15 der B01 auf eine Stichtagsregelung analog § 14 umstellen. Diese Anpassung werden wir ebenfalls anlässlich der Überarbeitung der Privathaftpflichtbedingungen vornehmen.“</i>	 Private Haftpflichtversicherung Besonders empfehlenswert 1 GOLD
Janitos	(AHB, Stand 01.01.2015; BBR-V, Stand 01.01.2015; BBR Best Selection 2015, Stand 01.10.2015: JANITOS PRIVAT-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG BEST SELECTION , Stand 01.10.2015) mit 10 Mio. oder 20 Euro pauschaler Deckungssumme für Personen- und Sach- sowie 10 Mio. bzw. 20 Mio. Euro für Vermögensschäden (AHB, Stand 01.01.2015; BBR-V, Stand 01.01.2015; BBR Best Selection 2015, Stand 01.10.2015: JANITOS PRIVAT-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG BEST SELECTION mit Zusatzpaket Multi-Garantie , Stand 01.10.2015) mit 10 Mio. bzw. 20 Mio. Euro pauschaler Deckungssumme für Personen- und Sach- sowie 10 Mio. Euro für Vermögensschäden (AHB, Stand 01.01.2015; BBR-V, Stand 01.01.2015; BBR Best Selection 2015, Stand 01.10.2015: JANITOS PRIVAT-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG BEST SELECTION mit Zusatzpaket Online-Schutz , Stand 01.10.2015) mit 10 Mio. oder 20 Euro pauschaler Deckungssumme für Personen- und Sach- sowie 10 Mio. bzw. 20 Mio. Euro für Vermögensschäden (AHB, Stand 01.01.2015; BBR-V, Stand 01.01.2015; BBR Best Selection 2015, Stand 01.10.2015: JANITOS PRIVAT-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG BEST SELECTION mit Zusatzpaket Online-Schutz und Multi-Garantie , Stand 01.10.2015) mit 10 Mio. oder 20 Mio. Euro pauschaler Deckungssumme für Personen- und Sach- sowie 10 Mio. bzw. 20 Mio. Euro für Vermögensschäden	 Private Haftpflichtversicherung Besonders empfehlenswert 1 GOLD
Konzept & Marketing	(PHV 2017, Stand 03.2017: Tarif fine) mit 20 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (PHV 2017, Stand 03.2017: Tarif prime) mit 50 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden (PHV 2017, Stand 03.2017: Tarif perfect) mit 50 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	 Private Haftpflichtversicherung Besonders empfehlenswert 1 GOLD
Swiss Life Partner	(AVB PHV Prima 2016; ZB PHV-PRIMA PLUS 2016: Prima Plus mit / ohne Ausfalldeckung Plus) mit 20 Mio. Euro pauschaler Deckungssumme (P, S, V) <i>Hinweis: im Rahmen der Forderungsausfalldeckung sind nur vorsätzlich herbeigeführten Personen- und Sachschäden, nicht jedoch echte Vermögensschäden mitversichert.</i> (AVB PHV Prima 2016; ZB PHV-PRIMA PLUS 2016: Prima Plus mit Sorglospaket mit / ohne Ausfalldeckung Plus) mit 50 Mio. Euro pauschaler Deckungssumme (P, S, V) <i>Hinweis: im Rahmen der Forderungsausfalldeckung sind nur vorsätzlich herbeigeführten Personen- und Sachschäden, nicht jedoch echte Vermögensschäden mitversichert.</i>	 Private Haftpflichtversicherung Besonders empfehlenswert 1 GOLD
VHV	(Klassik-Garant mit Baustein Exklusiv , Stand 07.2014) mit 50 Mio. Euro pauschaler Deckungssumme (P, S, V), max. 8 Mio. Euro je geschädigter Person (VHV (Klassik-Garant mit Baustein Exklusiv und Baustein Best-Leistungs-Garantie , Stand 07.2014) mit 50 Mio. Euro pauschaler Deckungssumme (P, S, V), max. 8 Mio. Euro je geschädigter Person	 Private Haftpflichtversicherung Besonders empfehlenswert 1 GOLD
Haftpflichtkasse Darmstadt	(AHB, Stand 01.01.2016; BBR zur Haftpflichtversicherung für Privatpersonen PHV Einfach Gut/Besser/Komplett – Stand 01.01.2016; Zusatzbedingungen für die Versicherung von Schadenersatzrechtsschutz als Ergänzung zur Ausfalldeckung im Rahmen der Privat- und Tierhalter-Haftpflichtversicherung, Stand 01.01.2016: Produktlinie PHV Einfach Besser) mit 20 Mio. Euro pauschaler Deckungssumme (P, S, V), max. 10 Mio. Euro je geschädigter Person (AHB, Stand 01.01.2016; BBR zur Haftpflichtversicherung für Privatpersonen PHV Einfach Gut/Besser/Komplett – Stand 01.01.2016; Zusatzbedingungen für die Versicherung von Schadenersatzrechtsschutz als Ergänzung zur Ausfalldeckung im Rahmen der Privat- und Tierhalter-Haftpflichtversicherung, Stand 01.01.2016: Produktlinie PHV Einfach Besser Plus) mit 50 Mio. Euro pauschaler Deckungssumme (P, S, V), max. 10 Mio. Euro je geschädigter Person (AHB, Stand 01.01.2016; BBR zur Haftpflichtversicherung für Privatpersonen PHV Einfach Gut/Besser/Komplett – Stand 01.01.2016; Zusatzbedingungen für die Versicherung von Schadenersatzrechtsschutz als Ergänzung zur Ausfalldeckung im Rahmen der Privat- und Tierhalter-Haftpflichtversicherung, Stand 01.01.2016: Produktlinie PHV Einfach Komplett) mit 50 Mio. Euro pauschaler Deckungssumme (P, S, V), max. 10 Mio. Euro je geschädigter Person	 Private Haftpflichtversicherung Empfehlenswert 2 SILBER
Janitos	(AHB, Stand 01.01.2015; BBR-V, Stand 01.01.2015; BBR Balance 2015, Stand 01.10.2015: JANITOS PRIVAT-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG BALANCE , Stand 01.10.2015) mit 10 Mio. oder 20 Mio. Euro pauschaler Deckungssumme für Personen- und Sach- sowie 10 Mio. bzw. 20 Mio. Euro für Vermögensschäden	 Private Haftpflichtversicherung Empfehlenswert 2 SILBER

Rating Privathaftpflichtversicherungen

Auch bei den oben mit WFS 1 (Gold) bzw. WFS 2 (Silber) bewerteten Tarifen ist natürlich der individuelle Kundenbedarf zu prüfen, da im Zweifel ein anderer Anbieter, der die beschriebenen Voraussetzungen nicht erfüllt, für den konkreten Kunden vorteilhafter sein kann oder ein Kunde vielleicht auch bestimmte Risiken zu Gunsten einer geringeren Prämie billigend in Kauf nehmen möchte.

Eine Reihe von Leistungen, die durchaus von Bedeutung sein können, sind derzeit nicht als Mindeststandards definiert, sollten in der Beratung aber dennoch Erwähnung finden. Beispielsweise benannt seien eine teilweise Neuwertentschädigung, die Mitversicherung von Be- und Entladeschäden bei der Benutzung von Kraftfahrzeugen, die Übernahme eines Vollkaskoselbstbehaltes bei geliehenen Kfz oder von Betankungsschäden bei der Benutzung von Mietfahrzeugen. Auch eine erweiterte Vorsorgedeckung bzw. Marktanpassungsgarantie sollten in einer umfassenden Beratung thematisiert werden.

Leistungsstarke Familientarife von Versicherern im Überblick							
	Tarif	5 Mio. Euro Deckung	10 Mio. Euro Deckung	15 Mio. Euro Deckung	20 Mio. Euro Deckung	25 Mio. Euro Deckung	50 Mio. Euro Deckung *
ConceptIF	complete best advice 2015				86,87 Euro (Personen ab 55 Jahren ab- weichend 67,35 Euro)		
Haftpflichtkasse Darmstadt	PHV Einfach Besser, Stand 01.2016				92,82 Euro (ab EA 60: 52,36 Euro)		
	PHV Einfach Besser Plus, Stand 01.2016						102,34 Euro (ab EA 60: 59,50 Euro)
	PHV Einfach Komplett, Stand 01.2016						116,62 Euro (ab EA 60: 69,02 Euro)
InterRisk	XL, Stand 12.2013	95,20 Euro (71,40 Euro)	99,96 Euro (74,97 Euro)			104,72 Euro (78,54 Euro)	109,48 Euro (82,11 Euro)
	XXL, Stand 12.2013	114,24 Euro (85,68 Euro)	119,00 Euro (89,25 Euro)			123,76 Euro (92,82 Euro)	128,52 Euro (96,39 Euro)
Janitos	Balance 2015 für Personen unter 35 Jahre, Stand 10.2015		183,24 Euro (137,43 Euro)		186,63 Euro (139,98 Euro)		
	Balance 2015 für Personen ab 35 Jahre, Stand 10.2015		153,06 Euro (114,80 Euro)		155,90 Euro (116,93 Euro)		
	Best Selection 2015 für Personen unter 35 Jahren, Stand 10.2015		192,66 Euro (144,50 Euro) **		200,96 Euro (150,73 Euro) **		
	Best Selection 2015 für Personen ab 35 Jahre, Stand 10.2015		161,39 Euro (121,05 Euro) **		168,34 Euro (126,26 Euro) **		
Konzept & Marketing	fine				92,82 Euro (ab EA 60: 52,36 Euro)		
	prime						102,34 Euro
	perfect						116,62 Euro
VHV	Klassik-Garant mit Baustein Exklusiv (55 plus), Stand 07.2014						94,02 Euro (für Antragssteller ab 55 Jahre: 74,98 Euro)
	Klassik-Garant mit Baustein Exklusiv und Baustein Best- Leistungs-Garantie (55 plus), Stand 07.2014						104,73 Euro (für Antragssteller ab 55 Jahre: 85,69 Euro)

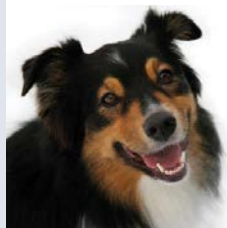
Hinweis: die o.g. **Bruttojahresprämien** lassen sich deutlich reduzieren, wenn z.B. Selbstbehalte vereinbart werden, auf bestimmte Leistungsbausteine verzichtet wird, aber auch durch Anbündelung. Bei vorhergehendem Versicherungsschutz und mindestens 5jähriger Vorschadenfreiheit gewähren InterRisk und Janitos zudem einen Schadenfreiheitsnachlass von 25 %. Die entsprechenden Prämien finden Sie in Klammern hinter den Standardprämien.

Bitte beachten Sie, dass unter allen hier benannten Versicherern nur die InterRisk und die Haftpflichtkasse Darmstadt im Zusammenhang mit dem Baustein „Erweiterte Vorsorge“ auch im Kleingedruckten auf versteckte Selbstbehalte z.B. bei Schlüsselverlust, in der Ausfallddeckung oder bei Schäden an Mobilien verzichtet. Weiter ist berücksichtigt, dass optionale Einschlüsse mindestens im Umfang der Ratinganforderungen eingeschlossen wurden.

* Bei der VHV gilt eine Höchsterstattung von 8 Mio. Euro je geschädigter Person, bei der Haftpflichtkasse Darmstadt von 10 Mio. Euro je geschädigter Person und bei der InterRisk von 15 Mio. Euro je geschädigter Person

** gegen Zuschlag Einschluss von Multi-Garantie und / oder Online-Schutz

Rating Hundehalterhaftpflichtversicherungen



- Für Besitzer von Kampf-, Zwinger- und sonstigen privat gehaltenen Hunden
- Selbstständige Hundehalterhaftpflicht oder in Verbindung mit einer Privathaftpflicht

Basis:

Tarife im Test: 555
Anbieter im Test: 89

Wertung:

Gold, Silber

Stand:

15.03.2017

Hundehalterhaftpflichtversicherungen
o für Besitzer von Kampf-, Zwinger- und sonstigen privat gehaltenen Hunden

o selbstständige Hundehalterhaftpflicht oder in Verbindung mit einer Privathaftpflicht

Schätzungen nehmen eine Zahl von etwa fünfeinhalb Millionen Hunden in Deutschland an.¹ Während rund 30.000 bis 50.000 Bissverletzungen jährlich behandelt werden, wird tatsächlich von einer weit höheren Dunkelziffer ausgegangen. Zu den typischen Haftpflichtfällen, die mit der Gefährdungshaftung von Hunden im Zusammenhang stehen, gehören neben den „normalen“ Sachschäden durch kratzende Hunde vor allem:

- *Personenschäden (bei kleineren Kindern meist Schädelverletzungen, im allgemeinen vor allem Schäden an Händen, Armen, Kopf, Nacken, Kopf oder Gesicht)*

Die meisten Personenschäden an Erwachsenen lassen sich auf Revier- und Futterverteidigung zurückführen. Besonders häufig beißen Hunde zu, wenn sie erschreckt werden. Bei Vorfällen mit Kindern sind weitere wichtige Ursachen die Störung beim Fressen, das Wegnehmen eines Gegenstandes sowie das Wecken des schlafenden Tieres. Beißvorfälle im familiären Umfeld und an Kindern sind besonders häufig.

- *Hund beißt Hund*

In diesen Fällen ist zu prüfen, inwieweit sich die spezifische Tiergefahr des Hundes ausgewirkt hat. Unter anderem ist auf die Größe des Tieres abzustellen, ob ein Hund angeleint gewesen ist oder ob andere Faktoren zu berücksichtigen

sind, die auf die Gefährdungshaftung Einfluss haben. Gerade bei Hundebeißen kann die Bestimmung der Haftungsquote sehr schwierig sein.

- *Hund gegen Auto*

Hier handelt es sich um Schadensfälle, die durch auf die Straße springende Hunde verursacht werden. Entweder kommt es zu einer Kollision mit einem Pkw oder der Pkw-Fahrer weicht dem auf die Straße laufenden Hund aus bzw. er oder auch andere Verkehrsteilnehmer werden geschädigt. Die Größe eines Tieres hat in so einem Fall keine Bedeutung.

- *Eingreifen in einen Hundekampf*

Es gibt immer wieder Hundehalter, die in einen Hundekampf eingreifen, um dem eigenen Tier zur Hilfe zu kommen und dabei selber Schaden erleiden. Unter Umständen kann diese Handlungsweise dazu führen, dass ein Mitverschulden des Eingreifenden angerechnet werden muss. Hierbei sind selbstverständlich ebenfalls die Größe des Hundes und die weiteren Umstände in Betracht zu ziehen.

Für all diese Schadensfälle haftet der Hundehalter. Im schlimmsten Fall bis zu 30 Jahre lang und dies unbegrenzt, beispielsweise für eine lebenslange Invalidenrente. Um gegen solche Fälle gewappnet zu sein, ist eine leistungsstarke Hundehalterhaftpflicht unabdingbar. Dabei sollte die Deckungssumme keineswegs unter fünf Millionen Euro betragen.

Derzeit (Stand 03.2015) besteht in Berlin, Hamburg, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen eine grundsätzliche Versicherungspflicht für alle Hunde, in Bayern, Baden-Württemberg, Bran-

denburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Schleswig-Holstein nur für als besonders gefährlich eingestufte Hunderassen (sogenannte „Kampfhunde“). Allein für Mecklenburg-Vorpommern besteht noch keine Versicherungspflicht für die Vierbeiner.²

Die Tarife der Assekuranz unterscheiden sich darüber hinaus in diversen Punkten: unter anderem Mitversicherung von Mietsachschäden an Immobilien und Mobilien, beitragsfreier Schutz von Hundewelpen in den ersten Lebensmonaten, Auslandsdeckung und Strafkautionsdarlehen oder Deckung bei der Teilnahme an Hunde- und Schlittenhunderennen. Besteht beim gleichen Anbieter außerdem eine Privathaftpflichtversicherung, so mag mitunter aufgrund einer Verbandsempfehlung aus dem Jahre 1976 eine geschäftsplanmäßige Mietsachschaden-deckung bestehen. Oft besteht darüber hinaus aber auch bedingungsseitiger Schutz bei Forderungsausfällen.

Ratingssystematik

Geprüft wurde, inwiefern die erfassten Versicherer die unten definierten Mindestanforderungen an einen empfehlenswerten oder besonders empfehlenswerten Versicherungsschutz erfüllen. Das Rating trifft jedoch keine Aussagen zum Serviceumfang (telefonische Erreichbarkeit, Kündigungsfristen etc.) oder zum Preisniveau der getesteten Tarife. Eine Bruttojahresprämie von über 100 Euro liegt jedoch über dem Durchschnitt.

Eine umfassende Darstellung von 48 möglichen Leistungskriterien für eine umfangreiche Hundehalterhaftpflichtversicherung finden Sie unter www.witte-financial-services.de. In welchen

Punkten die hier als empfehlenswert charakterisierten Anbieter hier besonders gut abschneiden, wurde nicht bewertet.

Voraussetzungen für „empfehlenswerte“ Bedingungen (SILBER) in der selbständigen Hundehalterhaftpflicht:

- Garantie, dass der Versicherer nicht zum Nachteil des Kunden von den aktuell gültigen AVB HundehalterHV mit Stand 09.2014 (GDV-Garantie), dem zuletzt gültigen Stand AHB, Stand 02.2014 und der dazugehörigen Mustertarifstruktur III mit Stand 13.04.2011 (GDV-Garantie) oder alternativ den Empfehlungen des Arbeitskreis Vermittlerrichtlinie Dokumentation mit Stand 11.03.2008 oder jünger ODER Arbeitskreis Beratungsprozesse mit Stand 17.02.2010 oder jünger abweicht
- Garantie, dass der Versicherer prämiennegrale Bedingungsverbesserungen automatisch zum Vertragsbestandteil auch für laufende Verträge macht (Innovationsklausel)
- Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht des Tierhüters, sofern dieser nicht gewerbsmäßig tätig ist
- Keine vom GDV-Standard abweichenden Einschränkungen der mindestens einjährigen Auslandsdeckung (z.B. punitive oder exemplary damages, Einschränkungen in den USA, US-Territorien und Kanada, Forderung der Beibehaltung eines Wohnsitzes innerhalb von Deutschland). Als Einschränkung akzeptabel ist es höchstens, wenn vom Versicherungsnehmer eine Korrespondenzanschrift innerhalb der EU verlangt wird oder bei Zahlungen außerhalb des Euro-Raumes die bei der Währungsumrechnung entstehenden Risiken auf den VN abgewälzt werden.

- Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden: mindestens 5.000.000 Euro pauschal oder mindestens 100.000 Euro für Vermögensschäden sowie 5.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden
- Deckungssumme für Mietsachschäden an Räumen in privat gemieteten Immobilien mindestens bis 300.000 Euro
- Ausdrückliche Mitversicherung ungewollter Deckakte einschließlich echter Vermögensschäden

Zusätzliche Voraussetzungen für „besonders empfehlenswerte“ Bedingungen (GOLD) in der selbständigen Hundehalterhaftpflicht:

- Ausdrückliche Mitversicherung auch des Ehegatten und der in häuslicher Gemeinschaft lebenden, unverheirateten Kinder von Versicherungsnehmer und (Ehe)partner bzw. alternativ definiert als Mitversicherung der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers
- Versicherungsschutz auch im Zusammenhang mit der Teilnahme an Hundeschauen, Turnieren oder Hunderennen sowie dem vorbereitenden Training hierzu, sofern die Teilnahme nicht gewerblich erfolgt. Dabei keine Einschränkungen, beispielsweise für das Erzielen von gelegentlichen Einnahmen (z.B. Einkommen durch Preisgelder). Zulässig ist hingegen eine Begrenzung der jährlichen Einnahmen auf einen Höchstbetrag von nicht unter 6.000 Euro) oder für Schäden durch Figuranten.
- Versicherungsschutz auch für Mietsachschäden an mobilen Einrichtungsgegenständen / Inventar in Hotels, gemieteten Ferienwohnungen / -häusern bis mindestens 5.000 Euro
- Ausdrückliche Mitversicherung auch des Gewässerschadenresttrisikos für

Kleingebinde gewässerschädlicher Stoffe

- Ausdrückliche Mitversicherung auch für Schäden aus dem gewollten Deckakt einschließlich echter Vermögensschäden
- Mitversicherung von während der Vertragslaufzeit geborenen Welpen eines beim gleichen Versicherer versicherten Muttertieres mindestens bis zur nächsten Hauptfälligkeit, sofern diese im Besitz des Versicherungsnehmers verbleiben
- Versicherer bzw. Risikoträger ist Mitgliedschaft bei Versicherungsombudsmann e.V.

Bedingungsrating (Hundehalterhaftpflicht bei bestehender Privathaftpflichtversicherung):

- K.O.-Kriterien wie oben zusätzlich zu den Mindestanforderungen an eine empfehlenswerte bzw. besonders empfehlenswerte Privathaftpflichtversicherung
- Zusätzlich: Forderungsausfalldeckung, die auch die Gefahren als Hundehüter und -halter abdeckt und das ohne Einschränkung auf bestimmte Hunderassen
- Subsidiäre Mitversicherung des Hüters fremder Hunde im Rahmen der Privathaftpflicht

Kein Rating kann eine umfassende Bedarfsermittlung und Beratung beim Verbraucher ersetzen. Dies gilt auch für dieses Rating, da der konkrete Kunde vielleicht Leistungen benötigt, die hier nicht als Standards gesetzt wurden oder sein Tier gewerblich statt privat genutzt wird.

¹ Quelle: 7-Uhr-Nachrichten auf N 24 vom 29.11.2012

² Siehe auch <http://www.gdv.de/wp-content/uploads/2014/08/GDV-Deutschlandkarte-Versicherungspflicht-Hunde.jpg>

Rating Hundehalterhaftpflichtversicherungen

Bedingungsrating Hundehalterhaftpflichtversicherungen		
Gesellschaft	Selbstständige Hundehalterhaftpflichtversicherung	Wertung
Alte Leipziger	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AL-AHB 2008) – Stand 07.2011; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Tierhalter, Stand 07.2015: classic mit 10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	 Hundehalter-Haftpflichtversicherung Selbstständige THV Alle Hunde GOLD
	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AL-AHB 2008) – Stand 07.2011; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Haftpflichtversicherung für Tierhalter, Stand 07.2015: comfort mit 20 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, maximal 15 Mio. Euro je geschädigter Person	
ConceptA	(Tierhalterhaftpflichtversicherung Best Selection , Stand 01.01.2008; aktualisiert zum 01.04.2011) mit 7,5 und 15 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	 Hundehalter-Haftpflichtversicherung Selbstständige THV Alle Hunde GOLD
ConceptIF	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB CIF:PRO 2012), Stand: September 2015; Besondere Bedingungen für die Tierhalterhaftpflichtversicherung - ConceptIF complete best advice (BB THV CIF complete best advice 2015), Stand: 22.09.2015 mit 20 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	 Hundehalter-Haftpflichtversicherung Selbstständige THV Alle Hunde GOLD
Haftpflichtkasse Darmstadt	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) – Stand 01.01.2016; Zusatzbedingungen für die Versicherung von Schadenersatzrechtsschutz als Ergänzung zur Ausfalldeckung im Rahmen der Privat- und Tierhalter-Haftpflichtversicherung – Stand 01.01.2016; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Tierhalter-Haftpflichtversicherung Komfort PLUS – Stand 01.01.2016 mit 20 oder 50 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, maximal jedoch 10 Mio. Euro je geschädigter Person	 Hundehalter-Haftpflichtversicherung Selbstständige THV Alle Hunde GOLD
InterRisk	B 01, Stand 07.2013, B 62, Stand 17.12.2013: B 69 - XXL , Stand 07.2013 mit 5, 10, 25 oder 50 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach-, Vermögens- sowie Mietsachschäden an Räumen in Gebäuden, max. 15 Mio. Euro je geschädigter Person	 Hundehalter-Haftpflichtversicherung Selbstständige THV Alle Hunde GOLD
Janitos	Tierhalterhaftpflichtversicherung Best Selection 2016 , Stand 01.07.2016 mit 10 und 20 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	 Hundehalter-Haftpflichtversicherung Selbstständige THV Alle Hunde GOLD
Konzept & Marketing	allsafe Tarif select Z2 , Stand 05.2015, Vers. 1.01 mit 10 Mio. oder 15 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	 Hundehalter-Haftpflichtversicherung Selbstständige THV Alle Hunde GOLD
Swiss Life Partner	AHB 2010 SLP, Stand 01.06.2014; BBR Tierhalter SLP 2012, Stand 01.06.2014: PRIMA mit 8 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	 Hundehalter-Haftpflichtversicherung Selbstständige THV Alle Hunde GOLD
	AHB 2010 SLP, Stand 01.06.2014; BBR Tierhalter SLP 2012, Stand 01.06.2014: PRIMA Plus mit 10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
Barmenia	AHB, Stand 01.11.2013; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung für private Tierhaltung - Top-Schutz -, Stand 01.11.2013 mit 10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	 Hundehalter-Haftpflichtversicherung Selbstständige THV Alle Hunde SILBER
ConceptIF	VHB CIF 2012, Stand April 2012; BB THV CIF Comfort 2012, Stand 01.01.2013: Comfort mit 10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	 Hundehalter-Haftpflichtversicherung Selbstständige THV Alle Hunde SILBER
	VHB CIF 2012, Stand April 2012; BB THV CIF Complete 2012, Stand 01.01.2013: Complete mit 15 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
ConceptA	AHB, BBR für Tierhalter, Stand 01.01.2008: Balance ; aktualisiert zum 01.04.2011 mit 7,5 und 15 Mio. Euro pauschal für Personen- und Sachschäden sowie 2,5 Mio. Euro für Vermögensschäden	 Hundehalter-Haftpflichtversicherung Selbstständige THV Alle Hunde SILBER
Domcura	Domcura (II Bedingungen zur Haftpflichtversicherung von privaten Risiken (Stand 01.10.2014), II A Allgemeine Versicherungsbedingungen; II H Besondere Bedingungen zur Tierhalterhaftpflichtversicherung) 10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	 Hundehalter-Haftpflichtversicherung Selbstständige THV Alle Hunde SILBER
Janitos	Tierhalterhaftpflichtversicherung Balance 2016 , Stand 01.07.2016 mit 10 und 20 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	 Hundehalter-Haftpflichtversicherung Selbstständige THV Alle Hunde SILBER
NV-Versicherungen	Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB THV NV HundePremium 2.0, Stand 07.2016: NV HundePremium 2.0 mit 5 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	 Hundehalter-Haftpflichtversicherung Selbstständige THV Alle Hunde SILBER
	Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB THV NV HundePremium 2.0, Stand 07.2016: NV HundePremium 2.0 mit 10 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
	Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB THV NV HundePremium 2.0, Stand 07.2016: NV HundePremium 2.0 mit 15 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	

Rating Hundehalterhaftpflichtversicherungen

Bedingungsrating Hundehalterhaftpflichtversicherungen		
Gesellschaft	Selbstständige Hundehalterhaftpflichtversicherung	Wertung
NV-Versicherungen	Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB THV NV HundePremium 2.0, Stand 07.2016: NV HundePremium Plus 2.0 mit 5 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	 Hundehalter-Haftpflichtversicherung Alle Hunde SILBER
	Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB THV NV HundePremium 2.0, Stand 07.2016: NV HundePremium Plus 2.0 mit 10 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
	Allgemeine Versicherungsbedingungen AVB THV NV HundePremium 2.0, Stand 07.2016: NV HundePremium Plus 2.0 mit 15 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
VHV	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung KLASSIK-GARANT (AVB Tierhalter-Haftpflicht Klassik-Garant 2014), Stand 07.2014) mit 5 oder 10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, maximal 8 Mio. Euro je geschädigter Person	 Hundehalter-Haftpflichtversicherung Alle Hunde SILBER
Waldenburger	AHB, Stand 10.2010, Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) für Halter von Tieren , Stand 01.07.2011 mit 5 oder 10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie für Mietsachschäden an Räumen in Gebäuden	 Hundehalter-Haftpflichtversicherung Alle Hunde SILBER
	nicht vergeben	 Hundehalter-Haftpflichtversicherung Alle Hunde BRONZE
Gesellschaft	Selbstständige Hundehalterhaftpflicht bei bestehender Privathaftpflichtversicherung beim gleichen Risikoträger	Wertung
ConceptIF	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB CIF:PRO 2012), Stand: September 2015; Besondere Bedingungen für die Tierhalterhaftpflichtversicherung - ConceptIF complete best advice (BB THV CIF complete best advice 2015), Stand: 22.09.2015) mit 20 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	 Hundehalter-Haftpflichtversicherung Alle Hunde +Private Haftpflicht GOLD
InterRisk	B 01, Stand 07.2013, B 62, Stand 17.12.2013: B 69 - XXL , Stand 07.2013) mit 5, 10, 25 oder 50 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach-, Vermögens- sowie Mietsachschäden an Räumen in Gebäuden, max. 15 Mio. Euro je geschädigter Person	 Hundehalter-Haftpflichtversicherung Alle Hunde +Private Haftpflicht GOLD
Swiss Life Partner	AHB 2010 SLP, Stand 01.06.2014; BBR Tierhalter SLP 2012, Stand 01.06.2014: PRIMA mit 8 Mio. Euro Deckung pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	 Hundehalter-Haftpflichtversicherung Alle Hunde +Private Haftpflicht GOLD
	AHB 2010 SLP, Stand 01.06.2014; BBR Tierhalter SLP 2012, Stand 01.06.2014: PRIMA Plus mit 10 Mio. Euro Deckung pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
Haftpflichtkasse Darmstadt	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) – Stand 01.01.2016; Zusatzbedingungen für die Versicherung von Schadenersatzrechtsschutz als Ergänzung zur Ausfalldeckung im Rahmen der Privat- und Tierhalter-Haftpflichtversicherung – Stand 01.01.2016; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur Tierhalter-Haftpflichtversicherung Komfort PLUS – Stand 01.01.2016) mit 20 oder 50 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, maximal jedoch 10 Mio. Euro je geschädigter Person	 Hundehalter-Haftpflichtversicherung Alle Hunde +Private Haftpflicht SILBER
Konzept & Marketing	allsafe Tarif select Z2 , Stand 05.2015, Vers. 1.01 mit 10 Mio. oder 15 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	 Hundehalter-Haftpflichtversicherung Alle Hunde +Private Haftpflicht SILBER
VHV	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung KLASSIK-GARANT (AVB Tierhalter-Haftpflicht Klassik-Garant 2014), Stand 07.2014) mit 5 oder 10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, maximal 8 Mio. Euro je geschädigter Person	 Hundehalter-Haftpflichtversicherung Alle Hunde +Private Haftpflicht SILBER
---	nicht vergeben	 Hundehalter-Haftpflichtversicherung Alle Hunde +Private Haftpflicht BRONZE

Hinweis: Die meisten hier aufgeführten Tarife gelten nur für tariflich definierte Hunderassen, nicht jedoch für „Kampfhunde“ im Sinne der jeweiligen Tarife. Besonders empfehlenswert ist für diese Hunde die Haftpflichtkasse Darmstadt, da hier nicht zwischen gefährlichen und weniger gefährlichen Hunden unterschieden wird.

Bewertung Hundehalterhaftpflicht von Policenwerk mit Silber

Nach Redaktionsschluss wurde noch die aktuelle Hundehalterhaftpflicht von Policenwerk mit „Silber“ bewertet:

· Policenwerk (Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) – Stand April 2014; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Tierhalter-Haftpflichtversicherung Hunde PW Premium2016)

Risikoträger ist die NV Versicherung VVaG aufgelegt. Personen-, Sach- und Vermögensschäden sind pauschal bis 10 Mio. Euro mitversichert.

Rating Pferdehalterhaftpflichtversicherungen



- für nicht gewerbliche Besitzer von Pferden, Kleinpferden, Ponys, Eseln und Maultieren
- selbstständige Policen oder in Verbindung mit Privathaftpflicht

Basis: Tarife im Test: 507
Anbieter im Test: 86

Wertung: Gold, Silber

Stand: 15.03.2017

Zu den typischen Haftpflichtfällen, die von Pferden regelmäßig verursacht werden, gehören unter anderem:

- Pferd bricht von der Koppel aus
- Pferd scheut und beißt jemanden oder rennt auf viel befahrene Straße mit Folge Verkehrsunfall (Personenschaden, Nutzungsausfall für Kfz, Schmerzensgeld, Regressansprüche Sozialversicherungsträger)
- Flurschaden bei Ausritt mit mangelnder Reiterfahrung oder als Folge von Spring- und Hindernisübungen
- Personenschäden durch Sturz vom Pferd bei einem winterlichen Geländerritt
- Sachschaden am gemieteten Pferdeanhänger oder der Pferdebox durch randalierendes Pferd

Wer einen Dritten durch ein privat gehaltenes Pferd einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden zufügt, haftet entweder nach § 833 Satz 1 BGB (Gefährdungshaftung), nach § 823 (Verschuldenshaftung) bzw. als Tierhalter nach § 834 BGB.

Auch bei bestehender Gefährdungshaftung nach § 833 Satz 1 BGB ist ein Mitverschulden des Geschädigten in jedem Einzelfall zu prüfen. Wer etwa ein Pferd von hinten am Schweif zieht, muss sich nicht wundern, wenn das Tier ausschlägt. Gleiches gilt für einen untrainierten Hengst, der eine Mauer oder Barrikade überspringen soll und kurz vor dem Hindernis scheut.

Immer wieder kommt es vor, dass es zwischen zwei Pferden zu Auseinandersetzungen aus Futterneid oder Rangordnungskämpfen kommt. Oft reicht es dafür aus, dass die Individualdistanz zum ranghöheren Pferd beim Weidegang nicht berücksichtigt wurde, und dass das ranghöhere Tier aus die-

sem Grund austritt. Da es für Außenstehende oft nicht ersichtlich ist, welches Tier den eingetretenen Schaden provoziert hat, werden solche Schäden meist zu je fünfzig Prozent reguliert. Beide Pferdehalter haben daher anteilig für die Hälfte der Tierarztkosten, Schäden durch eine dauerhafte Zucht- oder Reitunbrauchbarkeit oder auch andere Schadensfolgen aufzukommen. Für solche Fälle tritt dann grundsätzlich die Pferdehalterhaftpflichtversicherung der Tierhalter ein.

Grundsätzlich ergibt sich bereits bei der auch nur gelegentlichen Benutzung von Pferden die Notwendigkeit eines geeigneten Versicherungsschutzes. Liegt keine Tierhaltereigenschaft vor, kann dies auch eine Privathaftpflichtversicherung mit Haftung nach § 823 BGB sein.

Rating-Systematik

Geprüft wurde, inwiefern die erfassten Versicherer die unten definierten **Mindestanforderungen** an einen mit „Silber“ bzw. „Gold“ bewerteten Versicherungsschutz erfüllen. Das Rating trifft jedoch keine Aussagen zum Serviceumfang (telefonische Erreichbarkeit, Kündigungsfristen etc.) oder zum Preisniveau der getesteten Tarife. Eine Bruttojahresprämie von nicht über 150 Euro für ein Pferd bzw. nicht über 220 Euro für zwei Pferde erscheint als angemessen.

Die erfassten Leistungskriterien erfassen alle wesentlichen Unterschiede verschiedener Pferdehalterhaftpflichtversicherungen, u.a. Flurschäden, Mietsachschäden an Pferdetransportanhängern, Stallungen oder Boxen, die an nicht gewerblichen Turnieren, Distanz- oder Pferderennen, Schäden durch gewollten bzw. ungewollten Deckakt, Versehensklausel, Einsatz zu Therapie Zwecken oder erweiterte Vorsorge.

In welchen Punkten die hier als empfehlenswert charakterisierten Anbieter hier besonders gut abschneiden, wurde nicht bewertet. In der konkreten Beratungssituation sollte jedoch durchaus geprüft werden, ob ein Pferd z.B. für Schulungs- oder Therapie zwecke Dritten zur Verfügung gestellt wird oder ein Kunde als Mitglied eines Reitvereins Prämiennachlässe in Anspruch nehmen kann.

Voraussetzungen für „empfehlenswerte“ Bedingungen (SILBER) in der selbstständigen Pferdehalterhaftpflicht:

- o Garantie, dass der Versicherer nicht zum Nachteil des Kunden von den aktuell gültigen AVB PferdehalterHV mit Stand 09.2014 (GDV-Garantie), dem zuletzt gültigen Stand AHB, Stand 02.2014 und der dazugehörigen Mustertarifstruktur III mit Stand 13.04.2011 (GDV-Garantie) oder alternativ den Empfehlungen des Arbeitskreises Vermittlerrichtlinie Dokumentation mit Stand 11.03.2008 oder jünger ODER Arbeitskreis Beratungsprozesse mit Stand 17.02.2010 oder jünger abweicht
- o Garantie, dass der Versicherer prämienneutrale Bedingungsverbesserungen automatisch zum Vertragsbestandteil auch für laufende Verträge macht (Innovationsklausel)
- o Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht des Tierhüters, sofern dieser nicht gewerbsmäßig tätig ist
- o Keine vom GDV-Standard abweichenden Einschränkungen der mindestens einjährigen Auslandsdeckung (z.B. punitive oder exemplary damages, Einschränkungen in den USA, US-Territorien und Kanada, Forderung der Beibehaltung eines

Wohnsitzes innerhalb von Deutschland). Als Einschränkung akzeptabel ist es höchstens, wenn vom Versicherungsnehmer eine Korrespondenzanschrift innerhalb der EU verlangt wird oder bei Zahlungen außerhalb des Euro-Raumes die bei der Währungsumrechnung entstehenden Risiken auf den VN abgewälzt werden.

- o Deckungssumme für Personen-, Sach- und Vermögensschäden: mindestens 5.000.000 Euro pauschal oder mindestens 100.000 Euro für Vermögensschäden sowie 5.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden
- o Ausdrückliche Mitversicherung von Haftpflichtansprüchen wegen Schäden durch ungewollte und gewollte Deckakte einschließlich echter Vermögensschäden
- o Ausdrückliche Mitversicherung für Fremd- / Gastreiter (ohne Eigenschäden), sofern diese Fremdreiter nicht gewerblich tätig sind
- o Ausdrückliche Mitversicherung auch von Reitbeteiligten (ohne Eigenschäden), sofern die Reitbeteiligten nicht gewerblich tätig sind und dies ohne namentliche Nennung im Versicherungsschein
- o Ausdrücklich uneingeschränkter Versicherungsschutz auch bei Flurschäden durch Weidevieh
- o Ausdrücklicher Versicherungsschutz auch für Schäden durch jegliche privaten Kutsch- und Schlittenfahrten, bei denen kein Einkommen erzielt wird. Als Einschränkung zulässig ist es hingegen, dass für den Versicherungsschutz vorausgesetzt wird, dass alle Pferde über den gleichen Versicherer versichert sein müssen.
- o Ausdrückliche Mitversicherung der Teilnahme an Pferdeschauen, Reitturnieren sowie dem vorbereitenden Training hierzu, sofern die Teilnahme nicht gewerblich erfolgt. Dabei keine Einschränkungen, beispielsweise für das Erzielen von gelegentlichen Einnahmen (z.B. Einkommen durch Preisgelder). Zulässig ist hingegen eine Begrenzung der jährlichen Einnahmen auf einen Höchstbetrag von nicht unter 6.000 Euro
- o Kein im- oder expliziter Ausschluss für die Teilnahme an Distanzritten,

ohne die Möglichkeit, diesen durch einen Zuschlag für den Einschluss des Rennrisikos abzugeben

Zusätzliche Voraussetzungen für „besonders empfehlenswerte“ Bedingungen (GOLD) in der selbständigen Pferdehalterhaftpflicht:

- o Ausdrückliche Mitversicherung auch des Ehegatten und der in häuslicher Gemeinschaft lebenden, unverheirateten Kinder von Versicherungsnehmer und (Ehe)partner bzw. alternativ definiert als Mitversicherung der Familienangehörigen des Versicherungsnehmers
- o Versicherungsschutz auch für Schäden an gemieteten Pferdetransportanhängern und Pferdeboxen bis mindestens 5.000 Euro
- o Versicherungsschutz auch für Schäden an Stallungen, Reithallen und Weidezäunen bis mindestens 10.000 Euro
- o Ausdrückliche Mitversicherung auch des Gewässerschadenrestrisikos für Kleingebinde gewässerschädlicher Stoffe
- o Beitragsfreie Mitversicherung von während der Vertragslaufzeit geborenen Fohlen eines beim gleichen Versicherer versicherten Muttertieres mindestens bis zur nächsten Hauptfälligkeit, sofern diese im Besitz des Versicherungsnehmers verbleiben
- o Mitversicherung der Teilnahme an Pferderennen sowie dem vorbereitenden Training hierzu, sofern die Teilnahme nicht gewerblich erfolgt. Dabei ausdrücklich keine Einschränkungen, beispielsweise für das Erzielen von gelegentlichen Einnahmen (z.B. Einkommen durch Preisgelder)
- o Mitversicherung von Haftpflichtansprüchen der Reitbeteiligten und der Reittiernutzer gegen den Versicherungsnehmer
- o Mitversicherung von Regressansprüchen von Trägern der Sozialversicherung und Sozialhilfe, privaten Krankenversicherungsträgern sowie privaten und öffentlichen Arbeitgebern / Dienstherrn wegen Personenschäden von in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartnern (nicht ausschließlich bezogen auf Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz), mitversicherten Personen oder Angehörigen in häuslicher Ge-

meinschaft, auch wenn dieser über den gleichen Vertrag mitversichert sind

- o Versicherer bzw. Risikoträger ist Mitgliedschaft bei Versicherungsombudsmann e.V.

Bedingungsrating Pferdehalterhaftpflicht bei bestehender Privathaftpflichtversicherung beim gleichen Risikoträger:

- o K.O.-Kriterien wie oben zusätzlich zu den Mindestanforderungen an eine mit „Silber“ bzw. „Gold“ bewertete Privathaftpflichtversicherung
- o Zusätzlich: Forderungsausfalldeckung, die auch die Gefahren als Pferdehüter und -halter abdeckt
- o Subsidiäre Mitversicherung des Reitens fremder Pferde und Benutzung fremder Fuhrwerke

Noch immer scheitern besonders viele Versicherer daran, dass sie entweder keine Garantie aussprechen, wonach die Vertragsbedingungen die Kunden in keinem einzigen Punkt schlechter stellen als die unverbindliche Verbandsempfehlung des GDV. Darüber hinaus ist es noch immer nicht selbstverständlich, dass prämienneutrale Leistungsverbesserungen automatisch auch für bestehende Verträge gelten.

Kein Rating kann eine umfassende Bedarfsermittlung und Beratung beim Verbraucher ersetzen. Dies gilt auch für dieses Rating, da der konkrete Kunde vielleicht Leistungen benötigt, die hier nicht als Standards gesetzt wurden oder sein Tier gewerblich statt privat genutzt wird. In letzterem Fall empfiehlt sich auch der Einschluss einer Umweltschadendeckung wie sie zunehmend angeboten wird.

Info

Analysiert wurden Pferdehalterhaftpflichtversicherungen, die entweder als selbständige Police oder in Verbindung mit einer Privathaftpflichtversicherung abgeschlossen werden können.

Rating Pferdehalterhaftpflichtversicherungen

Bedingungsrating Pferdehalterhaftpflichtversicherungen		
Gesellschaft	Selbstständige Pferdehalterhaftpflichtversicherung	Wertung
ConceptIF	(Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB CIF:PRO 2012), Stand: September 2015; Besondere Bedingungen für die Tierhalterhaftpflichtversicherung - ConceptIF complete best advice (BB THV CIF complete best advice 2015), Stand: 22.09.2015) mit 20 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden <i>Hinweis: gemäß § 19 Satz 1 der Satzung des Risikoträgers (Stand 10.07.2012) gilt: „Reichen die Einnahmen sowie die Rückstellungen, die verfügbaren Rücklagen und der Gründungsstock zur Deckung der Ausgaben in einem Geschäftsjahr nicht aus, so sind die Mitglieder zu Nachschüssen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages verpflichtet.“</i>	 GOLD
Haftpflichtkasse Darmstadt	(AHB, Stand 01.01.2016; Tierhalter-Haftpflichtversicherung Komfort PLUS , Stand 01.01.2016) mit 20 oder 50 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, maximal jedoch 10 Mio. Euro je geschädigter Person	 GOLD
InterRisk	(B 01, Stand 07.2013, B 62, Stand 17.12.2013: B 69 - XXL , Stand 07.2013) mit 5, 10, 25 Mio. oder 50 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach-, Vermögens- sowie Mietsachschäden an Räumen in Gebäuden, max. 15 Mio. Euro je geschädigter Person	 GOLD
Janitos	(Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), Stand 01.02.2016; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden (BBR-V), Stand 01.01.2015; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur privaten Tierhalterhaftpflichtversicherung Best Selection 2016 , Stand 01.07.2016) mit 10 Mio. oder 20 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	 GOLD
Konzept & Marketing	(AT 2016, Stand 06/2016; THV-Pferd 2016, Stand 06/2016, Vers. 1.01: allsafe cavallo) mit 5, 10 oder 15 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden <i>Hinweis: Voraussetzung für die Bewertung ist der Einschluss von Rennrisiko (somit implizit auch von Distanzritten) und Mietsachschadendeckung gegen Zuschlag.</i>	 GOLD
Swiss Life Partner	(AHB 2010 SLP, Stand 01.06.2014; BBR Tierhalter SLP 2012, Stand 01.06.2014: PRIMA) mit 8 Mio. Euro Deckung pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	 GOLD
	(AHB 2010 SLP, Stand 01.06.2014; BBR Tierhalter SLP 2012, Stand 01.06.2014: PRIMA PLUS) mit 10 Mio. Euro Deckung pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
VHV	(Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung KLASSIK-GARANT (AVB Tierhalter-Haftpflicht Klassik-Garant 2014), Stand 07.2014) mit 5 oder 10 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, maximal jedoch 8 Mio. Euro je geschädigter Person	 GOLD
Barmenia	(AHB, Stand 01.11.2013; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung für private Tierhaltung - Top-Schutz -, Stand 01.11.2013) mit 10 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden <i>Hinweis: Voraussetzung für den Versicherungsschutz für die private Teilnahme an Veranstaltungen wie Schauvorführungen, Rennen (mit und ohne Schlitten/Wagen) und Turnieren sowie den Vorbereitungen hierzu (Training) ist, dass die Teilnahme nicht in gewerblicher Weise zur Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinns erfolgt. Die Bedingungen sehen keine Klarstellung vor, wann eine wirtschaftliche Gewinnerzielungsabsicht vorliegt.</i>	 SILBER
ConceptA	(Tierhalterhaftpflichtversicherung Best Selection , Stand 01.01.2008; aktualisiert zum 01.04.2011) mit 7,5 und 15 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	 SILBER
---	nicht vergeben	 BRONZE

Bedingungsrating Pferdehalterhaftpflichtversicherungen		
Gesellschaft	Selbstständige Pferdehalterhaftpflicht bei bestehender Privathaftpflichtversicherung beim gleichen Risikoträger	Wertung
ConceptIF	Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB CIF:PRO 2012), Stand: September 2015; Besondere Bedingungen für die Tierhalterhaftpflichtversicherung - ConceptIF complete best advice (BB THV CIF complete best advice 2015), Stand: 22.09.2015) mit 20 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden <i>Hinweis: gemäß § 19 Satz 1 der Satzung des Risikoträgers (Stand 10.07.2012) gilt: „Reichen die Einnahmen sowie die Rückstellungen, die verfügbaren Rücklagen und der Gründungsstock zur Deckung der Ausgaben in einem Geschäftsjahr nicht aus, so sind die Mitglieder zu Nachschüssen bis zur Höhe eines Jahresbeitrages verpflichtet.“</i>	 GOLD
Haftpflichtkasse Darmstadt	(AHB, Stand 01.01.2016; Tierhalter-Haftpflichtversicherung Komfort PLUS , Stand 01.01.2016) mit 20 oder 50 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, maximal jedoch 10 Mio. Euro je geschädigter Person	 GOLD
InterRisk	(B 01, Stand 07.2013, B 62, Stand 17.12.2013: B 69 - XXL , Stand 07.2013) mit 5, 10, 25 Mio. oder 50 Mio. Euro pauschal für Personen-, Sach-, Vermögens- sowie Mietsachschäden an Räumen in Gebäuden, max. 15 Mio. Euro je geschädigter Person	 GOLD
Janitos	(Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB), Stand 01.02.2016; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden (BBR-V), Stand 01.01.2015; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen (BBR) zur privaten Tierhalterhaftpflichtversicherung Best Selection 2016 , Stand 01.07.2016) mit 10 Mio. oder 20 Mio. Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	 GOLD
Swiss Life Partner	(AHB 2010 SLP, Stand 01.04.2012; BBR Tierhalter SLP 2012, Stand 01.04.2012: PRIMA) mit 8 Mio. Euro Deckung pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	 GOLD
	(AHB 2010 SLP, Stand 01.06.2014; BBR Tierhalter SLP 2012, Stand 01.06.2014: PRIMA PLUS) mit 10 Mio. Euro Deckung pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	
VHV	(Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Tierhalter-Haftpflichtversicherung KLASSIK-GARANT (AVB Tierhalter-Haftpflicht Klassik-Garant 2014), Stand 07.2014) mit 5 oder 10 Mio. Euro Deckung pauschal für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, maximal jedoch 8 Mio. Euro je geschädigter Person	 GOLD
---	nicht vergeben	 SILBER
---	nicht vergeben	 BRONZE

Rating Jagdhaftpflichtversicherungen für Jäger/Förster



■ *Jagdhaftpflichtversicherungen für Jäger, Jagdpächter, Jagdherren (Jagdveranstalter), Förster, Forstbeamte, Forstaufseher, Berufsjäger, Jagdaufseher und Falkner*

Basis: Tarife im Test: 533
Anbieter im Test: 64

Wertung: Gold, Silber, Bronze

Stand: 18.02.2017

2015 gingen in Deutschland 374.084 Menschen als Jäger oder Förster auf die Jagd¹, eine große Anzahl mit einem oder mehreren Jagdhunden, davon waren 289.284 Mitglied in einem der Landesjagdverbände².

Aus der Jagdausübung ergibt sich eine Zahl von etwa 8.000 Schäden mit einem jährlichen Schadenaufwand von rund 8 Millionen Euro – Regulierungskosten einmal außen vor. Die durchschnittliche Schadenhöhe beträgt etwa 900 Euro. Dabei nehmen Haftpflichtschäden durch Jagdhunde einen Anteil von etwa 75 % an der reinen Schadenstückzahl³ und 60 % am Schadenaufwand ein. Jährlich ereignen sich im Schnitt etwa 800 Jagdunfälle⁴. Zu den typischen Haftpflichtfällen, die im Rahmen der Jagdausübung vorkommen, gehören unter anderem:

- Jagdhund verfolgt im Zusammenhang mit einer Bewegungsjagd (z.B. Drück- oder Treibjagd) Wild auf die Autobahn. Folge: Unfall mit mehreren beteiligten Fahrzeugen.
- Beim Reinigen der Büchse wird versehentlich ein Haushaltsmitglied angeschossen.
- Ungewollt kommt es bei der Schussabgabe zu einem Querschläger. Dadurch wird ein Mitjäger verletzt.
- Das vom Jäger zum Verkauf angebotene Wildbret ist nicht einwandfrei. Der davon betroffene Chirurg muss wegen Lebensmittelvergiftung ins Krankenhaus. Dieser macht Schadenersatzansprüche wegen Personenschaden (Produkthaftung) und entgangenem Einkommens (Schmerzensgeld wegen Vermögensfolgeschaden) geltend.
- Bei der Jagd überschreitet ein Jäger versehentlich die Grenze seines

Jagdreviers. Beim Benutzen seiner Waffe im fremden Revier kommt es zu einem Schaden an fremden Eigentum

- Der Hund des Försters springt plötzlich in den offen stehenden Pkw seines Halters. Auf dem Sitz liegt eine geladene und nicht gesicherte Schrotflinte. Es löst sich dadurch ein Schuss, der das Auto durchschlägt und einen dahinter stehenden Jäger mit mehreren Schrotten trifft.
- Nach dem Tod des Versicherungsnehmers wird ein durch den Wald streifender Fußgänger von einem umstürzenden Hochsitz geschädigt. Es hafte die Erben.
- Der Jagdherr unterlässt es, die Allgemeinheit vor den Gefahren einer Treibjagd zu warnen
- Jäger fährt mit seinem Jagdhund zu einem befreundeten Falkner und lässt seinen Hund auf dessen Hof frei rumlaufen. Dabei tötet der Hund einen aufgeflockten Greifvogel

Wer in Deutschland auf die Jagd gehen will, muss der zuständigen Jagdbehörde alle ein bis drei Jahre zum 31. März eine neue Versicherungsbestätigung vorlegen. Grundsätzlich gilt die gesetzliche Mindestdeckungssumme nach § 17 Bundesjagdgesetz von 500.000 Euro für Personen- und 50.000 Euro für Sachschäden. Jagd- und Versicherungsjahr beginnen stets am 01.04. eines Jahres. Stichtag für die Kündigung ist demnach der 31. Dezember des Vorjahres. Auch bei Beginn während des laufenden Jagdjahres ist stets der komplette Jahresbeitrag zu zahlen.

Nach GDV-Empfehlung (AVB JagdHV mit Stand 09.2014 und der dazugehörigen Muster-Bedingungsstruktur XIV Jagdhaftpflicht mit Stand 01.2015 bzw. den besonderen Bedingungen und Risi-

kobeschreibungen für die Muster-Bedingungsstruktur XIV mit Stand 01.2015) ist nur die „erlaubte Jagdausübung“ versichert. Ein Schutz, der nicht auch alle jene Tätigkeiten einschließt, die „unmittelbar oder mittelbar mit der Jagd in Verbindung stehende Tätigkeiten oder deren Unterlassung“ mit einschließt ist jedoch wenig empfehlenswert: das Reinigen des Gewehrs in den eigenen vier Wänden wäre in solchen Fällen ebenso wenig versichert wie Schäden aus dem Verkauf von Wildbret oder beim Schüsseltreiben. Problematisch ist auch die Maximierung der Versicherungssumme wie sie vielfach vorkommt. Schließlich setzt der Gesetzgeber eine „ausreichende Jagdhaftpflichtversicherung“ voraus. Inwiefern eine zweifache Maximierung zulässig ist, ist auch weiterhin umstritten. Bei entsprechender Auslegung ist der Versicherer zur Leistung – unabhängig von einer etwaigen Maximierung – grundsätzlich in Höhe der gesetzlichen Deckungssummen verpflichtet.

Auch wenn Millionenschäden sehr selten sind, so wurde dennoch beispielsweise ein Schaden aus dem Hause Gothaer bekannt, bei dem ein Jäger aufgrund grober Fahrlässigkeit einem gut verdienenden Unternehmensberater beide Knie zerschoss, was eine

¹ Quelle: <https://www.jagdverband.de/content/jagdscheininhaber-deutschland>

² Quelle: <https://www.jagdverband.de/content/jagdscheininhaber-deutschland>

³ Abweichend gemäß „Jäger“ 12/2015 nur etwa 20%

⁴ Quelle: http://www.proplanta.de/Agrar-Nachrichten/Wald-Forst/Jagdversicherung-Kosten-und-Versicherungsschutz-im-Ueberblick_article1429866138.html?utm_source=Newsletter24042015&utm_medium=E-Mail-Newsletter&utm_term=24112014&utm_campaign=Agrarnews

Schadenhöhe von etwa 3 Millionen Euro zur Folge hatte. Mit einer gesetzlichen Minimaldeckung läge hier keine hinreichende Absicherung vor. Da ähnliche oder sogar noch höhere Schäden für die Zukunft nicht auszuschließen sind und die Prämienunterschiede vergleichsweise wenig ins Gewicht fallen, sollte auf eine Deckung unter 5 Millionen Euro für Personenschäden verzichtet werden.

Die Vorsorgedeckung spielt im Rahmen der Jagdhaftpflichtversicherung eine stark untergeordnete Rolle, da das eigentliche Jagdrisiko der Versicherungspflicht unterliegt. Allerdings gibt es dennoch einige wenige Konstellationen, in denen ein mögliches Restrisiko verbleibt. Dies betrifft etwa Tarife mit zahlenmäßiger Begrenzung der mitversicherten Beizvögel oder Jagdhunde. Da Vögel generell nicht der Versicherungspflicht unterliegen und Hunde per 02.2017 noch immer nicht in allen Bundesländern, könnte es zu der Situation kommen, dass bei Vertragsbeginn die Zahl der mitversicherten Tiere vom Versicherungsschutz umfasst wäre, dies nach Geburt oder Zukauf neuer Tiere jedoch abweichend nicht mehr der Fall wäre, sofern diese noch nicht jagdlich einsetzbar sind. In vielen Tarifen sind jedoch Welpen auch ohne den Nachweis der jagdlichen Brauchbarkeit bis zu einer definierten Höchstzahl von Tieren mitversichert. In solchen Fällen würde dann tatsächlich auch die Vorsorgedeckung im Rahmen der Jagdhaftpflichtversicherung zum Tragen kommen. Für diese gelten jedoch auch bei leistungsstarken Versicherern stark eingeschränkte Deckungssummen im Rahmen der Vorsorge.

Höchst unterschiedliche Regelungen gelten auch für die Mitversicherung von Jagdhunden, Beizvögeln und Frettchen, Angehörigen- und Waffenklausel, Erbenhaftung, Auslandsdeckung oder des Umweltschadenrisikos. Während einige Anbieter Schäden durch den Verkauf von nicht einwandfreiem Wildbret (Produkthaftpflicht) mitversichern haben (Problem: Beweislast liegt beim Verkäufer!), sehen andere darin einen Ausschlussgrund. Entscheidend ist hier jedoch eine Abweichung von den AHB, das heißt ein Einschluss im Rahmen der besonderen Jagdhaft-

pflchtbedingungen. Die normalen AHB würden etwa nur den Vermögensfolgeschaden als Folge eines Personen- oder Sachschadens leisten, nicht jedoch den echten Vermögensschaden. Eine ähnliche Deckungslücke besteht bei fehlender Regelung in den BBR für einen Jäger, der zu Hause seine Waffe reinigt und versehentlich seinen Ehepartner oder die gemeinsamen Kinder anschießt. Da diese mit ihm in häuslicher Gemeinschaft leben, sehen die allgemeinen Haftpflichtbedingungen für diese keinen Versicherungsschutz vor. Sinnvoll können auch eine Innovationsklausel sein oder die bedingungsseitige Garantie, dass zumindest den AHB-Musterbedingungen wie sie der GDV vorschlägt, entsprochen wird. Eine Innovationsklausel bieten derzeit (Stand 02.2017) z.B. die Arbeitsgemeinschaft Baden-Württembergischer Jagdscheininhaber, Concordia, Gothaer, GVO, Inter, Jagdhaftpflicht²⁴, VGH und VHV, eine GDV-Garantie beispielsweise die Deutsche Jagd Finanz, die Gothaer, die Helvetia, die Inter, die VGH und die VHV.

Jagdhunde sind oft nur dann versichert, wenn ihre jagdliche Brauchbarkeit durch eine entsprechende Bescheinigung der Jagdbehörde oder ein Prüfungszeugnis nachgewiesen wurde. Teilweise besteht Versicherungsschutz aber schon dann, wenn etwa ein Hundeobmann, eine Forstdienststelle oder ein Hegeringleiter als fachkundige Person die jagdliche Eignung bestätigt. Problematisch sind Bedingungswerke, in denen Jagdhunde wie etwa der Rhodesian Ridgeback oder Mischlinge aus zwei Jagdhunderassen vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind, eine Ahnentafel oder *Prüfungszeugnisse* vorausgesetzt werden. Wenig empfehlenswert sind auch solche Tarife, in denen ein ausdrücklicher Schutz auch für Jagdhundewelpen fehlt, da kein impliziter Schutz für diese hergeleitet werden kann. Eine umfassende Jagdhaftpflichtversicherung erspart eine separate Absicherung des Hundehalterhaftpflichtrisikos. Meist besteht aber nur Schutz für zwei bis drei Jagdhunde.

Rating-Systematik

Nicht bewertet wurden spezielle Haftpflichtversicherungen für Kreisgruppen

/ Jägerschaften / Jagdvereine und Jagdgebrauchshundevereine. Berücksichtigt wurden allerdings Tarife, die nur über die Landesjagdverbände abgeschlossen werden können. Die hier ausgewiesenen Tarife sind in der Regel für Jäger, Jagdpächter, Jagdherren (Jagdveranstalter), Förster, Forstbeamte, Forstaufseher, Berufsjäger, Jagdaufseher und Falkner gleichermaßen gültig.

Grundlage für das Rating waren insgesamt **149 Leistungskriterien**. Diese umfassen alle wesentlichen Punkte, in denen sich die Angebote voneinander unterscheiden: u.a. Definition des versicherten Risikos, Waffen- und Angehörigenklausel, Auslandsdeckung, Leistungsumfang bei fahrlässigem Überschreiten der Notwehr oder des Jagdreviers, Versicherungsumfang und Nachweispflichten für Jagdgebrauchshunde und Gefälligkeitsschäden.

Die einzelnen **Bedingungen wurden bewertet mit -8 bis 16 Punkten**. Dabei stellt 16 Punkte grundsätzlich die jeweils für den Verbraucher vorteilhafteste Regelung dar. 12, 8 und 4 Punkte stehen für den jeweils zweiten, dritten bzw. vierten Platz. Jede Regelung, die besser als GDV-Standard, aber schlechter als die viertbeste Individuallösung ist, erhält pauschal 2 Punkte. Die Standardregelung entsprechend GDV-Empfehlung oder alternativ gesetzlichen Vorgaben erhält keine Punkte. Im Zweifelsfall gilt gleiches für rein implizite Einschlüsse ohne bedingungsseitige Regelung. Ist eine Leistung schlechter als der empfohlene Standard und kann nicht durch eine etwaige GDV-Garantie geheilt werden, so führt dies zu acht Punkten Abzug. Ist eine Heilung durch eine GDV-Garantie möglich, so erfolgt eine Bewertung mit 0 Punkten.

Ist eine Leistung zwar schlechter als die Verbandsempfehlung, aber besser als ein Ausschluss, dann erhält diese abweichend ebenfalls 0 Punkte. In diesem Fall wird jedoch die GDV-Leistung abweichend mit mindestens 2 Punkten bewertet. Grundsätzlich wurden explizite Einschlüsse höher als implizite bewertet.

Jedes Kriterium wurde mit einem Faktor zwischen 1 und 3 gewichtet.

Faktor 1 steht für ein Risiko, das nur

wenige Jäger betrifft (z.B. Versicherungsschutz für ehrenamtliche Schießaufsicht, Mallorcadeckung, Jagd mit Gift oder Impfködern) oder keine Auswirkungen auf den Leistungsumfang des zugrunde liegenden Tarifes hat. Wenn ein Problem entweder eher selten auftritt, aber alle Versicherten gleichermaßen betrifft oder häufig auftritt, der Klausueleinschluss aber nur einer geringen Zahl von Jägern nützt, so wurde dies mit Faktor 2 gewichtet. Beispielhaft seien Schäden durch den Gebrauch von versicherten Wasserfahrzeugen genannt. Typische Standardprobleme, die alle Versicherten gleichermaßen betreffen (z.B. versichertes Risiko, Auslandsdeckung, der Verkauf von erlegtem Wildbret und Erbenhaftung) erhalten den Faktor 3. Nur im Einzelfall wurde zu Gunsten einer praxisnahen Bewertung von dieser Verfahrensweise abgewichen.

Im Sinne des Verbraucherinteresses wurden bestimmte K.O.-Kriterien festgelegt, die das Erreichen der drei Ratingstufen verhindern.

Für den **Bronze**-Standard sind dies:

- Bedingungsseitige Garantie, dass der Versicherer nicht zum Nachteil des Kunden von den aktuell gültigen AVB JagdHV mit Stand 09.2014 und der dazugehörigen Muster-Bedingungsstruktur XIV Jagdhaftpflicht mit Stand 01.2015 oder den Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Muster-Bedingungsstruktur XIV mit Stand 01.2015 abweicht (GDV-Garantie).
- Garantie, dass der Versicherer prämienn neutrale Bedingungsverbesserungen automatisch zum Vertragsbestandteil auch für laufende Verträge macht (Innovationsklausel)
- Deckungssumme für Sach- und Personenschäden mindestens fünf Millionen Euro, für Vermögensschäden von mindestens 50.000 Euro.
Zur Klarstellung: diese Anforderung gilt abweichend nicht für die Vorsorgendeckung.
- Verzicht auf eine Maximierung der Deckungssumme

- Mitversicherung unmittelbar oder mittelbar mit der Jagd im Zusammenhang stehender Tätigkeiten oder Unterlassungen
- uneingeschränkter Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht aus Personenschäden von Angehörigen des Versicherungsnehmers aus Schäden, die durch den Gebrauch von Schusswaffen entstanden sind (Angehörigenklausel)
- ausdrückliche Mitversicherung des Besitzes und Betriebes von jagdlichen Einrichtungen (z.B. Hochsitzen)
- bedingungsgemäße Mitversicherung aus dem erlaubten Besitz und aus dem Gebrauch von Schusswaffen sowie Munition und Geschossen auch außerhalb der Jagd (ausgenommen zu strafbare Handlungen)
- Versicherungsschutz für das Inverkehrbringen von Wildbret (Produkthaftung)
- Mitversicherung des fahrlässigen Überschreitens von Rechten im Jagdschutz (Heilung durch GDV-Garantie zulässig)
- Versicherungsschutz für mindestens zwei brauchbare Jagdhunde auch außerhalb der Jagd
- Forderungsausfalldeckung mit einem Selbstbehalt oder Schwellenwert von maximal 2.500 Euro und mit Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden bis in Höhe der vereinbarten Deckungssummen

Voraussetzung für den **Silber**-Standard sind ergänzend folgende Leistungen:

- Mitversicherung der gesetzlichen Haftpflicht aus fahrlässigem Überschreiten der Notwehr sowie aus vermeintlicher Notwehr in der versicherten Eigenschaft
- Auf Wunsch des Versicherungsnehmers bedingungsgemäß uneingeschränkter Verzicht auf den Einwand des fehlenden Verschuldens bei Personenschäden durch Schusswaffengebrauch. Der Verzicht des Haftungseinwands gilt nicht, wenn und soweit der Geschädigte in der Lage ist, Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadensversicherer oder von einem

Sozialversicherungsträger zu erlangen. Eine Mitverursachung des Geschädigten wird angerechnet.

- Mitversicherung der gesetzlichen Haftung aus dem Halten und Führen sowie Abrichten und Ausbilden von mindestens zwei brauchbaren oder sich nachweislich in jagdlicher Abrichtung befindlichen Jagdgebrauchshunden während und außerhalb der Jagd. Dabei kann die Brauchbarkeit mindestens alternativ durch eine anerkannte Brauchbarkeitsprüfung oder durch die Bestätigung einer fach- und sachkundigen Person (z.B. Hegeringsleiter oder Kreisjägermeister), dass der Hund jagdlich verwendungsfähig ist, nachgewiesen werden.
- Bedingungsseitig ausdrückliche Mitversicherung auch von Welpen bis zur Vollendung des 6. Lebensmonats, ohne dass für diese der Nachweis der jagdlichen Abrichtung erforderlich ist

Hinweis: bei vielen Tarifen sind Welpen nur im Rahmen der Höchstzahl versicherter Hunde mitversichert.

Für den **Gold**-Standard sind ergänzend folgende Leistungen zu erfüllen:

- Bedingungsseitig ausdrückliche Mitversicherung auch von Welpen bis zur Vollendung des 6. Lebensmonats ohne zahlenmäßige Begrenzung, ohne dass für diese der Nachweis der jagdlichen Abrichtung erforderlich ist
- Forderungsausfalldeckung ohne Selbstbehalt für Personen- und Sachschäden bis in Höhe der vereinbarten Deckungssummen einschließlich Vermögensschäden, auch durch Vorsatz.
- Ausdrückliche Mitversicherung des fahrlässigen Überschreitens des besonderen Waffengebrauchsrechts der Forst- und Jagdschutzberechtigten
- Versicherungsschutz für Eigenschäden des Versicherungsnehmers durch Schusswaffen bei fehlendem Verschulden des Schadenverursachers
- uneingeschränkter Versicherungsschutz für die gesetzliche Haftpflicht

aus Personenschäden von Angehörigen des Versicherungsnehmers aus Schäden, die durch den Gebrauch von Schusswaffen entstanden sind. Die Mitversicherung gilt ausdrücklich auch für Schmerzensgeldansprüche (Angehörigenklausel)

- Versicherungsschutz für Sachschäden durch Gefälligkeit bis mindestens 5.000 Euro Schadenhöhe
- Versicherer bzw. Risikoträger ist Mitglied bei Versicherungsombudsmann e.V.

Kein Rating kann eine umfassende Bedarfsermittlung und Beratung beim Verbraucher ersetzen. Dies gilt auch für dieses Rating. Wer etwa an einer Gesellschaftsjagd teilnehmen oder im Ausland jagen möchte, will unter Umständen wissen, ob auch daraus resultierende Schäden umfassend übernommen werden. Auch wird sich der benötigte Versicherungsschutz für einen Berufsjäger mitunter von dem eines Hobbyjägers unterscheiden.

Bei Tarifen ohne Selbstbehalt und ohne ergänzende Jagdhundeunfallversicherung ist je nach Deckungssumme

und Leistungsumfang eine Prämie von etwa 50 bis 70 Euro brutto pro Jahr realistisch. Tarife mit 300 Euro Selbstbehalt kosten etwa 30 bis 40 Euro brutto pro Jahr. Da die Versicherungssummen in der Jagdhundeunfallversicherung sehr unterschiedlich ausfallen, variieren hier auch die Prämien sehr erheblich.

Oft können Jäger ihren Versicherungsschutz gegen Beitragsrabatt über die Zugehörigkeit zu einem Landesjagdverband abschließen. Dabei müssen hier jedoch vielfach Einschränkungen des Versicherungsschutzes gegenüber den Standardtarifen in Kauf genommen werden, die selten den dafür gewährten Beitragsnachlass aufwiegen.

Beitragsnachlass bieten viele Versicherer auch bei Vereinbarung einer Vertragslaufzeit von Jahren, mitunter auch bei Zahlung per Lastschrift.

Hinweis: Die Bedingungen der einzelnen Landesjagdverbände weichen zum Teil deutlich von den empfohlenen Bedingungen ab, so dass sich die Ratingsiegel von Witte Financial Services nur auf die konkret benannten Tarife und Druckstücke beziehen.

Note/Bedeutung

WFS 1 (Gold): mindestens 80 % der erreichten Höchstpunktzahl

WFS 2 (Silber): mindestens 70 % der erreichten Höchstpunktzahl

WFS 3 (Bronze): mindestens 60 % der erreichten Höchstpunktzahl

Info

Analysiert wurden Jagdhauptpflichtversicherungen für Jäger.

Bewertet wurden die folgenden Leistungsbereiche:

- Versicherungssumme und etwaige Sublimits
- Versicherte Gefahren und deren Leistungsumfang
- von den Musterbedingungen (AVB JagdHV, Stand 09.2014) abweichende Obliegenheiten

Bedingungsrating Jagdhaftpflichtversicherungen		
Gesellschaft	Tarif	Wertung
Deutsche Jagd Finanz (Risikoträger: GVO)	- AHB 2012 der GVO, Stand 07.2014; Profi-Jagdhaftpflichtversicherung, Stand 04.2015; Satzung in der Fassung vom 10. Juli 2012, zuletzt genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 17. August 2012: Versicherungsbedingungen Jagd Deutsche Jagd Finanz, Stand 07.2015 - AHB 2012 der GVO, Stand 07.2014; Profi-Hunde-Unfallversicherung, Stand 02.2015; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für Jagdscheinanwärter und Ausbilder für die Gruppen-Haftpflicht- und Unfallversicherung, Stand 03.2015; Satzung in der Fassung vom 10. Juli 2012, zuletzt genehmigt durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht am 17. August 2012: Versicherungsbedingungen Jagd Deutsche Jagd Finanz, Stand 07.2015 Tarife mit 6, 10 und 15 Millionen Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden Versicherter Personenkreis: der Versicherungsnehmer als Jäger, Jagdpächter, Jagdherr und Jagdveranstalter bzw. als Förster, Forstbeamter, Forstaufseher, Berufsjäger, Jagdaufseher und Falkner <i>Hinweise: Die Vorsorgedeckung beträgt abweichend nur 1 Mio. Euro für Personenschäden, 300.000 Euro für Sach- und 150.000 Euro für Vermögensschäden. Bei Schweißhunden mit dem ISHV-Stempel in der Ahnentafel kann der Nachweis der Einarbeitung/ Ausbildung des Hundes auch durch den Paten/ Bürgen und/ oder den Verein Hirschmann oder KBGS 1912 e.V. oder einfache Bestätigung des Schweißhundeführers erbracht werden. Laut Bedingungen besteht keine ausdrückliche Mitversicherung auch von Geschossen, sondern nur von Schusswaffen und Munition. Eine substantielle Einschränkung ist trotz entsprechender GDV-Abweichung nicht erkennbar, zumal die Bedingungen keinen Ausschluss für entsprechende Schäden aufweisen. Die in den Bedingungen ausgesprochene Garantie, dass mindestens die Standards des Arbeitskreises Beratungsprozesse eingehalten wird, ist wertlos, da es keine entsprechende Empfehlung für diese Sparte gibt.</i>	  GOLD
Inter	AHB, Stand 15.08.2012; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Jagdhaftpflichtversicherung: Premium, Stand 11.2016 Tarif mit 10 Millionen Euro Deckungssumme pauschal für Personen- und Sachschäden sowie 1 Millionen Euro für Vermögensschäden Versicherter Personenkreis: der Versicherungsnehmer als Jäger, Jagdpächter, Jagdherr (Jagdveranstalter), Förster, Forstbeamter, Forstaufseher, Berufsjäger, Jagdaufseher, Falkner <i>Hinweise: Die Vorsorgedeckung beträgt abweichend nur 300.000 Euro für Personenschäden, 80.000 Euro für Sach- und 5.000 Euro für Vermögensschäden.</i>	  GOLD
Gothaer Allgemeine Versicherung AG	- AHB, Stand 04/12; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Jagd-Haftpflichtversicherung, Stand: 2016: die Gothaer Haftpflichtversicherung für Jäger / Jagdpächter / Jagdveranstalter, Forstbeamte / Förster, Berufsjäger, Jagdaufseher, Falkner, Stand 2015 - AHB, Stand 04/12; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Jagd-Haftpflichtversicherung, Stand 2016: die Gothaer Haftpflichtversicherung für Jäger / Jagdpächter / Jagdveranstalter, Forstbeamte / Förster, Berufsjäger, Jagdaufseher, Falkner, Stand 2015 mit Klausel 144 Tarife mit 6 oder 15 Millionen Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden Versicherter Personenkreis: der Versicherungsnehmer als Jäger, Jagdpächter und Jagdherr bzw. als Förster, Forstbeamter, Forstaufseher, Berufsjäger, Jagdaufseher und Falkner	  SILBER
VGH	- AHB, Ausgabe Januar 2014; Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung, Ausgabe November 2008; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Jagd-Haftpflichtversicherung BBR 3, Ausgabe April 2015 mit Mitversicherung von Jagdunfällen, die den Tod, die Nottötung oder die tierärztliche Behandlung von Jagdhunden nach sich ziehen und mit Versicherung für die Jungjäger-Kurse und -Prüfungen - AHB, Ausgabe Januar 2014; Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung, Ausgabe November 2008; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Jagd-Haftpflichtversicherung BBR 3, Ausgabe April 2015 mit Mitversicherung von Jagdunfällen, die den Tod, die Nottötung oder die tierärztliche Behandlung von Jagdhunden nach sich ziehen - AHB, Ausgabe Januar 2014; Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung, Ausgabe November 2008; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Jagd-Haftpflichtversicherung BBR 3, Ausgabe April 2015 mit Versicherung für die Jungjäger-Kurse und -Prüfungen - AHB, Ausgabe Januar 2014; Besondere Bedingungen für die Mitversicherung von Vermögensschäden in der Haftpflichtversicherung, Ausgabe November 2008; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen zur Jagd-Haftpflichtversicherung BBR 3, Ausgabe April 2015 Tarife mit 5 und 10 Millionen Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden Versicherter Personenkreis: der Versicherungsnehmer als Jäger, Jagdpächter und Jagdveranstalter bzw. als Förster, Forstbeamter, Forstaufseher, Berufsjäger, Jagdaufseher und Falkner <i>Hinweise: Die Vorsorgedeckung beträgt abweichend nur 1 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden bzw. 50.000 Euro für Vermögensschäden.</i>	  SILBER
Landesjagdverband Baden-Württemberg mit Risikoträger Gothaer	AHB, Stand 04/12; Besondere Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Jagd-Haftpflichtversicherung (A 120 – Stand: 2015), Stand 04.2015 Tarife mit 6 bzw. 15 Millionen Euro Deckungssumme pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden Versicherter Personenkreis: der Versicherungsnehmer als Jäger, Jagdpächter, Jagdherr und Jagdveranstalter bzw. als Förster, Forstbeamter, Forstaufseher, Berufsjäger, Jagdaufseher und Falkner. Keine gewerbliche Jagdausübung. <i>Hinweise: Die Vorsorgedeckung beträgt abweichend 2 Mio. Euro für Personen-, 1 Mio. Euro für Sach- und 100.000 Euro für Vermögensschäden</i>	  BRONZE

Rating Hausratversicherungen



■ *Tarife mit Versicherungsschutz mit einer Versicherungssumme von 60.000 und 150.000 Euro*

Basis:	Tarife im Test: 603 Anbieter im Test: 77 Versicherer bzw. Konzeptanbieter
Wertung:	Gold, Silber, Bronze
Stand:	19.03.2017

Wenn ein Fernseher implodiert, kann dies zur Zerstörung der ganzen Wohnung führen. Eine Schadenhöhe von 100.000 Euro oder mehr ist als Folge möglich. Zu gleichen Folgen kann auch eine Verpuffung führen. Zu den häufigsten Schadenursachen in der Hausratversicherung gehören Überspannungsschäden durch Blitz, einfacher Diebstahl von Fahrrädern sowie Leitungswasserschäden. Als Einzelschaden besonders kostenintensiv sind insbesondere Schäden als Folge von Einbruch / Diebstahl sowie Elementarschäden. Ebenfalls sehr häufig sind Schäden an der Verglasung, die aber regelmäßig nicht unter den Versicherungsschutz der selbständigen Hausratversicherung fallen und daher hier nicht näher betrachtet werden.

Ratingsystematik

Das Rating bewertet Tarife nach ihrer Leistungsstärke in drei Kategorien. Diese resultieren aus den Erfahrungen vorangegangener Leistungsratings und umfassen wesentliche Punkte, in denen sich die Angebote voneinander unterscheiden: u.a. Überspannungsschäden durch Blitz, Sengschäden, einfacher Diebstahl von Fahrrädern oder Verzicht auf Kürzung der Leistung wegen der Einrede der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles, Innovationsklauseln. Eine wesentliche Ratinggrundlage war, dass der Anbieter die Mindeststandards des GDV garantiert. Dabei bleibt festzuhalten, dass auch die Garantiezusage von Mindeststandards keine Gewähr dafür bietet, dass diese bedingungsseitig auch eingehalten werden. Im Einzelfall sind für den Kunden nachteilige Abweichungen trotz Garantiezusage möglich, wobei Versicherte aber zumindest die Mög-

lichkeit erhalten, im Falle einer Ablehnung die GDV-Mindeststandards einzufordern.

Manche Einschlüsse wie Schäden als Folge von Vandalismus nach einem Einbruch / Diebstahl oder Versicherungsschutz für Wasser aus Aquarien und Wasserbetten wurden nicht gesondert bewertet, da sie mittlerweile allgemein üblich sind und bei leistungsstarken Tarifen ohnehin zum Versicherungsumfang gehören. Im Einzelfall ist eine Überprüfung des konkreten Kundenbedarfs ohnehin unerlässlich, zumal eine vollständige Erfassung sämtlicher existenter Einschlüsse zur Hausratversicherung so kaum möglich sein dürfte. Im Sinne des Verbraucherinteresses wurden für die Hausratversicherung bestimmte **K.O.-Kriterien** festgelegt, die das Erreichen der drei Rating-Stufen verhindern.

Für den Bronzestandard sind dies:

- Bedingungsseitige Garantie, dass der Versicherer nicht zum Nachteil des Kunden von den aktuell gültigen VHB 2010 mit Stand 01.01.2013 und den dazugehörigen Klauseln zu den VHB 2010 mit Stand 01.01.2013 abweicht (GDV-Garantie). Dies beinhaltet u.a. die Mitversicherung von Implosionsschäden sowie Versicherungsschutz für Hausrat in Garagen in der Nähe des Versicherungsortes
- Garantie, dass der Versicherer prämieneutrale Bedingungsverbesserungen automatisch zum Vertragsbestandteil auch für laufende Verträge macht (Innovationsklausel)
- Möglichkeit eines Unterversicherungsverzichts
- Mitversicherung von Überspannungsschäden durch Blitz bis mindestens 15.000 Euro

- Versicherungsschutz für Schäden durch Verpuffung und Überschallknall bis zur Versicherungssumme
- Kostenübernahme für Sengschäden bis mindestens 2.500 Euro
- Verzicht auf die Einrede der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalles bis mindestens 95 % der Schadenhöhe ohne Quotelung
- Wertsachen in Tresoren bis mindestens 35 % der Versicherungssumme, außerhalb von Wertschutzschränken mindestens bis 1.000 Euro für Bargeld, 2.500 Euro für Urkunden, Sparbücher und sonstige Wertpapiere sowie bis 20.000 Euro für Schmuck
- Kostenübernahme für einen vom Versicherungsnehmer beauftragten Sachverständigen bei einer Schadenhöhe von mindestens 10.000 Euro bis mindestens 5.000 Euro
- Versicherungsschutz auch für die unmittelbare Einwirkung von Sturm oder Hagel auf versicherte Hausratgegenstände durch baulich mit dem versicherten Gebäude(n), in denen sich versicherte Sachen befinden, verbundene Sachen
- Mitversicherung des bestimmungswidrigen Austritts von Wasser aus Aquarien und Wasserbetten
- Wiederherstellung privater Daten bis mindestens 500 Euro
- Versicherungsschutz für Diebstahl von Hausrat aus Kfz sowie einfachem Diebstahl von Kinderwagen bis mindestens 1 % der Versicherungssumme
- Übernahme von Rückreisekosten aus dem Urlaub ab einer Mindestschadenhöhe von nicht über 5.000 Euro oder ohne Benennung einer Mindestschadenhöhe
- Mitversicherung von Vandalismusschäden als Folge von Einbruch / Diebstahl

- Hotelkosten mindestens 100 Tage à 100 Euro pro Tag
- Kostenübernahme für Lagerkosten für einen Zeitraum von mindestens 200 Tagen

Zusätzliche Mindeststandards für den Silberstandard sind:

- Bargeld außerhalb von Wertschutzschränken bis min. 1.500 Euro
- Schmucksachen, Edelsteine, Perlen sowie Sachen aus Gold und Platin: min. 25.000 Euro
- Subsidiärer Regressverzicht gegenüber fahrlässig handelnden Angehörigen, die keinen Anspruch über eine etwaige Haftpflichtversicherung geltend machen können

Zusätzliche Mindeststandards für den Goldstandard sind:

- Fahrraddiebstahl mindestens bis 1 % der Versicherungssumme
- Sofern aufgrund der ZÜRS-Zone möglich, Einschluss der erweiterten Elementarschadendeckung bis in Höhe der Versicherungssumme inklusive Erdbeben, Rückstau sowie Überschwemmung durch oberirdische stehende oder fließende Gewässer mit einem Selbstbehalt von höchstens 5.000 Euro je Schadenfall. Alternative Mitversicherung von Erdbeben oder Erdsenkung.
- Abweichende Mitversicherung von Sengschäden bis in Höhe der Versicherungssumme
- Mitversicherung von Schäden durch Rauch und Ruß bis zur Versicherungssumme, ohne dass diese die Folge einer versicherten Gefahr sein müssen
- Versicherungsschutz auch für Schäden durch Rauch / Ruß, wenn dieser plötzlich bestimmungswidrig aus den am Versicherungsort und in dessen unmittelbarer Umgebung befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trockenanlagen ausgetreten ist und unmittelbar auf versicherte Sachen einwirkt
- Versicherungsschutz ausdrücklich auch in ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzten häuslichen Ar-

beitszimmern, ohne dass es dazu einer besonderen Vereinbarung bedarf (keine Schlechterstellung gegenüber dem GDV-Standard)

- Versicherungsschutz für Diebstahl aus Kfz innerhalb der Europäischen Union. Dabei besteht Versicherungsschutz auch für Diebstahl von Elektronik (mindestens: Handys, Laptops sowie Kameras) bis mindestens 250 Euro, sofern diese sich im von außen nicht einsehbaren Kofferraum befanden
- Außenversicherung mindestens für 6 Monate bis in Höhe von mindestens 12.000 Euro und während der Ausbildungsdauer für Wohnungen alleinlebender Kinder in Ausbildung
- Versicherer bzw. Risikoträger ist Mitgliedschaft bei Versicherungsombudsmann e.V.

Kein Rating kann eine umfassende Bedarfsermittlung und Beratung beim Verbraucher ersetzen. Dies gilt auch für dieses Rating. Wichtige Unterschiede wie die Mitversicherung von ausschließlich dem Beruf oder Gewerbe dienendem Hausrat oder Diebstahl auch von Schmuck und anderen Wertsachen aus verschlossenen Kfz können zwar ratingrelevant sein, sollten im Kundeninteresse jedoch individuell berücksichtigt werden. Wer ein berufliches Arbeitszimmer besitzt, sollte darauf achten, dass hier entsprechend Versicherungsschutz besteht. Zu beachten ist auch, dass viele Leistungen im Rahmen der Außenversicherung nur eingeschränkt versichert sind. Insbesondere gilt dies für das Abhandenkommen von Wertsachen. Für einige Leistungen wie z.B. Sengschäden oder Kostenübernahme für einen vom Versicherungsnehmer beauftragten Sachverständigen sind Selbstbehalte von 150, 500 Euro oder 10% durchaus üblich und sollten in der Beratung besondere Erwähnung finden.

Weiter gehört zu einer umfassenden Beratung natürlich auch eine Berücksichtigung des konkreten Prämienniveaus. Auch vordergründig „beitragsfreie“ Einschlüsse wie Leistungen für einfachen Fahrraddiebstahl kosten Geld und entsprechen möglicherweise nicht dem Bedarf Ihres Kunden. Im Einzelfall ist es

aber auch möglich, dass ein Tarif mit zusätzlichen Einschlüssen preiswerter kommt als ein reiner „Basistarif“.

Note/Bedeutung

WFS 1 (Gold): Anforderungen Bronze, Silber und Gold erfüllt

WFS 2 (Silber): Anforderungen Bronze und Silber erfüllt

WFS 3 (Bronze): Anforderungen Bronze erfüllt

Jeder Tarif, der wenigstens die beschriebenen Mindestanforderungen für Gold, Silber oder Bronze erfüllt hat, ist grundsätzlich als „empfehlenswert“ zu werten und sticht deutlich aus der Masse der Wettbewerber hervor. Eine Detailbetrachtung bleibt jedoch auch weiterhin anzuraten.

Info

Analysiert wurden Hausratversicherungen ohne Berücksichtigung eines möglichen Einschlusses von Glasschäden mit den Versicherungssummen 60.000 und 150.000 Euro. Sofern geforderte Mindestleistungen nur gegen Zuschlag mitversichert werden können, wurde ein solcher Mindestzuschlag berücksichtigt.

Bedingungsrating Hausratversicherungen		
Gesellschaft	Basis: Versicherungssumme 60.000 Euro	Wertung
ConceptIF	VHB CIF:PRO GVO 2012, Stand 09.2015; CIF:PRO complete best advice (BB HR CIF:PRO complete best advice 2015), Stand: 22.09.2015: complete best advice 2015 Wohnflächenmodell <i>Hinweis: Eine positive Bewertung setzt eine Wohnfläche von min. 60 Quadratmeter voraus.</i>	 Hausrat-Rating Hausratversicherung Summe 60.000 Euro GOLD
InterRisk	B 01, Stand 07.2013; B 28, Stand 06.2015; Klauseln zur Hausratversicherung „XXL“, Stand 07.2013: XXL	 Hausrat-Rating Hausratversicherung Summe 60.000 Euro GOLD
Janitos	VHB 2010, Stand 01.04.2015; BBR zur Hausratversicherung Best Selection 2015, Stand 01.04.2015	 Hausrat-Rating Hausratversicherung Summe 60.000 Euro GOLD
Konzept & Marketing	EV 2016, Stand 05/2016, Vers. 1.00 (Fassung 03.2017): allsafe casa – DIE Eigenheimversicherung *	 Hausrat-Rating Hausratversicherung Summe 60.000 Euro GOLD
	AT 2015, Stand 05.2015; HR 2015, Stand 05.2015, Vers. 1.01 (Fassung 03.2017): allsafe home – Hausratversicherung **	
Rhion	VHB 2016, Stand 04.2016; Klauseln VHB 2016, Stand 04.2016; BB UG 2010, Stand 04.2011; BB EG 2010, Stand 04.2011: Premium	 Hausrat-Rating Hausratversicherung Summe 60.000 Euro SILBER
Swiss Life Partner	VHB 2010 - SLP, Stand 01.08.2014; BWE 2008 - Privat, Stand 01.08.2014, Klauselbogen zur Hausratversicherung, Stand 01.08.2014; Ergänzung zu den VHB 2010: BBH Prima Plus – Januar 2011, Stand 01.08.2014: Prima Plus mit / ohne Sorglospaket	 Hausrat-Rating Hausratversicherung Summe 60.000 Euro SILBER
ASC mit Risikoträger VHV	Klassik-Garant mit Baustein Exklusiv , Stand 07.2011	 Hausrat-Rating Hausratversicherung Summe 60.000 Euro BRONZE
degenia	DEG-VHB 2009, Stand 01.05.2013; DEG-VHB 2009 Abschnitt A und B – Fassung Mai 2013 –; Besondere Klauseln zur degenia Hausratversicherung optimum; Besondere Klauseln zur degenia Hausratversicherung; Besondere Klauseln und Vereinbarungen „degenia“ Tarif: optimum	 Hausrat-Rating Hausratversicherung Summe 60.000 Euro BRONZE
	DEG-VHB 2009, Stand 01.05.2013; DEG-VHB 2009 Abschnitt A und B – Fassung Mai 2013 –; Besondere Klauseln zur degenia Hausratversicherung optimum plus; Besondere Klauseln zur degenia Hausratversicherung; Besondere Klauseln und Vereinbarungen „degenia“ Tarif: optimum plus	
Haftpflchtkasse Darmstadt	VHB 2016 – Stand 01.11.2016: Hausrat Einfach Besser	 Hausrat-Rating Hausratversicherung Summe 60.000 Euro BRONZE
	VHB 2016 – Stand 01.11.2016: Hausrat Einfach Komplett	
Interlloyd	VHB - 2014 qm-Modell, Besondere Bedingungen Infinitus , Stand 08.2013	 Hausrat-Rating Hausratversicherung Summe 60.000 Euro BRONZE
	VHB - 2014 qm-Modell, Besondere Bedingungen Eurosecure Plus , Stand 08.2013 <i>Achtung: Bewertung gilt nur bei einer Wohnfläche von min. 100 qm!</i>	
NV-Versicherungen	VHB 2014, Stand 10.2014; BBH NV HausratPremium 2.0 – 10/2014; BWHE HausratElementar 2.0 – 05/2009	 Hausrat-Rating Hausratversicherung Summe 60.000 Euro BRONZE
VHV	VHB 2014 – Versicherungssumme, Stand 04.2015; BBH KLASSIK-GARANT – Versicherungssumme – April 2015; Baustein EXKLUSIV – Versicherungssumme – April 2015; Klauselbogen zur Hausratversicherung: Klassik-Garant mit Baustein Exklusiv , Stand 04.2015 und mit / ohne - Baustein Best-Leistungs-Garantie , - Einschluss Fahrrad- raddiebstahl	 Hausrat-Rating Hausratversicherung Summe 60.000 Euro BRONZE
	VHB 2014 – Versicherungssumme, Stand 04.2015; BBH KLASSIK-GARANT – Versicherungssumme – April 2015; Klauselbogen zur Hausratversicherung: Klassik-Garant , Stand 04.2015*** und mit / ohne - Einschluss Fahrrad- diebstahl	

Bedingungsrating Hausratversicherungen		
Gesellschaft	Basis: Versicherungssumme 150.000 Euro	Wertung
ConceptIF	VHB CIF:PRO GVO 2012, Stand 09.2015; CIF:PRO complete best advice (BB HR CIF:PRO complete best advice 2015), Stand: 22.09.2015: complete best advice 2015 Versicherungssummenvariante	 Hausrat-Rating Hausratversicherung Skala: 100.000 Euro GOLD
InterRisk	B 01, Stand 07.2013; B 28, Stand 06.2015; Klauseln zur Hausratversicherung „ XXL “, Stand 07.2013: XXL	 Hausrat-Rating Hausratversicherung Skala: 100.000 Euro GOLD
Janitos	VHB 2010, Stand 01.04.2015; BBR zur Hausratversicherung Best Selection 2015 , Stand 01.04.2015	 Hausrat-Rating Hausratversicherung Skala: 100.000 Euro GOLD
Konzept & Marketing	EV 2016, Stand 05/2016, Vers. 1.00 (Fassung 03.2017): allsafe casa – DIE Eigenheimversicherung *	 Hausrat-Rating Hausratversicherung Skala: 100.000 Euro GOLD
	AT 2015, Stand 05.2015; HR 2015, Stand 05.2015, Vers. 1.01 (Fassung 03.2017): allsafe home – Hausratversicherung **	
ConceptIF	VHB CIF:PRO GVO 2012, Stand 09.2015; CIF:PRO complete best advice (BB HR CIF:PRO complete best advice 2015), Stand: 22.09.2015: complete best advice 2015 Wohnflächenmodell <i>Hinweis: Eine positive Bewertung setzt eine Wohnfläche von min. 150 Quadratmeter voraus</i>	 Hausrat-Rating Hausratversicherung Skala: 100.000 Euro SILBER
	VHB CIF 2012, Stand 02.2014; BB HR CIF comfort 2012, Stand 01.02.2014: Comfort	
	VHB CIF 2012, Stand 02.2014; BB HR CIF Complete 2012, Stand 01.02.2014: Complete	
Rhion	VHB 2016, Stand 04.2016; Klauseln VHB 2016, Stand 04.2016; BB UG 2010, Stand 04.2011; BB EG 2010, Stand 04.2011: Premium	 Hausrat-Rating Hausratversicherung Skala: 100.000 Euro SILBER
Swiss Life Partner	VHB 2010 - SLP, Stand 01.08.2014; BWE 2008 - Privat, Stand 01.08.2014, Klauselbogen zur Hausratversicherung, Stand 01.08.2014; Ergänzung zu den VHB 2010: BBH Prima Plus – Januar 2011, Stand 01.08.2014: Prima Plus mit / ohne Sorglospaket	 Hausrat-Rating Hausratversicherung Skala: 100.000 Euro SILBER
ASC mit Risikoträger VHV	Klassik-Garant mit Baustein Exklusiv , Stand 07.2011	 Hausrat-Rating Hausratversicherung Skala: 100.000 Euro BRONZE
degenia	DEG-VHB 2009, Stand 01.05.2013; DEG-VHB 2009 Abschnitt A und B – Fassung Mai 2013 –; Besondere Klauseln zur degenia Hausratversicherung optimum; Besondere Klauseln zur degenia Hausratversicherung; Besondere Klauseln und Vereinbarungen „degenia“ Tarif: optimum	 Hausrat-Rating Hausratversicherung Skala: 100.000 Euro BRONZE
	DEG-VHB 2009, Stand 01.05.2013; DEG-VHB 2009 Abschnitt A und B – Fassung Mai 2013 –; Besondere Klauseln zur degenia Hausratversicherung optimum plus; Besondere Klauseln zur degenia Hausratversicherung; Besondere Klauseln und Vereinbarungen „degenia“ Tarif: optimum plus	
Haftpflichtkasse Darmstadt	VHB 2016 – Stand 01.11.2016: Hausrat Einfach Besser	 Hausrat-Rating Hausratversicherung Skala: 100.000 Euro BRONZE
	VHB 2016 – Stand 01.11.2016: Hausrat Einfach Komplett	
Interlloyd	VHB - 2014 qm-Modell, Besondere Bedingungen Infinitus , Stand 08.2013	 Hausrat-Rating Hausratversicherung Skala: 100.000 Euro BRONZE
	VHB - 2014 qm-Modell, Besondere Bedingungen Eurosecure Plus , Stand 08.2013 <i>Achtung: Bewertung gilt nur bei einer Wohnfläche von min. 100 qm!</i>	
VHV	VHB 2014 – Versicherungssumme, Stand 04.2015; BBH KLASSIK-GARANT – Versicherungssumme – April 2015; Baustein EXKLUSIV – Versicherungssumme – April 2015; Klauselbogen zur Hausratversicherung: Klassik-Garant mit Baustein Exklusiv , Stand 04.2015 und mit / ohne - Baustein Best-Leistungs-Garantie, - Einschluss Fahrraddiebstahl	 Hausrat-Rating Hausratversicherung Skala: 100.000 Euro BRONZE
	VHB 2014 – Versicherungssumme, Stand 04.2015; BBH KLASSIK-GARANT – Versicherungssumme – April 2015; Klauselbogen zur Hausratversicherung: Klassik-Garant , Stand 04.2015*** und mit / ohne - Einschluss Fahrrad-diebstahl	

* der Tarif allsafe casa von Konzept & Marketing ist eine Allgefahrendeckung und umfasst Versicherungsschutz sowohl für die Sparte Hausrat als auch Wohngebäude. Zum 01.02.2014 wurde die pauschale Versicherungssumme von 1 Mio. Euro bestandswirksam auf 1,5 Mio. Euro erhöht. Die Absicherung nur eines der beiden Einzelrisiken ist ausschließlich im Rahmen einer vorübergehenden Exzedentendeckung möglich.

** pauschale Deckungssumme zum 01.02.2014 von 300.000 Euro auf 500.000 Euro erhöht.

*** Voraussetzung für eine positive Bewertung ist eine Erhöhung der Mitversicherung von Wertsachen auf mindestens 35% der Versicherungssumme

Wichtiger Hinweis: obwohl die Daten, die zu diesem Rating geführt haben, mit höchster Sorgfalt erfasst wurden, können mögliche Fehler bei der Erfassung dennoch nicht ausgeschlossen werden. Diese können Auswirkungen auf das ermittelte Ergebnis haben. Obwohl in die einzelnen Punkte viel Zeit investiert wurde, ist doch ein gewisses Maß an Subjektivität bei der Gewichtung nicht zu vermeiden. Auch dieses Rating kann daher keinen Ersatz für ein ausführliches Studium von Versicherungsbedingungen sein, soll aber zumindest Hilfestellung bei der Auswahl möglicher geeigneter Tarife bieten.

Rating Wohngebäudeversicherungen



- *Einfamilienhäuser*
- *Zweifamilienhäuser*
- *Mehrfamilienhäuser*

Basis:

Tarife im Test: 489
Anbieter im Test: 81 Versicherer
bzw. Konzeptanbieter

Wertung:

Gold, Silber, Bronze

Stand:

15.03.2017

Bewertet wurde Wohngebäudetarife für ganz oder überwiegend privat genutzte Gebäude.

Geht das Haus in Flammen auf, führt ein unentdeckter Rohrbruch zum Einbruch der Decke oder wird ein Grundstück von einem ausufernden Fluss überflutet, so sind schnell Existenzen ruiniert. Wer ein Wohngebäude sein Eigen nennt, sollte also auf umfassenden Versicherungsschutz mit nur überschaubaren Ausschlüssen bedacht sein. Auch wer stets besonders achtsam durch das Leben geht, ist nicht davor gefeit, doch einmal grob fahrlässig einen Schaden herbeizuführen. Wird dann etwa nur der halbe Versicherungsschaden ersetzt, ist dies mehr als nur ein wenig ärgerlich.

Info zur Wertermittlung

Gerade in älteren Wohngebäudetarifen wird oft ein „Wert 1914“ angegeben. Zusätzlich nennen die meisten Versicherer, auch solche mit Wohnflächentarif, den Baupreisindex. Für 2017 lauten diese Werte 17,6 (gleitender Neuwertfaktor) bzw. neu 17,39 (Anpassungsfaktor), 1358,3 (Baupreisindex für Neubauten) bzw. 1.333,4. (mittlerer Baupreisindex 2015). Einzelne Versicherungsunternehmen weichen durchaus von dem hier benannten Neuwertfaktor ab.

Der aktuell versicherte Neubauwert eines Hauses ergibt sich aus der Multiplikation des Wertes 1914 mit dem aktuell gültigen Baupreisindex geteilt durch 100, der Beitrag aus dem vereinbarten Prämiensatz, dem Wert 1914 mal Anpassungsfaktor zuzüglich aktuell geltender Versicherungssteuer (16,34% mit Feuerrisiko bzw. 19% für die Gebäudeversicherung ohne Feueranteil).

Beispiel:

Ein Neubau soll gegen alle Gefahren versichert werden. Der vom Kunden oder Vermittler berechnete Neubauwert 1914 liegt bei 20.000 Mark. So bedeutet dies einen aktuellen Neubauwert von 266.680 Euro (= 20.000 Mark x 1333,4 / 100). Regionale Unterschiede bei den Baukosten bleiben dabei unbeachtet.

Der Beitrag berechnet sich beispielhaft bei einem Beitragssatz von 0,65 Euro je 1.000 Euro Versicherungssumme Wert 1914 mit 219,70 Euro netto bzw. 255,60 Euro brutto pro Jahr.

Viele Versicherer sehen darüber hinaus eine Indexstaffel nach Gebäudealter vor. Ältere Gebäude sind damit in der Regel teurer als Neubauten, wobei umfassende Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen oder auch eine Kernsanierung das für die Berechnung maßgebliche Gebäudealter zum Vorteil des Versicherungsnehmers verbessern können. Der oben benannte Baupreisindex dient als Referenz dazu, die Kosten von Bauleistungen an einem Gebäude einschließlich Umsatzsteuer gegenüber dem Referenzjahr 1914 abzubilden. Beinhaltet sind unter anderem die Kosten für Klempner-, Zimmer- und Holzbauarbeiten, Maler- und Lackierarbeiten oder für Instandhaltungsarbeiten an Wohngebäuden. Er berücksichtigt auch, dass in der Praxis gerade Eigenleistungen oder erbrachte Bauleistungen durch Schwarzarbeit sonst kaum realistisch bewertet werden können. Der Baupreisindex wird jährlich zum 01.05. angepasst.

In den Anpassungsfaktor gehen zu 80 Prozent der jeweilige Baupreisindex und zu 20 Prozent die Änderung des Tariflohindex für das Baugewerbe ein. Es fin-

den somit unter anderem auch Architektengebühren sowie Konstruktions- und Planungsgebühren Berücksichtigung. Der Anpassungsfaktor wird jährlich zum 01.01. angepasst.

Bitte beachten Sie, dass die korrekte Ermittlung einer Versicherungssumme für den Abschluss einer Wohngebäudeversicherung zwar einen Wert angibt, der für den Wiederaufbau eines konkreten Objektes erforderlich ist, nicht jedoch dazu geeignet ist, einen realen Marktwert für den Verkauf oder die Aufnahme einer Hypothek abzubilden. Es fehlen beim Wert 1914 unter anderem wichtige Faktoren wie regionale Marktsituation, Verkehrsanbindung, Nähe zu Kindergärten und Schulen und andere weiche Faktoren, die für einen Verkauf von Wohngebäuden an Dritte bedeutsam sein dürften.

Moderne Wohnflächentarife ermitteln keine Versicherungssumme mehr. Der Versicherungsschutz ist also in jedem Fall ausreichend, sofern alle im Antrag benannten Gefahr erheblichen Merkmale wahrheitsgemäß benannt und entsprechende Änderungen unverzüglich nachgemeldet wurden.

Manche Tarife sind nach Neuwert kalkuliert. Diese legen eine feste Versicherungssumme fest, die allerdings in der Regel nicht automatisch angepasst wird. Hier ist es empfehlenswert, die Höhe des vereinbarten Versicherungsschutzes von Zeit zu Zeit zu überprüfen, um nicht ungewollt eine etwaige Unterversicherung durch steigende Baupreise zu riskieren.

Wer sicher gehen möchte, dass die individuelle Versicherungssumme korrekt berechnet wurde, müsste den Gebäudewert regelmäßig durch einen Bau-sachverständigen nachprüfen lassen. Aus Kostengründen dürften aber

nur wenige private Gebäudeeigentümer dazu bereit sein, so dass korrekt ermittelte Wohnflächentarife das geringste Risiko für Kunden und Vermittler bedeuten dürften.

Ratingsystematik

Das Rating bewertet Tarife nach ihrer Leistungsstärke in drei Kategorien. Dabei sind jene Punkte erfasst, in denen sich Tarife besonders unterscheiden, aber auch solche Kriterien, die zwar weit verbreitet, aber in jedem Fall unverzichtbar sind. Nicht gesondert berücksichtigt werden hingegen Tarifmerkmale, die zwar für den Einzelfall wichtig sein können, für die Mehrheit der Versicherungsnehmer jedoch verzichtbar erscheinen dürfen.

Inwiefern eine Kostenübernahme für einen vom Versicherungsnehmer beauftragten Sachverständigen von Bedeutung ist, ließ sich nicht so einfach klären. Nach den Erfahrungen der diesbezüglich befragten Versicherer sind entsprechende Beanspruchungen außergewöhnlich selten. Dennoch können sie gerade bei hohen Schäden von Bedeutung sein und wurden daher zum Standard für das Erreichen von „Gold“ definiert.

Eine wesentliche Ratinggrundlage war, dass der Anbieter die Mindeststandards des GDV garantiert. Dabei bleibt festzuhalten, dass auch die Garantiezusage von Mindeststandards keine Gewähr dafür bietet, dass diese bedingungsseitig auch eingehalten werden. Im Einzelfall sind für den Kunden nachteilige Abweichungen trotz Garantiezusage möglich, wobei Versicherte aber zumindest die Möglichkeit erhalten, im Falle einer Ablehnung die GDV-Mindeststandards einzufordern. Im Einzelfall ist eine Überprüfung des konkreten Kundenbedarfs in jedem Fall unerlässlich, zumal eine vollständige Erfassung sämtlicher denkbarer Schadensszenarios nicht möglich ist und die Bewertung der Eintrittswahrscheinlichkeit vor einem möglichen Schadeneintritt weitgehend Kaffeesatzleserei bleiben muss.

Im Sinne des Verbraucherinteresses wurden für die Wohngebäudeversicherung bestimmte K.O.-Kriterien festgelegt, die das Erreichen der drei Ratingstufen verhindern.

Eine Bewertung mit „Bronze“ setzt mindestens folgende Leistungen voraus:

- Bedingungsseitige Garantie, dass der Versicherer in keinem Fall zum Nachteil des Kunden von den VGB 2010 – Wert 1914, Version 01.01.2013 bzw. VGB 2010 – Wohnfläche, Version 01.01.2013 des GDV abweicht. Diese Garantie kann auch implizit durch eine Garantie hinsichtlich der Standards des Arbeitskreises Beratungsprozesse¹ gewährt werden

Hinweis: da die VGB 2010 keine separaten BEW mehr vorsehen, ist der entsprechende Standard automatisch gewährt, kann aber sonst auch über eine Garantie hinsichtlich der Mindeststandards des Arbeitskreises Beratungsprozesse hergeleitet werden.

- Bedingungsseitige Garantie, dass neue, verbesserte Versicherungsbedingungen automatisch auch für bestehende Verträge gelten, sofern damit keine Prämienhöhung verbunden ist (Innovationsklausel)
- Möglichkeit eines Unterversicherungsverzichts bei Tarifen auf Basis von Wert 1914. Bei Wohnflächentarifen ergibt sich aus der GDV-Garantie, dass kein Abzug wegen Unterversicherung erfolgen kann
- Verzicht auf Kürzung der Leistung bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalles bis mindestens in Höhe von 95% der Versicherungssumme
- Mitversicherung von Überspannungsschäden durch Blitz bis mindestens 10.000 Euro (jeweils Selbstbehalt von maximal 500 Euro)
- Mitversicherung von Sengschäden bis in Höhe der Versicherungssumme (jeweils Selbstbehalt von maximal 500 Euro)
- Mitversicherung von Schäden durch Verpuffung, Nutzwärme und Rauch (auch ohne Feuer!) bis in Höhe der Versicherungssumme (jeweils Selbstbehalt von maximal 500 Euro)
- Versicherungsschutz für Schäden durch Rauch auch, wenn die Schadenursache nicht auf dem Versicherungsgrundstück liegt und es sich nicht um Folgen einer versicherten

Gefahr handelt

- Versicherungsschutz für frostbedingte und sonstige Bruchschäden von außerhalb von Gebäuden liegende Zuleitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück, die der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und die nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen
- Versicherungsschutz für frostbedingte und sonstige Bruchschäden für außerhalb von Gebäuden liegende Zuleitungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks, die der Versorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und die nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen (mindestens bis in Höhe von 10.000 Euro)
- Versicherungsschutz für frostbedingte und sonstige Bruchschäden für außerhalb von Gebäuden liegende Ableitungsrohre auf dem Versicherungsgrundstück, die der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und die nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen (mindestens bis in Höhe von 10.000 Euro)
- Versicherungsschutz für frostbedingte und sonstige Bruchschäden für außerhalb von Gebäuden liegende Ableitungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks, die der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und die nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen (mindestens bis in Höhe von 10.000 Euro und Selbstbehalt bis max. 1.000 Euro)
- Versicherungsschutz für frostbedingte und sonstige Bruchschäden für außerhalb von Gebäuden liegende Ableitungsrohre außerhalb des Versicherungsgrundstücks, die der Entsorgung versicherter Gebäude oder Anlagen dienen, für die der Versicherungsnehmer die Gefahr trägt und die nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken dienen (mindestens

¹ Aktueller Stand ist der 03.07.2015

bis in Höhe von 5.000 Euro und Selbstbehalt bis max. 1.000 Euro)

- Sofern aufgrund der ZÜRS-Zone möglich, Einschluss der erweiterten Elementarschadendeckung bis in Höhe der Versicherungssumme inklusive Erdbeben, Rückstau sowie Überschwemmung durch oberirdische stehende oder fließende Gewässer mit einem Selbstbehalt von höchstens 5.000 Euro je Schadenfall. Alternative Mitversicherung von Erderschütterung oder Erdsenkung.
- Vorsorgedeckung mindestens bis zur nächsten Hauptfälligkeit, sofern die Wertermittlung über den Wert 1914 erfolgt
- Hotel- bzw. Unterkunftskosten mindestens 100 Tage à 100 Euro pro Tag oder im Rahmen der Versicherungssumme ohne besondere Begrenzung
- Mitversicherung sonstiger Grundstücksbestandteile (z.B. Briefkästen, Zäune) auf dem Versicherungsgrundstück, sofern diese fest mit dem Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks verankert sind

Eine Bewertung mit „Silber“ setzt ergänzend mindestens folgende Leistungen voraus:

- Übernahme von Rückreisekosten aus dem Urlaub ab einer Mindestschadenhöhe von nicht über 5.000 Euro oder ohne Benennung einer Mindestschadenhöhe
- Subsidiärer Regressverzicht gegenüber fahrlässig handelnden Angehörigen, die keinen Anspruch über eine etwaige Haftpflichtversicherung geltend machen können
- Mitversicherung von Gebäudebeschädigungen durch unbefugte Dritte aufgrund versuchten oder erfolgten Einbruchdiebstahls bis mindestens 5.000 Euro mit einem Selbstbehalt bis maximal 500 Euro
- Versicherungsschutz für den Anprall von fremdbetriebenen Schienen-, Straßen- und Wasserfahrzeugen an das versicherte Gebäude

Eine Bewertung mit „Gold“ setzt ergänzend mindestens folgende Leistungen voraus:

- Hotel- bzw. Unterkunftskosten mindestens bis zu zwölf Monate nach einem Schadenfall

- Mitversicherung von Schäden durch Ruß (auch ohne Feuer!) bis in Höhe der Versicherungssumme (jeweils Selbstbehalt von maximal 500 Euro)
- Versicherungsschutz für Schäden durch Ruß auch, wenn die Schadensursache nicht auf dem Versicherungsgrundstück liegt und es sich nicht um Folgen einer versicherten Gefahr handelt
- Schäden durch Dekontamination von verseuchtem Erdreich bis mindestens in Höhe von 50.000 Euro
- Versicherungsschutz auch bei Schäden durch innere Unruhen bis zur Versicherungssumme
- Kostenübernahme für einen vom Versicherungsnehmer beauftragten Sachverständigen bei einer Schadenhöhe von mindestens 10.000 Euro bis mindestens 5.000 Euro
- Versicherungsschutz auch für Graffiti und andere Schäden an versicherten Gebäuden und Sachen durch mut- oder böswillige Handlungen
- Schäden durch Marderverbiss an elektrischen Anlagen sowie Dämmungen mindestens bis 5.000 Euro
- Mitversicherung von Schäden durch Blindgänger / Kampfmittel aus beendeten Kriegen (gegebenenfalls als Teil einer Allgefahrendeckung)
- Versicherer bzw. Risikoträger ist Mitgliedschaft bei Versicherungsombudsmann e.V.

Kein Rating kann eine umfassende Bedarfsermittlung und Beratung beim Verbraucher ersetzen. Dies gilt auch für dieses Rating. Wichtige Unterschiede wie eine mögliche Allgefahrendeckung, Kostenübernahme für Umzugskosten oder die Entsorgung umgestürzter Bäume sollten im Kundeninteresse in jedem Fall individuell berücksichtigt werden. Wer sein Gebäude gemischt privat und gewerblich nutzt oder eine Photovoltaikanlage auf dem Dach hat, sollte sicherstellen, dass entsprechender Versicherungsschutz besteht. Dies gilt auch für die Fälle, wo sich eine Garage nicht auf dem eigentlichen Versicherungsgrundstück befindet oder Rückstau nur mit funktionsfähigem Rückstauventil versichert wäre.

Für einige Leistungen wie z.B. Sengschäden oder Kostenübernahme für einen vom Versicherungsnehmer beauf-

tragten Sachverständigen sind Selbstbehalte in stark variierender Höhe durchaus üblich und sollten in der Beratung besondere Erwähnung finden. Weiter gehört zu einer umfassenden Beratung natürlich auch eine Berücksichtigung des konkreten Prämienniveaus. Auch vordergründig „beitragsfreie“ Einschlüsse wie die Mitversicherung von Schäden durch radioaktive Isotope oder Schäden durch Windbewegungen unabhängig vom Erreichen der Windstärke 8 kosten Geld und entsprechen möglicherweise nicht dem Bedarf Ihres Kunden. Im Einzelfall ist es aber auch möglich, dass ein Tarif mit zusätzlichen Einschlüssen preiswerter kommt als ein reiner „Basistarif“.

Note/Bedeutung

WFS 1 (Gold): Anforderungen Bronze, Silber und Gold erfüllt

WFS 2 (Silber): Anforderungen Bronze und Silber erfüllt

WFS 3 (Bronze): Anforderungen Bronze erfüllt

Jeder Tarif, der wenigstens die beschriebenen Mindestanforderungen für Gold, Silber oder Bronze erfüllt hat, ist grundsätzlich als „empfehlenswert“ zu werten und sticht deutlich aus der Masse der Wettbewerber hervor. Eine Detailbetrachtung bleibt jedoch auch weiterhin anzuraten.

Info

Analysiert wurden ganz oder überwiegend privat genutzte Wohngebäudeversicherungen ohne Berücksichtigung eines möglichen Einschlusses von Glasschäden. Sofern geforderte Mindestleistungen nur gegen Zuschlag mitversichert werden können, wurde ein solcher Mindestzuschlag berücksichtigt. Nicht berücksichtigt wurde ein möglicher Mehrbedarf für die Mitversicherung von Geothermie- oder Photovoltaikanlagen. Dies betrifft auch Ausschlüsse, die allein eine Mitversicherung von Ertragsausfall betreffen, die Wohngebäudeversicherung als solche jedoch nicht betreffen.

Rating Wohngebäudeversicherungen

Bedingungsrating Wohngebäudeversicherungen		
Gesellschaft	Einfamilienhäuser	Wertung
Konzept & Marketing	EV 2016, Stand 05/2016, Vers. 1.00 (Fassung 03.2017): allsafe casa – DIE Eigenheimversicherung*	 Wohngebäudeversicherung 1 GOLD
	AT 2017, Stand 05.2017; GB 2017, Stand 05.2017: allsafe domo - Wohngebäudeversicherung**	
InterRisk	Allgemeine Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft (B 01), Stand 07.2013; Bedingungen zur Wohngebäudeversicherung „ XXL “ (B 38), Stand 12.2013; Klauseln zur Wohngebäudeversicherung „XXL“, Stand 07.2013	 Wohngebäudeversicherung 2 SILBER
VHV	VGB 2011 – Wert 1914, Fassung Juli 2011: BBW EXKLUSIV-GARANT – Wert 1914, Fassung Dezember 2016	 Wohngebäudeversicherung 3 BRONZE
	VGB 2011 – Wohnfläche, Fassung Juli 2011: BBW EXKLUSIV-GARANT – Wohnfläche, Fassung Dezember 2016	
Waldenburger	VGB 2014, Stand 01.01.2017: Wohngebäudeversicherung Premium Für Gebäude bis zu einem Wert von 1.250.000 Euro	 Wohngebäudeversicherung 3 BRONZE
	VGB 2014, Stand 01.01.2017: Wohngebäudeversicherung Premium Plus Für Gebäude bis zu einem Wert von 1.250.000 Euro	
Gesellschaft	Zweifamilienhäuser	Wertung
Konzept & Marketing	AT 2017, Stand 05.2017; GB 2017, Stand 05.2017: allsafe domo - Wohngebäudeversicherung**	 Wohngebäudeversicherung 1 GOLD
InterRisk	Allgemeine Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft (B 01), Stand 07.2013; Bedingungen zur Wohngebäudeversicherung „ XXL “ (B 38), Stand 12.2013; Klauseln zur Wohngebäudeversicherung „XXL“, Stand 07.2013	 Wohngebäudeversicherung 2 SILBER
VHV	VGB 2011 – Wert 1914, Fassung Juli 2011: BBW EXKLUSIV-GARANT – Wert 1914, Fassung Dezember 2016	 Wohngebäudeversicherung 3 BRONZE
	VGB 2011 – Wohnfläche, Fassung Juli 2011: BBW EXKLUSIV-GARANT – Wohnfläche, Fassung Dezember 2016	
Waldenburger	VGB 2014, Stand 01.01.2017: Wohngebäudeversicherung Premium Für Gebäude bis zu einem Wert von 1.250.000 Euro	 Wohngebäudeversicherung 3 BRONZE
	VGB 2014, Stand 01.01.2017: Wohngebäudeversicherung Premium Plus Für Gebäude bis zu einem Wert von 1.250.000 Euro	
Gesellschaft	Mehrfamilienhäuser	Wertung
---	nicht vergeben	 Wohngebäudeversicherung 1 GOLD
InterRisk	Allgemeine Versicherungsbedingungen für das Privatgeschäft (B 01), Stand 07.2013; Bedingungen zur Wohngebäudeversicherung „ XXL “ (B 38), Stand 12.2013; Klauseln zur Wohngebäudeversicherung „XXL“, Stand 07.2013	 Wohngebäudeversicherung 2 SILBER
VHV	VGB 2011 – Wert 1914, Fassung Juli 2011: BBW EXKLUSIV-GARANT – Wert 1914, Fassung Dezember 2016	 Wohngebäudeversicherung 3 BRONZE
	VGB 2011 – Wohnfläche, Fassung Juli 2011: BBW EXKLUSIV-GARANT – Wohnfläche, Fassung Dezember 2016	
Waldenburger	VGB 2014, Stand 01.01.2017: Wohngebäudeversicherung Premium Für Gebäude bis zu einem Wert von 1.250.000 Euro	 Wohngebäudeversicherung 3 BRONZE
	VGB 2014, Stand 01.01.2017: Wohngebäudeversicherung Premium Plus Für Gebäude bis zu einem Wert von 1.250.000 Euro	

* der Tarif allsafe casa von Konzept & Marketing ist eine Allgefahrdeckung und umfasst Versicherungsschutz sowohl für die Sparte Hausrat als auch Wohngebäude. Die Versicherungssumme wurde per 02.2014 von pauschal 1 Mio. Euro auf 1,5 Mio. Euro erhöht. Die Absicherung nur eines der beiden Einzelrisiken ist ausschließlich im Rahmen einer vorübergehenden Exzedentendeckung möglich.

** die Versicherungssumme wurde per 02.2014 von bislang pauschal 700.000 Euro auf 1 Mio. Euro erhöht

Wichtiger Hinweis: obwohl die Daten, die zu diesem Rating geführt haben, mit höchster Sorgfalt erfasst wurden, können mögliche Fehler bei der Erfassung dennoch nicht ausgeschlossen werden. Diese können Auswirkungen auf das ermittelte Ergebnis haben. Obwohl in die einzelnen Punkte viel Zeit investiert wurde, ist doch ein gewisses Maß an Subjektivität bei der Gewichtung nicht zu vermeiden. Auch dieses Rating kann daher keinen Ersatz für ein ausführliches Studium von Versicherungsbedingungen sein, soll aber zumindest Hilfestellung bei der Auswahl möglicher geeigneter Tarife sein.